This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07595933 2

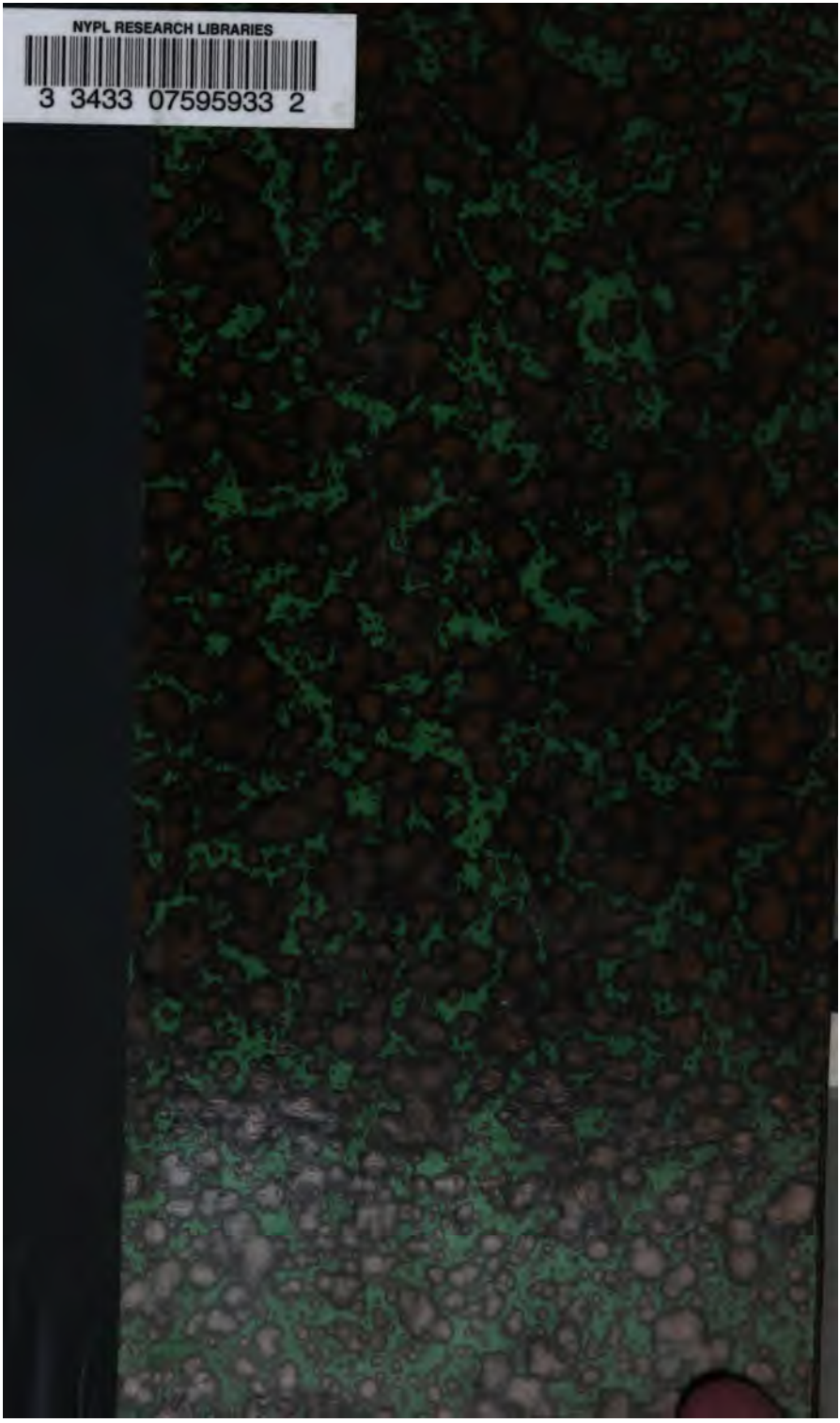

Criminal Law – Administration
– Germany

Anleitung

zur

Criminalpraxis

von

Dr. Anton Bauer,

Ritter des Guelphen-Ordens und des Kurhessischen Ordens vom goldnen Löwen.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1837.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
432907A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1929 L

Vorrede.

Schon seit vielen Jahren vereinigte ich mit meinen Vorlesungen über den Strafprocess eine mit Uebungen aller Art verbundene Anleitung zur Criminalpraxis, welcher ich einen schriftlichen Plan zum Grund legte. Anstatt dieses Plans erscheint nun gegenwärtige Schrift, welche daher zunächst die Bestimmung hat, mir selbst die Vorlesungen und meinen Zuhörern das Selbststudium zu erleichtern. Zugleich glaube ich aber voraussetzen zu dürfen, dass sie dem bisherigen Mangel einer eignen Anleitung nothdürftig abhelfen wird, dass sie jungen Männern, welche sich mit der strafgerichtlichen Praxis, sey es als Untersuchungsrichter, oder als Vertheidiger oder als Referenten, zu beschäftigen haben, dazu dienen kann, sich durch deren Studium zu diesem Berufe besser vorzubereiten, ja dass sie wohl selbst erfahrenern Criminalpraktikern einigen Nutzen, sey es auch nur dadurch, zu gewähren vermag, dass ihnen die geprüften praktischen Regeln in einer vollständigen und leichten Uebersicht vorgelegt und sie auf diese Weise in den Stand gesetzt werden, sich die-

JUN 11 1929

selben für die Anwendung stets gegenwärtig zu halten. Meine Aufgabe bei deren Abfassung war, theils die in sehr vielen Schriften zerstreuten Regeln und Winke, so weit ich solche bei meiner vieljährigen Praxis erprobt gefunden hatte, zu sichten, zu berichtigen und solche, unter Hinzufügung der von mir aus eigner Erfahrung geschöpften, möglichst auf allgemeinere Grundsätze zurückzuführen, theils diesen Stoff nach einer natürlichen Ordnung zusammenzustellen, theils durch Klarheit und gedrängte Kürze der Darstellung die richtige Auffassung und das Behalten der Regeln zu erleichtern, durch alles dieses aber deren umsichtige Anwendung zu befördern. Hierin besteht das bescheidene Verdienst, auf welches diese Schrift allein Anspruch macht. Sie schliesst sich meinen Lehrbüchern des Strafrechts und des Strafprocesses an, und diese drei Schriften zusammen bilden die Grundlage eines *strafrechtlichen Lehr- und Lerncursus*, zu welchem meine Strafrechtsfälle, von denen hiermit gleichzeitig der zweite und dritte Band erscheint, eine belehrende *Beispielsammlung* darbieten, weshalb dann auch in jeder dieser Schriften häufig auf die übrigen Beziehung genommen ist.

Göttingen, den 28. März 1837.

Dr. A. Bauer.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.
1) Begriff der Criminalpraxis. §. 1.
2) Quellen. §. 2.
3) Hülfsmittel. §. 3.
4) Plan. §. 4.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel. Vom Vortrage überhaupt.

Vorerinnerung. §. 5.
I) Von der Sprache:
A) Sprachreinheit. §. 6.
B) Sprachrichtigkeit. §. 7.
II) Von der Darstellung:
A) Logische Eigenschaften:
1) Deutlichkeit. §. 8.
2) Kürze. §. 9.
B) Rednerische Eigenschaften des Vortrags. §. 10.
III) Von der Schrift. §. 11.
IV) Von dem mündlichen Vortrage. §. 12.

Zweites Capitel. Von Criminalprotocollen.

Einleitung. §. 13.
I) Von den Protocollen überhaupt:
A) Innere Einrichtung:
1) Eingang. §. 14.
2) Inhalt. §. 15.
3) Schluss. §. 16.
B) Aeussere Einrichtung. §. 17.
II) Von einigen besonderen Arten der Protocolle:
A) Vernehmungs- und Verhörsprotocolle:
1) Inhalt. §. 18.
2) Vorlesung. §. 19.
B) Geberdenprotocolle. §. 20.
C) Augenscheinsprotocolle. §. 21.

Drittes Capitel. Von den Untersuchungsacten.

I) Anlegung der Acten:
A) Im Allgemeinen. §. 22.

B) Regeln für besondere Fälle. §. 23.
II) Aufbewahrung und Geheimhaltung der Acten. §. 24.

Besonderer Theil.

Erstes Capitel. *Anleitung zum Untersuchen.*
Vorerinnerung. §. 25.
Erster Abschnitt. Vom Untersuchen überhaupt.
Erste Abtheilung. Allgemeine Regeln über das Untersuchen.
I) Eröffnung der Untersuchung. §. 26.
II) Sicherung der Untersuchung und ihres Erfolgs. §. 27.
III) Plan der Untersuchung. §. 28.
IV) Von den einzelnen Untersuchungshandlungen:
A) Von Einnehmung des Augenscheins. §. 29.
B) Von Vernehmung des Angeschuldigten:
Vorerinnerung. §. 30.
1) Im Allgemeinen:
a) Vorbereitung derselben. §. 31.
b) Verhalten des Untersuchungsrichters. §. 32.
c) Behandlung des Angeschuldigten. §. 33.
d) Ordnung des Verhörs. §. 34.
2) Insbesondere:
a) Wenn der Angeschuldigte gesteht. §. 35.
b) Wenn er leugnet:
α) Anwendung erlaubter Mittel ihn zum Geständnisse zu bestimmen. §. 36.
β) Vermeidung des Gebrauches unerlaubter und zweckwidriger Mittel. §. 37.
c) Wenn er lügt oder sich widerspricht. §. 38.
d) Wenn er widerruft. §. 39.
C) Von Abhörung der Zeugen. §. 40.
D) Von dem Gegenstellungsverhör. §. 41.
Zweite Abtheilung. Regeln für besondere Fälle.
1) Erhebung von Zeitbestimmungen. §. 42.
2) Leumundserforschung. §. 43.
3) Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte. §. 44.
4) Untersuchung gegen Gauner. §. 45.
Zweiter Abschnitt. Vom Untersuchen in Hinsicht gewisser Arten von Verbrechen.
Vorerinnerung. §. 46.
I) Tödtung.
A) Ueberhaupt. §. 47.
B) Kindesmord. §. 48.
II) Vergiftung. §. 49.
III) Brandstiftung. §. 50.

IV) Diebstahl. §. 51.
V) Fälschung und Betrug. §. 52.

Zweites Capitel. Anleitung zum Vertheidigen.
Vorerinnerung. §. 53.

Erster Abschnitt. Von der Hauptvertheidigung.

Erste Abtheilung. Von den Vertheidigungsgründen.
Einleitung. §. 54.
I) Vertheidigungsgründe, welche sich auf die *formalen* Bedingungen des Strafurtheils und zwar
A) auf das Untersuchungsgericht beziehen. §. 55.
B) In Beziehung auf das Verfahren. §. 56.
II) Vertheidigungsgründe, welche sich auf die *materialen* Bedingungen des Strafurtheils beziehen
A) an sich betrachtet, und zwar
1) in Hinsicht der absoluten Strafbarkeit. §. 57.
2) in Hinsicht der relativen Strafbarkeit. §. 58.
B) Mit Rücksicht auf den Beweis betrachtet. §. 59.

Zweite Abtheilung. Von den Erfordernissen und Mängeln der Vertheidigungsschriften überhaupt.
I) Erfordernisse. §. 60.
II) Mängel. §. 61.

Dritte Abtheilung. Vorbereitung der Vertheidigung.
I) Im Allgemeinen. §. 62.
II) Im Einzelnen:
A) Sammeln des Stoffs:
1) Studium und Ausziehen der Acten. §. 63.
2) Unterredung mit dem Angeschuldigten. §. 64.
3) Aussergerichtliche Erkundigung. §. 65.
B) Entwerfung des Plans:
1) überhaupt. §. 66.
2) Für besondere Fälle. §. 67.

Vierte Abtheilung. Abfassung der Vertheidigungsschrift.
Eingang. §. 68.
I) Historischer Theil.
A) Processgeschichte. §. 69.
B) Erzählung der Lebensverhältnisse und Schilderung der Persönlichkeit des Angeschuldigten. §. 70.
C) Erzählung des Herganges des Verbrechens. §. 71.
II) Rechtlicher Theil.
A) Angabe des besonderen Zwecks der Vertheidigung. §. 72.
B) Theile der Rechtsausführung.

1) Ausführung in Hinsicht der absoluten Strafbarkeit. §. 73.
2) in Hinsicht der relativen Strafbarkeit. §. 74.
C) Schluss und Bitte. §. 75.
Anhang. Von der weiteren Vertheidigung. §. 76.

Zweiter Abschnitt. Von den Nebenvertheidigungen.
Vorerinnerung. §. 77.
I) Vertheidigung gegen die Eröffnung einer Untersuchung. §. 78.
II) Vertheidigung gegen die Verhaftung. §. 79.
III) Vertheidigung gegen die Hauptuntersuchung. §. 80.
IV) Vertheidigung zur Abwendung der Gegenstellung. §. 81.
V) Vertheidigung zur Abwendung des Reinigungseides. §. 82.

Dritten Capitel. Anleitung zum Referiren aus Untersuchungsacten und zur Fassung der Erkenntnisse.

Erster Abschnitt. Anleitung zum Referiren.
Vorerinnerung. §. 83.
I) Vorbereitung der Relation:
A) In Hinsicht des Stoffs. §. 84.
B) In Hinsicht des Plans. §. 85.
II) Theile der Relation:
A) Eingang. §. 86.
B) Geschichtserzählung:
1) Inhalt. §. 87.
2) Form. §. 88.
C) Rechtliche Erörterung:
1) In Hinsicht der Spruchreife. §. 89.
2) In Ansehung des Thatbestandes. §. 90.
3) In Rücksicht der Thäterschaft:
a) Prüfung der Beweise. §. 91.
b) Ergebniss dieser Prüfung. §. 92.
4) In Betreff der Strafbestimmung. §. 93.
D) Schluss und Antrag des Referenten. §. 94.
III) Mündlicher Vortrag der Relation. §. 95.

Zweiter Abschnitt. Anleitung zur Fassung der Erkenntnisse.
Vorerinnerung. §. 96.
I) Allgemeine Regeln. §. 97.
II) Von einzelnen Arten der Urtheile.
A) Von Vorerkenntnissen. §. 98.
B) Von Endurtheilen. §. 99.
C) Bestimmungen über Nebenpuncte. §. 100.

Einleitung.

§. 1.

Begriff der Criminalpraxis.

1) Die *Criminalpraxis* im eigentlichen Sinne besteht in *Anwendung* des Strafrechtes und des Strafprocesses, insbesondere versteht man darunter die *Geschicklichkeit* die strafgerichtlichen Handlungen gehörig zu verrichten.

2) In der abgeleiteten oder uneigentlichen Bedeutung ist *Criminalpraxis die Darstellung der Regeln zur Erlangung dieser Geschicklichkeit* [a]. So genommen ist sie eine *Theorie* der Criminalpraxis, oder eine *Anleitung* zu letzterer, mithin eine *Wissenschaft*, und diese macht den Gegenstand vorliegender Schrift aus. Die Criminalpraxis in diesem Sinne, ist mit dem *Strafprocesse*, welcher theilweise dieselben Gegenstände betrifft, sehr nahe verwandt, und beide stehen gegeneinander in so inniger Beziehung, dass die

praktischen Regeln sich mitunter nicht wohl ohne alle Einmischung processualischer Bestimmungen darstellen lassen. Beide unterscheiden sich jedoch darin, dass der Strafprocess die Ordnung und die gesetzlichen Formen des Verfahrens darstellt, die Criminalpraxis hingegen die Regeln zur Erlangung der Geschicklichkeit in diesen Formen zweckmässig zu verfahren zum Gegenstande hat.

a) Von der Nebenbedeutung, worin *Praxis* für *Gerichtsgebrauch* genommen wird, ist hier nicht die Rede.

§. 2.

Quellen.

Die praktischen Regeln sind 1) aus dem Grundsatze der *Zweckmässigkeit* zu schöpfen, welcher jedoch stets dem Grundsatze der *Rechtmässigkeit* und *Gesetzlichkeit* unterzuordnen ist, und bei dessen Anwendung es immer auf die *besondere Natur* der fraglichen Art strafgerichtlicher Handlungen ankommt. Hiermit ist aber 2) die *Erfahrung*, als der beste Prüfstein der Ergebnisse des Grundsatzes der Zweckmässigkeit und als eine reiche Quelle erprobter Regeln zu verbinden. 3) Manches wird durch *besondere* positive Rechtsquellen, als: *Landesgesetze* und *Gerichtsgebrauch* (Observanz) geregelt; auch finden sich 4) in den

Quellen des *gemeinen Rechts* mehr oder weniger praktische Regeln und Winke.

§. 3.

Hülfsmittel.

Zu den Hülfsmitteln der Criminalpraxis gehören: 1) die deutsche *Sprachlehre*; 2) *Rhetorik*; 3) *Logik*; 4) die Theorie des *Strafrechtes* und des *Strafprocesses*; 5) das *Lesen* von *Criminalacten* [a]), und zwar auch schlechtgeführter Acten, um aus diesen die Mängel des Verfahrens und deren nachtheiligen Einfluss auf den Erfolg der Untersuchung kennen zu lernen; 6) die besseren *Sammlungen von Strafrechtsfällen* [b]); 7) die actenmässigen Schilderungen von *Räuber*- und *Gaunerbanden*, um daraus die Kunstgriffe kennen zu lernen, wodurch dergleichen gewerbmässige Verbrecher die Untersuchung zu erschweren pflegen [c]); 8) die *Litteratur* der Criminalpraxis [d]).

a) *Claproth Sammlung versch. Acten zum Gebrauche practischer Vorlesungen* 2 Aufl. Göttingen 1790. fol. *Gensler Actenstücke nach sämmtlichen Arten des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen.* I Abth. 1805. fol.

b) Zu den vielen *einzelnen* merkwürdigen Criminalgeschichten (vergl. *Böhmer Lit. des Crim. R.* §. 90. S. 567—588.) gehören aus der neuesten Zeit besonders der Process wegen angeblicher Ermordung des Handlungsdieners *Thönen* (*Fonck* und *Hammacher* etc. von

J. N. Bischoff. Dresd. 1823) und wegen angeblicher Ermordung des Schultheiss *Keller* (*Escher Darstellurg u. Prüfung der über die Ermord. des S. Keller verführten Criminalprocedur.* Aarau 1826.) so wie über die Verbrechen der Giftmörderin *Gottfried* (*Lebensgesch. der Giftmörderin G. M. Gottfried* von *F. L. Voget.* 2 Th. Bremen 1831). — Ausser den Rechtsfällen, welche in den *criminalistischen Zeitschriften* und in *gemischten* Sammlungen (wie *E. F. Klein's Annalen* XXVI Bände, Berlin 1788—1807. *Desselben merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät.* V B. Berlin, 1796—1802. *G. J. Fr. Meister's praktische Bemerkungen. J. C. F. Meister's Urtheile und Gutachten in peinl. und andern Fällen.* Frankf. a. d. O. 1808. *B. W. Pfeiffer* prakt. Ausführungen. B. II. S. 421. Cassel 1828.) vorkommen, gehören hierher vorzüglich: *J. Tob. Carrach rechtliche Urtheile und Gutachten in peinl. Sachen.* Halle 1775. 4. *Chr. F. G. Meister rechtliche Erkenntnisse u. Gutachten in peinl. Fällen.* V Th. Gött. 1771—1799. fol. *W. von Schirach Criminalrechtsfälle.* Altona 1813. *L. Pfister merkwürdige Criminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung.* V B. Heidelb. 1814—20. *C. A. Tittmann Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle.* Leipz. 1815. *v. Feuerbach actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen.* II. B. Giess. 1828. 29. *Merkwürdige Criminalrechtsfälle*, herausgegeben von *Bischoff.* II Bd. Hannover 1833. 1835. *Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle*, herausgegeben von *Bopp.* B. I. Stuttg. 1835. *Strafrechtsfälle*, bearbeitet und herausgegeben von *Bauer* I B. Gött. 1835. II u. III B. 1837. — *Pitaval causes célèbres.* XX Vol. und *Mejan recueil des causes célèbres.* XXII Vol. *Causes célèbres du XIX siécle.* VIII Vol. enthalten zum Theil sehr merkwürdige Criminalfälle.

c) *Pfister Geschichte der Räuberbanden an beiden Ufern*

des Mains. Heidelberg 1812. 2 B. *v. Grolman Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbande.* Giessen 1813. *Schwenke von dem Gauner- und Vagabondengesindel zwischen Rhein und Elbe.* Cassel 1822. *Pfeiffer über das Gaunergesindel am Rhein und Main.* Frankf. 1828. u. a. m. insbesondere, von *Christensen*, *Brüll* und *Stuhlmüller*. — Diese Schriften liefern auch für Untersuchungsrichter sehr nützliche Beiträge zur Kenntniss der eigenthümlichen *Diebessprache* oder des s. g. *Jänischen*, Vergl. auch *v. Grolman Wörterbuch der in Deutschl. üblichen Spitzbubensprache.* Giessen 1822.

d) An einer *eignen* Schrift, welche eine Anleitung zur Criminalpraxis *überhaupt* enthielte, fehlte es bis jetzt. Diejenigen Schriften, welche sich auf *einzelne Theile* der Praxis, als: auf das Untersuchen, Vertheidigen und Referiren beziehen, sind unten bei den betreffenden Lehren angeführt. Es gehören also hierher theils die bekannten allgemeinen Anleitungen zur juristischen Praxis, insbesondere *v. Gönner Grundsätze der jurist. Praxis.* Bamberg 1797., theils die Werke über den *Strafprocess*, welche grösstentheils auch, mehr oder weniger, Materialien für die Criminalpraxis enthalten. Ein Verzeichniss derselben findet sich in *Bauer Lehrb. des Strafprocesses.* Gött. 1835. §. 11. n. *a. b.* Unter diesen Schriften gehören hierher vorzüglich: *H. E. F. Bolley theoret. pract. Anweisung zum Verfahren in Strafsachen.* Stuttg. 1809. *Tittmann Handb. der Strafrechtswiss.* II Ausg. 1824. B. III. *Stübel das Criminalverfahren in den D. Gerichten.* Leipz. 1811. 5 Bde. *Mittermaier das deutsche Strafverfahren* in II Abth. 2 Ausg. Heidelberg 1832. 1833. *Desselben Lehre vom Beweise im d. Strafprocesse.* Darmst. 1834. *J. Kitka Beitrag zu der Lehre von Erhebung des Thatbestandes.* Wien 1831. — *Pfister Criminalfälle* B. V. S. 501 ff.

§. 4.

Plan.

Die Anleitung zur Criminalpraxis zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. I. *Allgemeiner Theil.* Dieser handelt: A) von dem *Vortrage* überhaupt (Cap. I.); B) *von Protocollen* (Cap. II.); C) von *den Criminalacten* (Cap. III.). II. *Besonderer Theil:* A) Anleitung zum *Untersuchen* (Cap. I.); B) Anleitung zum *Vertheidigen* (Cap. II.); C) Anleitung zum *Referiren* und zur Abfassung der *Erkenntnisse* (Cap. III.).

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

Von dem Vortrage überhaupt [a]).

§. 5.

Vorerinnerung.

Der gewöhnliche juristische Geschäftsstyl ist sehr mangelhaft. Die Fehler desselben haben ihren Grund nicht etwa in der Natur des Gegenstandes, sondern theils in dem Einflusse des fremden Rechtes, theils in dem Streben nach einer eigenthümlichen Zunftsprache, welche den Anstrich des Eingeweihtseyns geben soll, theils in der Anhänglichkeit an das Herkömmliche (Schlendrian). Beim Vortrage strafrechtlicher Gegenstände, z. B. in Vertheidigungsschriften und Relationen, sind aber die gewöhnlichen Mängel der juristischen Schreibart nur noch auffallender und störender. Desto nothwendiger ist es, gleich beim Be-

ginnen der praktischen Uebungen, diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sich von jenen Fehlern frei zu halten, oder sich wieder von denselben zu entwöhnen. Gehören nun gleich die Regeln des juristischen Vortrages zu den Gegenständen einer allgemeinen Anleitung zur juristischen Praxis, so musste doch wenigstens ein kurzer Abriss der Hauptregeln schon aus dem Grunde hier eine Stelle finden, damit der Lehrer der Criminalpraxis bei der Durchsicht und Beurtheilung der eingereichten Arbeiten auf die hier dargestellten Regeln hinweisen kann, indem er die Verstösse gegen dieselben rügt, und deren Beobachtung empfiehlt.

a) Ausser den älteren Werken über allgemeine Rhetorik und ausser den Schriften über juristische Praxis überhaupt gehören vorzüglich hierher: *H. A. Schott Theorie der Beredsamkeit.* Leipz. 1807. II Ausg. *H. S. Zachariä Anleitung zur gerichtl. Beredsamkeit.* Heidelb. 1810. *Meerbach Entwickelung des inneren Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge.* Leipz. 1815. *Genssler Grundsätze der jurist. Vorträge.* Jena 1813. *A. Mallinkrodt über Beredsamkeit überhaupt etc.* Schwelm 1821. *A. Schreiber vom Geschäftsstyl.* Carlsruhe 1824. — Ein wichtiges Hülfsmittel ist das Lesen deutscher Classiker, insbesondere auch der juristischen.

§. 6.

I) *Von der Sprache:* A) *Sprachreinheit.*

Die *Sprachreinheit* besteht in möglichster Vermeidung aller fremden und ungewöhnlichen Wörter und Redensarten. Fehler gegen dieselbe *(Barbarismen)* sind: der unnöthige Gebrauch theils fremder, theils solcher deutscher Wörter, welche entweder veraltet [a]) oder neu gebildet und noch nicht eingebürgert sind. Das in Hinsicht der vielen, in die deutsche Rechtssprache übergegangenen *Fremdwörter* oft überschrittene *rechte Maas* bestimmt sich durch folgende Regeln: I) Hat die deutsche Sprache einen guten und gewöhnlichen Ausdruck für einen gewissen Begriff, so ist solcher dem fremden vorzuziehen [b]). Gegen diese Regel wird am häufigsten gefehlt und der juristische Styl dadurch am meisten entstellt. II) Fehlt es hingegen an einem ganz entsprechenden und gebräuchlichen deutschen Ausdruck für die Sache, so ist das übliche Fremdwort zu gebrauchen, ihm jedoch, wenn es angeht, die deutsche Form zu geben und dasselbe dann auch mit deutschen Buchstaben zu schreiben [c]).

a) Dahin gehören z. B. manche Wörter, bei denen sich ein unnützer Ueberfluss befindet, als: *alldieweilen, allermassen, dannenhero, derowegen, sintemalen, dennoch aber dieweil* u. s. w. — Auch der Gebrauch

von *Provincialismen* verstösst gegen die Sprachreinheit.

b) Zu den *entbehrlichen Fremdwörtern*, welche in der gewöhnl. jurist. Schreibart am häufigsten vorkommen, gehören, in Hinsicht auf *Strafsachen*, besonders folgende:

Abolition	=	Niederschlagung.
Absolution	=	Lossprechung, Entbindung.
Accusationsprocess	=	Anklageverfahren.
Additionalfragen	=	Zusatzfragen.
Adnotatio bonorum	=	Güterbeschlag.
Arretiren	=	verhaften.
Captiös	=	Verfänglich.
Citiren	=	vorladen, laden.
Competenz	=	Zuständigkeit.
Complicen	=	Mitschuldige, Theilnehmer.
Conat	=	Versuch.
Concurrenz	=	Zusammenfluss.
Concussion	=	Erpressung.
Confination	=	Verstrickung.
Confrontation	=	Gegenstellung.
Conjectur	=	Muthmassung.
Connexität	=	Zusammenhang.
Constativen	=	in Gewissheit setzen, ausmitteln.
Constiren	=	bekannt seyn, gewiss seyn.
Contumacialverfahren	=	Ungehorsamsverfahren.
Corpus delicti	=	Thatbestand.
Criminalcodex	=	Strafgesetzbuch.
Criminalprocess	=	Strafverfahren.
Criminalrecht	=	Strafrecht.
Damnificat	=	der Beschädigte.
Defendiren	=	vertheidigen.
Defension	=	Vertheidigung.
Defensor	=	Vertheidiger.
Denunciant	=	Angeber.
Deponiren	=	aussagen, bezeugen.
Deprehension	=	Betretung.

Documente = Urkunden.
Edictalcitation = öffentliche Ladung.
Exculpation = Entschuldigung.
Execution = Vollstreckung.
Furtum passus = der Bestohlene.
Generalinquisition = Voruntersuchung.
Harmonie der Anzeigen = Uebereinstimmung, Einklang.
Imputabilität = Zurechnungsfähigkeit (der *Person*). Zurechenbarkeit (der *Handlung*).
Imputation = Zurechnung.
der Incriminirte } = der Angeschuldigte.
» *Inculpat* }
Inculpation = Anschuldigung.
Indicien = Anzeigen (Gegenanzeigen, Entschuldigungsanzeigen, Unschuldsanzeigen).
Inquirent = Untersuchungsrichter.
Inquiriren = Untersuchen.
Inquisit = Peinlich Angeschuldigter.
Interlocut = Vorerkenntniss, Zwischenurtheil.
Legalsection = gerichtliche Leichenöffnung.
Lenocinium = Kuppelei.
Localinspection = Ortsbesichtigung.
Notorietät = Gemeinkundigkeit.
Notorisch = Gemeinkundig.
Obduction = Leichenöffnung.
Object = Gegenstand.
Original = Urschrift.
Prävarication = Sachverrath.
der Processirte = in Untersuchung Gezogene.
Publication = Eröffnung.
Purgatorium = Reinigungseid.
Qualificirtes Geständniss = Beschränktes Geständniss.
Qualificirtes Verbrechen = Gesetzlich ausgezeichnetes V.
Realcitation = Holung, Vorführung.
Reatus = Verschuldung.

Recognition	=	Anerkennung.
Recrimination	=	Gegenanklage.
Recusation	=	Ablehnung.
Requisitorialien	=	Ersuchungsschreiben, Hülfsschreiben.
Restitution	=	Wiedereinsetzung.
Retorsion	=	Erwiderung.
salvus conductus	=	sicheres Geleit.
Sistirung	=	Stellung.
Specialinquisition	=	Hauptuntersuchung.
Suggestiv	=	eingebend.
Talion	=	Wiedervergeltung.
Visum et repertum	=	Befundschein.

c) Beispiele solcher bis jetzt noch nicht wohl zu entbehrender Fremdwörter sind: *Collusion*, *Complott*, *Dardanariat*, *Instructorium*, *Pasquill*, *Peculat*, *Protocoll*, *Relation*, *Stellionat*, *Subject*, *Suspension*. Meine Strafrechtsfälle zeigen, wie selten es nothwendig ist, ein Fremdwort zu gebrauchen.

§. 7.

B) *Sprachrichtigkeit.*

Die *Sprachrichtigkeit* besteht in genauer Beobachtung der Regeln der Sprachlehre. Die gewöhnlichen Fehler gegen dieselbe *(Solöcismen)* finden sich auch im gemeinen juristischen Geschäftsstyl. Zu den hierin am häufigsten vorkommenden, gehören besonders theils falsches Decliniren [a]) und Conjugiren; theils Verwechslung der Adverbien mit Präpositionen und Conjunctionen [b]); theils fehlerhafter Gebrauch der Participien [c]).

a) Dies gilt insbesondere von dem Plural der Adjective,

vorzüglich der attribuirenden. *Regel:* Nach *die*, *diese*, *dieselben*, *diejenigen* und *jene* erhalten die Adjective im Plural fast ohne Ausnahme ein *n*; ausserdem *nicht*, insbesondere nicht nach den Possessivpronomen meine, deine, unsre, eure. *K. F. Becker deutsche Grammatik.* Frankf. 1829. S. 307.

b) Z. E. *wenn* und *wann*, *denn* und *dann*, *für* und *vor*, *wider* und *wieder* u. s. w.

c) Z. E. der angegeben werden *wollende* Unterschied, die das Verbrechen begleitet *habenden* Umstände, der sich gebildet *habende* Actenlascikel. Diese Beispiele sind aus Pfisters Rechtsfällen genommen.

§. 8.

II) *Von der Darstellung:* A) *Logische Eigenschaften derselben.* 1) *Deutlichkeit.*

Die Erfordernisse einer guten Darstellung sind theils *logische* theils *rednerische*. Durch jene belehrt, durch diese wird der Vortrag anziehend. Zu ersteren gehört Deutlichkeit und Kürze. *Deutlichkeit* (perspicuitas) hat der Vortrag, wenn er dazu geeignet ist, in Andern die bezweckte Vorstellung richtig, sicher und leicht hervorzubringen [a]). Es gehört dazu I) Deutlichkeit des *Stoffs*, welche Klarheit, Bestimmtheit, Vollständigkeit und Ordnung erfordert. Die Ordnung insbesondere ist A) entweder *erzählende*, welche durch die Zeitfolge der Thatsachen bestimmt wird; B) oder *ausführende* (beweisende). Bei dieser finden sich folgende Verschiedenheiten: 1) die Ordnung ist entweder *synthetische* oder *analytische*.

Jene besteht darin, dass man die Gründe vorausschickt und daraus die Ergebnisse ableitet, während man bei letzterer den zu beweisenden Satz voranstellt und diesen dann zu begründen sucht [b]). 2) Gewöhnlich beginnt man die Ausführung mit Darstellung der Gründe *für* den zu beweisenden Satz und lässt dann die *Widerlegung der Gegengründe* folgen. Sind jedoch letztere besonders wichtig, so ist es rathsam mit deren Entkräftung zu beginnen. II) *Deutlichkeit des Ausdrucks.* Dazu gehört A) *Angemessenheit* (proprietas) d. h. Bezeichnung eines Gegenstandes durch das ihm, nach dem Sprachgebrauch, eigenthümliche Wort; B) *Genauigkeit* (Schärfe), vermöge deren der Ausdruck nur die zu bezeichnende Vorstellung, diese aber ganz darstellt [c]); und C) *natürliche Folge* der Worte. Die Fehler gegen die Deutlichkeit bestehen in Dunkelheit, Zweideutigkeit und Verworrenheit.

a) Nicht blos absolute, sondern auch *relative*, Deutlichkeit ist erforderlich d. h. in Beziehung auf diejenigen Personen, an welche der Vortrag gerichtet wird. Dies gilt besonders von der Vernehmung ungebildeter Personen.

b) In Vertheidigungsschriften ist die analytische Ordnung vorzuziehen, in Gutachten hingegen die synthetische.

c) Hiergegen verstösst der gewöhnliche Geschäftsstyl

häufig, besonders durch gehäufte Genitive und Unachtsamkeit im Gebrauche der beziehenden Fürwörter, *welche* und *die*. Z. B. die Bauern, welche die Räuber gebunden hatten.

§. 9.

2) *Kürze.*

Kein Fehler ist in den gerichtlichen Vorträgen gewöhnlicher, als der einer widerlichen *Weitschweifigkeit* (verbositas). Die Quellen desselben bestehen, ausser den Schwierigkeiten einer kurzen und doch deutlichen Schreibart, in dem Mangel einer gehörigen Vorbereitung, besonders in Planlosigkeit. Der Vortrag hat *Kürze*, wenn er nicht mehr sagt, als nöthig ist, um die bezweckte Vorstellung in Andern hervorzubringen. I) Die Kürze des Vortrages gewährt grosse *Vortheile*. Ein gedrängter Vortrag unterhält die Aufmerksamkeit, befördert die Deutlichkeit, gewinnt, durch Zusammendrängen der Eindrücke in kürzere Zeit, an Kraft, und erleichtert das Behalten. II) *Fehler* gegen die Kürze sind: unnöthige Wiederholungen; Verbindung der Hauptvorstellung mit unerheblichen Nebenvorstellungen, besonders auch durch gehäufte Beiwörter; wortreiche Constructionen, Pleonasmen und Tautologien [a]). III) Es gibt jedoch auch eine *fehlerhafte Kürze* (lakonischer

Styl), welche besonders theils in Wortkargheit, theils darin besteht, dass die aufgestellten Sätze unausgeführt bleiben oder die verbindenden Zwischensätze weggelassen werden [b]).

a) Besonders gehört hierher auch das oft vorkommende Häufen gleichbedeutender Worte, als: *citiren* und *laden*, *schuldig* und *verbunden*, *entgegen* und *wider*, *entbinden* und *lossprechen*, *compensiren* und *aufheben* u. s. w.

b) Mit der eben bemerkten unnützen Worthäufung steht die allzuhäufige Weglassung der Hülfszeitwörter *seyn* und *haben*, in auffallendem Widerspruche.

§. 10.

B) *Rednerische Eigenschaften des Vortrags.*

Durch die rednerischen, auf das Gefühl und die Einbildungskraft einwirkenden Eigenschaften erhält der Vortrag eine *schöne Form* und erweckt Interesse (oratio ornata). Es gehört dazu I) die *Würde* des Vortrags (decorum orationis, id quod decet), sowohl überhaupt und an sich, als in Beziehung auf die besonderen Verhältnisse der Personen, des Gegenstandes und des Zwecks. II) *Natürlichkeit*, welche den Vortrag als ein reines Naturerzeugniss erscheinen lässt. Fehler dagegen sind alles *Gezierte* (Geschraubte, Affectirte, Pretiöse). III) *Lebendigkeit* [a]) des Vortrags, zu welcher Anschaulichkeit, Fülle,

Kraft, Mannigfaltigkeit [b]) und Wohlklang [c]) gehören und hinführen [d]). Zu den Mitteln, dem Vortrage die rednerischen Eigenschaften zu geben, gehören besonders *Periodenbau* [e]) und *Numerus*. Von *Figuren* und *Tropen* ist im juristischen Vortrage nur ein sehr sparsamer Gebrauch zu machen.

a) Nicht mit Unrecht wird der juristische Vortrag häufig einer grossen *Trockenheit* beschuldigt.

b) Hiergegen wird oft durch grosse Einförmigkeit gefehlt, welche besonders im häufigen Gebrauche der nemlichen Wendung und derselben Verbindungswörter besteht. Vergl. *Gönner* a. a. O. §. 51.

c) Der Wohlklang ist nicht blos eine Eigenschaft des mündlichen, sondern auch des *schriftlichen* Vortrages. Fehler dagegen sind Härten, Assonanzen, Hiatus und Eintönigkeit, welche besonders im Häufen vieler einsylbiger Wörter besteht und ermüdende Einförmigkeit der Sätze und Perioden.

d) Manche andere Eigenschaften der Lebendigkeit, insbesondere das Erhabene, Rührende, Komische und Naive gehören nicht zu den Erfordernissen des gerichtlichen Vortrags.

e) Die früherhin im juristischen Styl sehr übliche ungebürliche Länge und Verwickelung der Perioden ist eben so fehlerhaft, als ein zerschnittener Styl. Bei Erzählungen müssen die Perioden kürzer seyn als bei Rechtsausführungen.

§. 11.

III) *Von der Schrift.*

Zu den Erfordernissen des schriftlichen Vortrages gehört I) Gebrauch *guter Schreib-*

materialien, insbesondere weissen, dauerhaften, beschnittenen [a]) Papiers, von der Grösse des gewöhnlichen Actenformats, und schwarzer Tinte. Streusand schadet nicht nur der Deutlichkeit und Reinlichkeit, sondern zernagt auch das Papier. Besteht ein Aufsatz aus mehreren Bogen, so sind solche zu *heften* und mit *Seitenzahlen* zu versehen. II) *Rechtschreibung* und hierbei Beobachtung der Mittelstrasse zwischen Anhänglichkeit am Alten und Neigung zu unbegründeten Neuerungen. III) Richtige und genaue *Interpunction*. IV) *Rein- und Schönschreibung*, diese erfordert A) *Deutlichkeit*, insbesondere eine leserliche, nicht zu kleine und nicht zu sehr gedehnte Handschrift, Bemerkung der Unterscheidungszeichen, vollständige Bildung leicht zu verwechselnder Buchstaben, Vermeidung von Abkürzungen, gleiche Entfernung der gerad zu haltenden Zeilen, und gehörige, den Ueberblick und die richtige Auffassung erleichternde Absonderung der verschiedenen Theile und Sätze einer Schrift [b]). B) *Reinlichkeit*, besonders Vermeidung von Durchstreichungen, Einschaltungen, Tintenflecken, Rasuren und Auslöschungen [c]).

a) Die rauhen Ränder des unbeschnittenen Papiers verwirren sich leicht in einander, nehmen Staub und Schmutz an, und erschweren das Aufschlagen.

b) Daher Bezeichnung der Theile durch Hauptstücke, Abschnitte, Paragraphen, Ueberschriften, Nummern und Buchstaben. Auch dienen hierzu *Inhaltsanzeigen*, welche als der beste Prüfstein einer natürlichen Anordnung des Ganzen zu betrachten sind. Hervorzuhebende Stellen oder Worte werden *unterstrichen*. Jede *Beilage* erhält eine Bezeichnung und deren Anführung wird auf dem Rande durch einen Strich angedeutet. Werden Stellen aus einer anderen Schrift oder eigne Worte eines redend Eingeführten bemerkt, so dürfen die *Anführungszeichen* nicht fehlen.

c) Man muss früh anfangen sich an *reines Schreiben der Concepte* zu gewöhnen. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass man den zu entwerfenden Aufsatz vorher gehörig durchdacht hat.

§. 12.

III) *Vom mündlichen Vortrage.*

Auch in dem gewöhnlichen deutschen Strafverfahren [a]) gibt es, besonders bei der Untersuchung [b]), manche Gelegenheit zu mündlichen Vorträgen. Da diese häufig nicht vorbereitet werden können [c]), so muss man die Fertigkeit zu erlangen suchen, aus dem Stegreif angemessen zu reden. Ist jedoch eine Vorbereitung möglich, so sollte diese niemals unterlassen werden. Hierzu wird indessen meist das ausführliche Niederschreiben und wörtliche Auswendiglernen nicht erforderlich seyn, sondern genügen, dass man den Zweck, Gegenstand und Plan des Vortrags durchdenkt und die Ausführung dem Augenblicke des

mündlichen Vortrages überlässt. Dieser muss dann deutlich, ausdrucksvoll, natürlich, und wohlklingend seyn, auch den Verhältnissen entsprechen.

a) Die in dem Strafverfahren mit *äusserer Oeffentlichkeit* statt findenden mündlichen Vorträge, insbesondere Vertheidigungsreden, bedürfen einer eignen Anleitung, welche nicht zu den Aufgaben dieser Schrift gehört.

b) Von dem mündlichen Vortrage der Relationen ist unten die Rede.

c) Insbesondere die dem Angeschuldigten zu machenden Vorhalte und an ihn zu richtenden Ermahnungen, falls sich die Veranlassung dazu erst im Verhöre selbst ergibt.

Zweites Capitel.

Von Criminalprotocollen [a]).

§. 13.

Einleitung.

I) Die Natur des deutschen Strafverfahrens, in welchem die schriftliche Form und der Grundsatz der Actenmässigkeit herrschen, bringt es mit sich, dass Alles, was in Hinsicht einer gewissen Strafsache vor Gericht vorfällt, schriftlich aufgezeichnet werden muss. Dergleichen Aufzeichnungen heissen *Protocolle im weiteren Sinne* und gehören dazu

die eigentlichen Protocolle und die Registraturen. A) Ein *Protocoll* im engeren Sinn ist eine förmliche schriftliche Aufzeichnung der strafgerichtlichen Verhandlungen und deren Ergebnisse. B) Eine *Registratur* ist die blosse Aufzeichnung geschehener Anzeigen, Vorfälle und Nebenhandlungen [b]). Auch diese werden jedoch oft Protocolle genannt. Beide sind *unpersönliche* Aufsätze und gehören zur *erzählenden Schreibart*. II) Der *Zweck* aller Protocolle besteht in Erhaltung glaubhafter Nachrichten über einen Vorgang. Da im deutschen Strafprocesse auf sie das Urtheil gebaut wird, so sind sie von grosser *Wichtigkeit* und erfordern daher die *grösste Sorgfalt*. III) Das Protocoll muss von der zu dessen Führung bestimmten und beeidigten *Person* (Gerichtsschreiber, Beamter, Notar) *eigenhändig* aufgenommen werden. Es ist zwar zulässig und wohl auch gesetzlich vorgeschrieben [c]), dass der Untersuchungsrichter dasselbe dem Protocollführer *dictire*, jedoch besser, wenn es dessen nicht bedarf. Können sich Beide über erhebliche Puncte nicht vereinigen, so ist dies ausdrücklich zu bemerken und falls die Handlung wiederholt werden kann, hierdurch eine Vereinigung zu versuchen. IV) In der Regel wird das Protocoll auf *der Stelle* d. h. in Gegenwart des Gerich-

tes und gleichzeitig mit der aufzuzeichnenden Handlung aufgenommen [d]). Das blosse *Minutiren* d. h. die vorläufige kurze Aufzeichnung der Hauptpuncte ist in der Regel unstatthaft und jeder Protocollführer mag sich hüten, sich hieran zu gewöhnen. Nur als Ausnahme ist dasselbe bei Verhandlungen im Freien zulässig. Das nachher vollständig auszuführende Protocoll ist dann aber den gegenwärtig gewesenen Personen vorzulesen. V) Ueber *jedes* gerichtlichen Vorgang ist ein *besonderes* Protocoll aufzunehmen. Sind daher mehrere Personen zu vernehmen, so wird das Protocoll über die Vernehmung einer jeden erst geschlossen, bevor eine andere Person vorgerufen wird.

a) *P. G. O.* Art. 181. 187. 188. *Meister ausführl. Abh. des peinl. Proc.* S. 99 f. *Gönner Grundriss der jurist. Prax.* §. 162—170. *Tittmann Handb. der Strafrechtsw.* §. 688. *Stübel das Criminalverfahren etc.* §. 418—420. *Martin Lehrb. des d. Strafproc.* §. 60. *Meyer pract. Bemerkungen über das Inquiriren.* Hannover 1810. *Bolley Anweisung zum Verfahren in Strafsachen.* S. 237—240. *Mittermaier das deutsche Strafverfahren.* §. 79. *Oesterr. G. B.* §. 297—299. *Preuss. Crim. R.* §. 55—57. *Baier. St. G. B.* II. Art. 41—44. *Hannov. Entw.* Art. 16—22.

b) Z. B. das Einlaufen eines Hülfsschreibens oder einer Angebung; die geschehene Entlassung aus der Haft.

c) Z. B. *Oesterr. G. B.* §. 298.

d) Ein hinterher aus dem Gedächtnisse aufgenommenes

Protocoll verdient keinen Glauben. *Pfister Criminalfälle* IV. S. 626. In der Fonkschen Sache wurde über das Geständniss, welches Hammacher in einer Reihe nächtlicher Verhöre während des März nach und nach abgelegt haben soll, erst am 16. April (1811) ein Protocoll aufgenommen. *Bischoff* die *Riesenassise* etc. S. 127.

§. 14.

1) *Von Protocollen überhaupt:* A) *Innere Einrichtung:* 1) *Eingang.*

Ein Protocoll besteht aus *drei Theilen*, dem Eingange, dem Inhalte und dem Schlusse. Im *Eingange* sammt der Ueberschrift, wird Folgendes ausgedrückt: 1) der *Ort*, wo das Gericht gehalten wurde. Nach Umständen ist auch die *besondere Stelle* zu bemerken [a]). 2) Die *Zeit*, und zwar in der Regel nur nach Jahr, Monat und Tag. Nicht selten muss auch *Tageszeit* und zuweilen selbst die *Stunde* angegeben werden, wenn solches für erheblich zu halten ist. Diese beiden Angaben, mit dem Worte »*Geschehen*« bemerkt, bilden die *Ueberschrift* des Protocolls. 3) Die *anwesenden Gerichtspersonen*, deren Namen und Eigenschaft gewöhnlich auf der linken Hälfte des gebrochenen Bogens unter der Ueberschrift; »*Gegenwärtige*« aufgezeichnet werden. 4) Eine kurze Bemerkung *der Sache*, auf welche sich das Protocoll bezieht [b]). Meist

wird diese jedoch weggelassen. 5) Die etwaige *besondere Veranlassung* zu der gerichtlichen Handlung, welche den Gegenstand des Protocolls ausmacht [c].

a) Z. B. bei Ortsbesichtigungen.

b) Dies gewährt den Vortheil, dass Protocolle über verschiedene Sachen, so lange sie noch nicht zu Acten verbunden sind, nicht verwechselt werden.

c) Z. B. die Anführung, dass der Angeschuldigte um ein Verhör habe bitten lassen.

§. 15.

2) *Inhalt des Protocolls.*

Das Protocoll muss eine vollständige Aufzeichnung eines gerichtlichen Vorganges enthalten. Es wird also darin 1) *alles Erhebliche*, was geschah oder geäussert wurde, und zwar *nach der Zeitfolge* bemerkt. 2) Die erschienenen und handelnden *Personen* werden genannt und durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und der betreffenden Eigenschaft genau bezeichnet. 3) In Hinsicht der *Schreibart* wird dasjenige, was die Gerichtsperson selbst that oder beobachtete, im *positiven* Style niedergeschrieben; die Aeusserungen anderer vor Gericht erschienenen Personen hingegen wurden früherhin gewöhnlich und werden noch jetzt häufig in der *relativen* Schreibart aufgezeichnet. Besser ist es jedoch

auch hierbei den positiven Styl zu gebrauchen a). 4) Da die erkennenden Richter bei den gerichtlichen Verhandlungen nicht gegenwärtig sind, mithin zu deren Kenntniss nur durch Einsicht der Acten gelangen, so muss die Aufzeichnung so *treu*, *klar* und *vollständig* geschehen, dass sie dem erkennenden Richter eine eben so richtige Vorstellung von dem protocollirten Hergange gewähren kann, als wenn er demselben beigewohnt hätte b). 5) Enthält das Protocoll *Beziehungen* auf frühere *Stellen* der Acten, so sind diese genau (nach Band, Seite, Frage etc.) zu bezeichnen, um hierdurch theils Missverständnisse zu verhüten, theils dem Leser das Nachschlagen zu erleichtern.

a) *Kleinschrod* im *N. Archiv des C. R.* B. I. H. 2. S. 107. Neuere Landesgesetze schreiben dieses allgemein vor. *Preuss. Cr. O.* §. 56. *Baier. G. B.* II. Art. 44. *Hannöv. Entw. der Str. Pr. O.* Art. 19.

b) *P. G. O.* Art. 189. »Damit auff solch förmliche »gründliche Beschreibung stattlich und sicherlich ge»urtheilt werden möge.«

§. 16.

3) *Schluss.*

Der Schluss des Protocolls muss enthalten: 1) falls Aeusserungen anwesender Personen aufgezeichnet worden, die Bemerkung der

geschehenen *Vorlesung* und erfolgten *Genehmigung* (vergl. §. 19.). 2) Die *Unterschriften.* Gewöhnlich unterzeichnet nur der Protocollführer; besser und nach besonderem Gerichtsgebrauch nothwendig ist es, dass nicht nur alle *anwesende Gerichtspersonen*, sondern auch die *vernommenen Personen* unterschreiben. Können solche ihren Namen nicht schreiben, so setzen sie ihr Handzeichen (gewöhnlich ein Kreuz) darunter, wobei dann der Protocollführer bemerkt, von wem solches herrühre [a]).

a) Die gewöhnliche Schlussformel: »actum ut supra« ist völlig unnütz und daher wegzulassen.

§. 17.

B) *Aeussere Einrichtung des Protocolls.*

Die Protocolle werden 1) auf *halbgebrochene Bogen* dergestalt geschrieben, dass die Ueberschrift *(Ort* und *Zeit)* die ganze Breite des Bogens einnimmt; auf der *linken* Seite, welche in der Regel übrigens leer bleibt, bemerkt man, neben dem Eingange, die anwesenden Gerichtspersonen; die *rechte* Seite ist für den Inhalt des Protocolls bestimmt [a]). 2) Bei Verhörsprotocollen werden die etwaigen *Fragen* auf die *linke*, die *Antworten* auf die *rechte* Seite; im Falle einer *Gegenstellung* aber

wird jede Frage über die ganze Breite des Bogens hin geschrieben, die Antwort des Confrontanten findet dann ihre Stelle links und die Antwort des Confrontaten rechts. 3) *Beginnt* eine *neue* Erzählung, so suche man durch Absetzen, Einrücken und grössere Anfangsbuchstaben zu bewirken, dass es leicht ins Auge fällt. 4) Wird die abgebrochene gerichtliche Handlung nachher *fortgesetzt*, so bezeichnet man dieses im Protocolle durch eine Ueberschrift *b*). 5) Dasselbe geschieht, wenn auf das Protocoll etwas *verordnet* wird (»*Beschluss*« oder »*verfügt*«). 6) Bei Protocollen ist das Erforderniss der *Deutlichkeit* und *Reinlichkeit* der Schrift (§. 11. IV.) von ganz besonderer Wichtigkeit. Das *Unterstreichen* einzelner Wörter oder ganzer Stellen, wodurch solche hervorgehoben werden, ist unstatthaft.

a) Es ist unzulässig Protocolle auf einzelne leere Seiten anderer Actenstücke zu schreiben. Vielmehr sollten sie so geschrieben werden, dass sie besondere Actenstücke bilden. *Preuss. Cr. O.* §. 55.

b) Z. B. *fortgesetzt* an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr.

§. 18.

II) *Von einigen besonderen Arten der Protocolle.*

A) *Vernehmungs- und Verhörsprotocolle* *a*). 1) *Inhalt.*

Die über gerichtliche Vernehmung von Personen zu führenden Protocolle haben ent-

weder die Abhörung des Angeschuldigten oder der Zeugen zum Gegenstande. Erstere nennt man *Vernehmungs-*, letztere *Verhörsprotocolle* [a]), doch werden beide Ausdrücke auch *gleichbedeutend* gebraucht und die *besondern Regeln* dieser Gattung sind für beide Arten im Ganzen die nemlichen. Hier ist aber *hauptsächlich* von dem Protocolle über Vernehmung eines *Angeschuldigten* die Rede. Zu den besonderen *Gegenständen* der Aufzeichnung gehören: A) die dem Angeschuldigten vorgelegten *Fragen*. Diese müssen vollständig niedergeschrieben werden, theils weil sich nur aus einer Vergleichung der Antwort mit der Frage der wahre Sinn jener ergibt, theils um die etwaigen Mängel der Fragen beurtheilen zu können. Die blossen Formeln: »Auf Befragen etc., auf Vorhalt, Befragt« u. dgl. m. sind daher durchaus nicht hinreichend [b]). Diese Gründe passen auch auf das summarische Verhör, auf welches ja ohnedies nicht selten das Urtheil gefällt wird. Es ist jedoch nicht zu billigen, wenn der Untersuchungsrichter dem Protocollführer die Frage zum Niederschreiben vorsagt, bevor er von dem Angeschuldigten eine Antwort verlangt, indem dieser hierdurch Zeit gewinnt sich zu fassen, seine Antwort vorzubereiten und seine Geberden bei deren Vorbringen zu beherr-

schen [c]). B) Die allgemeinen und besonderen *Ermahnungen* zu einem aufrichtigen Geständnisse und die gemachten *Vorhalte*. Jedenfalls sind wenigstens die in der Ermahnung gebrauchten Gründe und die vorgehaltenen Thatsachen zu bemerken; nicht selten wird aber auch die vollständige Aufzeichnung rathsam seyn [d]). C) Die erfolgten *Antworten* und zwar mit möglichster *Beibehaltung* der *eigenen Ausdrücke* des Angeschuldigten, insbesondere sind auch Provincialismen, dem Stande des Angeschuldigten eigenthümliche, und selbst grobe, gemeine Redensarten beizubehalten, indem die Veränderung den Sinn entstellen und es zweifelhaft machen könnte, ob der Vernommene bei Vorlesung des Protocolls die ihm unterstellten Ausdrücke gehörig verstanden habe. 1) Sind die von demselben gebrauchten Ausdrücke *undeutlich*, so ist er zu deren Erklärung aufzufordern [e]) und diese aufzuzeichnen. 2) Will der Angeschuldigte seine Antworten dem Protocollführer *dictiren*, so kann ihm solches, falls er sich gehörig auszudrücken weiss, nicht versagt werden. 3) Verlangt derselbe die Erlaubniss seine Vernehmung im Kerker *schriftlich aufzusetzen*, so ist es rathsam, dies erst nach geschehener mündlichen Beantwortung der Fragen zu gestatten, nachher aber über den schriftlichen

Aufsatz eine genaue Vernehmung folgen zu lassen. 4) Ist die Aussage eines Ungebildeten sehr verworren, so lasse der Protocollführer ihn erst ungestört erzählen und minutire nur die erheblich scheinenden Puncte, dann wiederhole er die Erzählung geordnet und klar, indem er bei jedem einzelnen Puncte sich durch Fragen zu unterrichten sucht, ob er den Sinn des Vernommenen richtig aufgefasst habe, und nun protocollirt er die ganze Aussage, wobei jedoch die eignen Ausdrücke möglichst wiederzugeben sind. 5) Sprieht der zu Vernehmende nur eine *fremde Sprache*, so nimmt der zugezogene Sprachkundige das *erste* Protocoll in *jener* Sprache auf. Das *zweite*, welches die dem Dolmetscher in *deutscher* Sprache mitgetheilten Fragen und die von ihm übersetzten Antworten enthält, wird vom ordentlichen Protocollführer aufgenommen. 6) Ist der Angeschuldigte *taubstumm*, so wird die Erklärung aufgezeichnet, welche die zugezogenen, mit ihm genauer bekannten Personen von seinen durch Zeichen ertheilten Antworten geben. Es ist endlich 7) auch der geschehenen *Vorführung*, *Entfesselung* und *Abführung* des Angeschuldigten jedesmal im Protocolle zu erwähnen, und falls derselbe *der Haft entlassen* wurde, dieses zu bemerken.

a) *Kleinschrod A. Archiv des C. R.* I. 2. S. 106. *Stübel* a. a. O. §. 2170 ff. *Mittermaier* a. a. O. I. §. 98.

b) Der Einfluss der unterbliebenen Aufzeichnung der Fragen auf die Beweiskraft der Antwort hängt besonders vom Inhalte der letzteren ab, insbesondere ob diese ein Geständniss enthält.

c) *Pfister Criminalfälle* B. V. S. 541.

d) Bei wiederholten Ermahnungen findet jedoch auch eine blosse Beziehung auf die Actenstelle statt, wo die Ermahnung vollständig aufgezeichnet ist.

e) So soll z. B. das *Nichtwissen* oft eine verstärkte Verneinung ausdrücken.

§. 19.

2) *Vorlesung des Protocolls.*

Bei Vernehmungsprotocollen ist das *Vorlesen* derselben von besonderer Wichtigkeit, und es sind hierbei folgende Regeln zu beachten: 1) Zuvor muss dem Angeschuldigten der *Zweck* des Vorlesens erklärt, derselbe zur Aufmerksamkeit ermahnt und aufgefordert werden, die ihm etwa nöthig scheinenden Erläuterungen, Berichtigungen oder Zusätze bemerklich zu machen. 2) Hierauf wird ihm das Protocoll *langsam* und *deutlich*, und zwar, wenn es von grösserem Umfange ist, stückweise vorgelesen, wobei jedoch die darin enthaltenen Bemerkungen über das Benehmen des Angeschuldigten und die etwa geschehenen Zurechtweisungen gewöhnlich wegzulassen

sind. 3) Die vom Angeschuldigten hierbei gemachten Erinnerungen, Aenderungen und Zusätze werden *am Ende des Protocolls nachträglich* aufgezeichnet [a]). 4) Bestreitet der Angeschuldigte *überhaupt die Richtigkeit* des ihm vorgelesenen Protocolls, so ist es rathsam ihm dasselbe nochmals ganz vorzulesen, damit er bestimmt angebe, was von ihm als richtig anerkannt werde, und was zu ändern sey [b]). 5) Verlangt der Angeschuldigte bei einem folgenden Verhöre, dass man ihm zuvor das Protocoll über das vorhergehende Verhör vorlesen möge, so ist dies in der Regel nicht zu bewilligen, weil zu besorgen ist, dass er seine Aussage darnach einrichte und dadurch in den Stand gesetzt werde Widersprüche zu vermeiden, durch deren Vorhalt er zum Geständniss bewogen werden könnte [c]). 6) Es ist rathsam den Angeschuldigten das Protocoll *unterschreiben* zu lassen [d]).

a) Nur solche kurze Zusätze und Berichtigungen, deren Nothwendigkeit sich schon während des Protocollirens zeigt, werden alsbald auf die linke Hälfte des Bogens bemerkt, müssen jedoch unterzeichnet werden.

b) *Pfister Criminalfälle.* III. S. 610. N. ***.

c) *Tittmann* a. a. O. §. 776.

d) Ist die Untersuchung wider mehrere Mitschuldige gerichtet, so sollten deren Aussagen in einen *Rotul* gebracht werden; eben so wenn eine grössere Zahl von Zeugen verhört worden ist.

§. 20.

B) *Geberdenprotocolle* [a]).

Das *Geberdenprotocoll* besteht in der Aufzeichnung der an dem Angeschuldigten [b]) vor Gericht beobachteten äusseren Erscheinungen, welche auf das Innere desselben schliessen lassen. I) Der *Form* nach ist dasselbe entweder eine eigne Registratur, oder es werden die Beobachtungen im Verhörsprotocoll, sey es alsbald da wo sie gemacht wurden, oder am Schlusse der Vernehmung aufgezeichnet. Der Protocollführer muss dahin unterrichtet seyn, dass er theils selbst beobachtet theils die Winke des Untersuchungsrichters, ohne dass dieser ihm dergleichen Bemerkungen dictirt [c]), richtig auffasst und niederschreibt [d]). II) *Gegenstand* der Aufzeichnung sind nur *wirklich beobachtete*, *erheblich* scheinende *Thatsachen* [e]), insbesondere: A) das *Benehmen überhaupt*, als: Ruhe, Fassung, Trotz, Ungestüm, Kleinmuth, Angst etc. B) Die *Gefühle*, welche der Angeschuldigte bei einzelnen Fragen, Vorhalten und Antworten an den Tag legt, als: Scham, Reue, Empfindlichkeit, Wuth etc. C) Die *körperliche Haltung* desselben, als: Zittern, Erblassen oder Erröthen, Stottern, unsteter Blick, Niederschlagen der Augen oder Wegblicken, Unruhe, sey es im Sitzen oder Stehen oder in

krampfhafter Bewegung der Hände, Ton der Stimme etc. Bei allen diesen Erscheinungen ist besonders auch auf das *Verhältniss* derselben zu dem *Inhalte* der Aussagen, ob solche nemlich hiermit im Einklange sind, oder nicht, Rücksicht zu nehmen, überhaupt aber stets die *Individualität* des Angeschuldigten zu beachten, als wonach die Quelle der äusseren Erscheinungen mit zu beurtheilen ist. Die richtige Geberdenbeobachtung erfordert *Menschenkenntniss* und *Unbefangenheit*. Ohne letztere läuft der voreingenommene Untersuchungsrichter Gefahr, seine Ansicht in die Beobachtungen hineinzutragen und daher Bemerkungen zu machen, welche sich nicht auf wirkliche Thatsachen gründen *f*). III) Gewisse gerichtliche Handlungen bieten vorzüglich *Gelegenheit zur Geberdenbeobachtung* dar, und sind daher besonders zu beachten. Es gehört dahin: die erste Erscheinung vor Gericht, die erste Befragung, die Ankündigung der Haft, die Vorhalte, das Vorbringen von Entschuldigungen, die erste Ablegung eines Bekenntnisses, die Gegenstellung, die Vorlegung von Werkzeugen oder Gegenständen des Verbrechens, das Hinführen an den Ort der That u. s. w. IV) Der *Werth* der Geberdenprotocolle darf *nicht überschätzt* werden, indem einestheils die *Richtigkeit* der Beobachtung der

angeblichen Thatsachen oft *sehr zweifelhaft*, anderntheils die *Schlussfolge* aus den wirklich bemerkten äusseren Erscheinungen auf das Innere *sehr unsicher* ist, indem jene meist auch eine andere, oft ganz entgegengesetzte Erklärung zulassen. Gehörig angewendet gewährt indessen die Geberdenbeobachtung allerdings *wirklichen Nutzen*, und zwar A) für den *Untersuchungsrichter*, welcher dadurch nicht nur zur genaueren Kenntniss der Individualität des Angeschuldigten gelangt und hiernach in den Stand gesetzt wird denselben gehörig zu behandeln, sondern auch Stoff zu weiteren Nachforschungen erhalten kann; B) dem *erkennenden Richter* liefert das Geberdenprotocoll ein lebendigeres Bild von dem Verhör, und hierdurch theils Gründe der grösseren oder geringeren Glaubwürdigkeit der Aussagen, theils Erkenntnissgründe der subjectiven Strafbarkeit des Angeschuldigten.

a) *Kleinschrod* im *A. Archiv des C. R.* B. I. H. 2. S. 107. *Martin Lehrb. des Crim. Pr.* 4 Aufl. §. 63. 75. 115. *Pfister Criminalfälle* B. V. S. 551—555. *Mittermaier über Geberdenprotocolle im Cr. Pr. N. Archiv* B. I. S. 327 ff. *Kitka über Erhebung des Thatbestandes.* S. 178. *Oesterr. G. B.* §. 362. *Preuss. Cr. O.* §. 281. *Baier. G. B.* II. Art. 196. 216. 221.

b) Dasselbe gilt im Ganzen auch von Beobachtung des Benehmens der Zeugen bei ihrer Abhörung.

c) Der durch das Dictiren von der Beobachtung unterrichtete Angeschuldigte würde nun sein Benehmen

strenger bewachen. Zuweilen kann es jedoch nützlich seyn die Bemerkung laut zu dictiren. Z. B. wenn der Angeschuldigte sich frech benommen hat. *Pfister* a. a. O. B. V. S. 554. N. 8.

d) Wo ein Beamter das Protocoll führt oder der Protocollführer alle Erfordernisse eines Richters in sich vereinigt, hat es kein Bedenken ihm in oben bemerkter Maasse das Geberdenprotocoll zu überlassen.

e) Nur die Thatsachen selbst sind aufzuzeichnen, nicht aber die *Bemerkungen* des Untersuchungsrichters über die Thatsachen oder die *Ergebnisse*, welche dieser aus denselben ableitete, wie z. B. »hier verrieth der Angeschuldigte sein böses Gewissen durch Erröthen.« *Kleinschrod im A. Archiv* B. VII. S. 353.

f) Vergl. *Bauer Strafrechtsfälle.* B. III. S. 128 f.

§. 21.

C) *Augenscheinsprotocolle* *).

I) Durch den Augenschein soll nicht blos der Untersuchungsrichter sich selbst von der Wahrheit einer Thatsache überzeugen, sondern es müssen auch die Handlungen und Beobachtungen, durch welche er zu dieser Ueberzeugung gelangte, actenkundig gemacht und daher in einem über die Einnehmung des Augenscheins und deren Ergebnisse aufzunehmenden *Protocolle* vollständig aufgezeichnet werden, damit der urtheilende Richter durch dessen Einsicht zu derselben Erkenntniss gelangen könne. II) Zu dem *Inhalte* dieses Protocolls gehört A) beim *einfachen* Augenschein: 1) Alles, *was vorgenommen* wurde,

um einen Gegenstand wahrzunehmen; 2) das, was *wirklich wahrgenommen* wurde; dies ist mit der grössten Vollständigkeit aufzuzeichnen, selbst wenn jetzt noch kein bestimmter Zusammenhang des Wahrgenommenen mit den Beweisgegenständen erkennbar seyn sollte; 3) auch die Bemerkung, dass man etwas *nicht* wahrgenommen habe, oder habe wahrnehmen können. Hierdurch wird theils die Vollständigkeit der Besichtigung bewährt, theils kann aus der Abwesenheit einer gewissen Erscheinung eine wichtige Anzeige entspringen. Scheinen blosse Beschreibungen nicht genügend eine klare Vorstellung zu gewähren, so müssen *Handrisse* u. dgl. in das Protocoll aufgenommen oder demselben beigelegt werden. B) Wurde der Augenschein unter Zuziehung von *Sachverständigen* eingenommen, so muss das Protocoll enthalten: 1) die *eigenen* Wahrnehmungen des *Untersuchungsrichters*, theils hinsichtlich solcher Gegenstände, deren Beobachtung keine Kunstkenntniss erheischt, theils in Ansehung des Verfahrens der Sachverständigen, als wodurch die Glaubwürdigkeit ihres Gutachtens erhöht wird [b]). 2) Die Wahrnehmungen der *Sachverständigen*, welche diese zur Aufzeichnung angeben müssen.

a) *Kleinschrod* im *N. Archiv des Cr. R.* B. V. St. 3.

S. 23 f. v. Grolman Criminalrechtswiss. §. 465, Stübel a. a. O. §. 1856—59.

b) Der Protocollführer darf sich also nicht, wie solches oft vorkommt, auf das Niederschreiben desjenigen beschränken, was ihm die Sachverständigen zu diesem Ende angeben.

Drittes Capitel.

Von den Untersuchungsacten a).

§. 22.

I) *Anlegung der Acten.* A) *Im Allgemeinen.*

1) Alle einzelne auf eine gewisse Untersuchung sich beziehende Schriften, als: Eingaben, Registraturen, Protocolle, Anlagen, Entwürfe gerichtlicher Verfügungen u. s. w. müssen sorgfältig gesammelt und zu *Actenbänden* vereinigt werden. 2) Die einzelnen Actenstücke werden nach derjenigen *Zeitfolge* geordnet, in welcher sie nach dem auf der ersten Seite zu bemerkenden Datum des Einganges an das Gericht gelangt b) oder bei diesem entstanden sind. 3) Die in einen Band zu vereinigenden Schriften sind mit *Nummern* zu bezeichnen, zu *heften* und mit *Seitenzahlen* zu versehen c). Leere Blätter werden unbenutzt eingebrochen und erhalten keine Zahl. 4) Jeder Actenband erhält ein *Titelblatt*, auf welchem folgende Gegenstände

anzugeben sind: a) das Untersuchungsgericht; b) der Name und die Eigenschaft des Angeschuldigten, nebst der Bezeichnung des Verbrechens; c) das Jahr, worin die Untersuchung begonnen, und die weiteren Jahre, während deren sie fortdauerte; d) die auf das Repertorium, zum Zweck der Auffindung der Acten, sich beziehende Bezeichnung (mit Nummer, Buchstabe oder dgl.); e) bei vorhandener Mehrheit von Actenbänden die Nummer des Bandes [d]) und die Zahl der darin enthaltenen Actenstücke [e]); f) ob und seit wann der Angeschuldigte verhaftet, so wie auch ob und wann er aus der Haft entlassen worden ist [f]). 5) Gleich nach dem Titelblatte muss jedem Bande ein *Inhaltsverzeichniss* (Repertorium, Rotul) d. h. ein vollständiges Verzeichniss aller darin befindlichen Actenstücke vorgesetzt werden. Es werden darin die Nummern, die Seitenzahl, die Eigenschaft jedes Stücks und das Datum bemerkt [g]). Dieses Verzeichniss erleichtert die Uebersicht, das Aufschlagen und die Prüfung der Vollständigkeit der Acten.

a) *Tittmann* a. a. O. §. 690.

b) Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte einer Schrift, *wie* solche zu den Acten gekommen ist, so bedarf es darüber einer Registratur.

c) *Seitenzahlen* sind den *Blätterzahlen* vorzuziehen. Durch alle Bände weitläuftiger Untersuchungsacten fortlaufende Seitenzahlen sind nicht anzurathen. Je-

denfalls ist dann auf dem Titel eines jeden Bandes zu bemerken, von welcher und bis zu welcher Seite sich derselbe erstreckt.

d) Auch wenn die Acten aus einem *allgemeinen* Bande und aus *besonderen* Bänden bestehen, sind diese Eigenschaften auf dem Titelblatte zu bemerken.

e) Letzteres ist hauptsächlich dann erforderlich, wenn die Zahl der einzelnen Actenstücke durch sämmtliche Bände hin fortläuft. Einzelne wichtigere Actenstücke, z. B. das Urtheil, auf dem Titel zu bemerken, ist nicht nöthig, indem das Actenverzeichniss genügt.

f) Z. B. Lit. A.
Fürstliches Amt N. N.
Untersuchungsacten
wider
den Tagelöhner N. N. aus N. N., Inquisiten
wegen Tödtung.
Vol. I. N. 1—50.
1835
1836
Der Angeschuldigte ist seit dem 2. Mai 1835 verhaftet.

g) Z. B. *Actenverzeichniss.*

Zahl	Seite	Actenstücke	1835	
1	1	Amtliche Anzeige.	Mai	1
2	3	Summarische Vernehmung des Angeschuldigten	—	2
		u. s. w.		

§. 23.

B) *Regeln für besondere Fälle.*

1) Ueber *jede* Untersuchung sind *besondere Acten* anzulegen. Schlagen aber bei einer Sache solche Gegenstände ein, die bereits

untersucht und in andern Acten enthalten sind, so wird entweder auf diese Acten blos durch genaue Bezeichnung der betreffenden Stelle hingewiesen, oder es werden Auszüge aus denselben oder auch wohl nur kurze Notizen aufgenommen, oder es werden die Acten ganz beigelegt (jedoch nicht beigeheftet). 2) Auch bei vorhandener *Mehrheit*, sey es der *Verbrechen*, oder der *Theilnehmer*, oder (wie bei einer Bande), beider zugleich, wird in *der Regel* nur *Ein* Actenband angelegt; *ausgenommen* wenn die Untersuchung von grossem Umfange ist, indem dann durch Verbindung sämmtlicher Actenstücke in Einen Band, deren Gebrauch in mehrfacher Hinsicht erschwert werden würde. Hier ist daher eine natürliche, die Uebersicht möglichst erleichternde, *Abtheilung in mehrere Bände* von mässigem Umfange erforderlich, wobei die Anlegung eines *allgemeinen* Bandes und mehrerer *besonderen* Bände, deren jeder einem einzelnen Verbrechen oder einem einzelnen Theilnehmer gewidmet ist, die natürlichste Grundlage bildet. 3) Selbst bei einer Untersuchung wider *Einen* Angeschuldigten und wegen *Eines* Verbrechens sind, falls solche von grossem Umfange ist, die Acten nach natürlichen Abschnitten in mehrere Bände zu theilen [a]). 4) Sind *viele Personen* und manche oft vernommen worden,

so ist es rathsam den Acten ein *alphabetisches Namenverzeichniss dieser Personen*, mit Angabe der Stellen, wo die Protocolle stehen, hinzuzufügen. 5) Besteht eine Untersuchungsacte aus vielen Bänden, so dient es zur Erleichterung der Uebersicht und des Nachschlagens, wenn ein *allgemeines Verzeichniss* der in sämmtlichen Bänden enthaltenen Actenstücke aufgenommen und besonders geheftet wird.

a) Eine Absonderung sämmtlicher Vernehmungsprotocolle von allen übrigen Actenstücken ist jedoch weder rathsam noch jetzt gewöhnlich.

§. 24.

II) *Aufbewahrung und Geheimhaltung der Acten.*

I) Sowohl die laufenden als die abgethanen Untersuchungsacten müssen in die dazu bestimmten, gehörig geordneten Repositorien gelegt, sorgfältig *aufbewahrt* und Sorge dafür getragen werden, dass nichts verloren gehe oder verändert werde. Der Protocollführer darf hingegen die Acten nicht in seiner Wohnung oder in seinem Privatbeschlusse haben [a]). II) Der Inhalt der Acten ist *geheim zu halten*, indem dessen Veröffentlichung den Erfolg der Untersuchung stören würde [b]). Es darf daher insbesondere dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger, ohne vorausgehende richterliche

Verfügung [c]), weder deren Einsicht gestattet, noch irgend ein einzelnes Actenstück mitgetheilt werden.

a) *P. G. O.* Art. 189. *Meister Ausführl. Abhandlung des Strafprocesses.* Th. I. S. 116. 117.

b) *Kleinschrod Abhandlungen.* B. I. S. 102. B. II. S. 251.

c) Ueber die Frage, wann und in wie fern dem Vertheidiger die Einsicht der Acten zu gestatten, oder dem Angeschuldigten Actenstücke vorzulegen seyen, gibt der *Strafproceß* Auskunft. *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 184. I. A. §. 234. n. f. §. 130. 5. §. 152. I.

Besonderer Theil.

Erstes Capitel.

Anleitung zum Untersuchen [a]).

§. 25.

Vorerinnerung.

1) Die Untersuchung ist für den Zweck des Strafverfahrens von der *grössten Wichtigkeit*, indem sie dem erkennenden Gerichte die thatsächlichen Vordersätze zu dem Urtheile liefern muss. 2) Zugleich ist sie sehr *schwierig* und *mühsam*. Sie erfordert ausser der gründlichen Kenntniss des Strafrechtes, ohne welche der Untersuchungsrichter die Erheblichkeit der zu erforschenden Thatumstände nicht zu würdigen vermag, und des Strafprocesses, durch dessen Beobachtung die Gesetzlichkeit der Untersuchung bedingt ist, Menschenkenntniss, Scharfsinn, grosse Umsicht, Klugheit, Entschlossenheit, Beharrlichkeit, Selbstbeherr-

schung und Humanität [b]). 3) Der *Zweck* der Untersuchung besteht in Ausmittelung aller erheblichen Thatsachen, nemlich des Thatbestandes, nach allen seinen Merkmalen, des Thäters nebst der etwa zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit desselben, und aller die Stufe der Strafbarkeit bestimmenden Umstände. Alles dieses soll vollständig erforscht und actenmässig gemacht werden, und zwar ohne Unterschied ob die Wahrheit für den Angeschuldigten nachtheilig oder vortheilhaft ist. Hiernach bestimmen sich der Sinn und Umfang des Grundsatzes der *Zweckmässigkeit*, welchem die Untersuchung entsprechen muss. 4) Im deutschen Strafverfahren ist die Untersuchung *vorzüglich* auf Erlangung eines rechtsgültigen *Bekenntnisses* des Angeschuldigten, als des sichersten und umfassendsten Beweismittels der Schuld, gerichtet. Diese vorherrschende Richtung darf jedoch weder zur Vernachlässigung anderer Beweise, noch zum Gebrauche unstatthafter Mittel zur Bewirkung eines Geständnisses hinführen. 5) Solche Untersuchungshandlungen, welche der Richter selbst vornehmen kann, sollte er niemals durch eine andere Behörde vornehmen lassen, weil er selbst am besten im Stande ist, dieselbe zweckmässig zu verrichten und weil hierdurch auch das Verfahren beschleunigt wird [c]).

a) *J. F. Mejer practische Bemerkungen über das Inquiriren.* Hannover 1810. Die oben (§. 3. n. *d*) angeführten Werke über Strafprocess enthalten gerade hinsichtlich der Untersuchungsführung viele Materialien für die Criminalpraxis. Insbesondere geben *Pfisters Criminalfälle* B. V. S. 501 ff. in alphabetischer Ordnung eine belehrende Sammlung praktischer Regeln, welche sich fast blos auf das Untersuchen beziehen.

b) *von Soden Geist der deutschen Criminalgesetze.* B. III. §. 60 ff. *Bolley Verfahren in Strafsachen.* §. 79. 80.

c) *Pfister* a. a. O. V. S. 617. n. 4. *Kitka* a. a. O. §. 27.

Erster Abschnitt.

Vom Untersuchen überhaupt.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Regeln über das Untersuchen.

§. 26.

I) *Eröffnung der Untersuchung.*

Wenn gleich der *zuständige* Untersuchungsrichter bei vorhandener genügender Veranlassung *von Amtswegen* einzuschreiten verpflichtet und berechtigt ist, so darf er doch I) eine Untersuchung nicht ohne vorausgehende sorgfältige *Prüfung* des Daseyns aller *Bedingungen ihrer Statthaftigkeit* eröffnet [a]). Hierzu gehört A) in Hinsicht der *Sache*, ein *noch nicht getilgtes* von *Amtswegen zu ahndendes* [b]) *peinliches* Verbrechen; B) in

Hinsicht der *Person*, gegen welche verfahren werden soll, ein zur Begründung der Voruntersuchung *genügender Verdacht*. II) Derjenige Umstand, welcher dem Richter die Statthaftigkeit und Nothwendigkeit einer zu eröffnenden Untersuchung zeigt, wird die *Veranlassung* oder der *Fuss der Untersuchung* (fundamentum inquisitionis) genannt, und es gehören dahin: eigne Wahrnehmung des Richters, Ergreifung auf frischer That, Selbstanzeige, Angebung von Seiten eines Dritten, insbesondere des Betheiligten, Bezüchtigung eines Mitschuldigen, Entschädigungsklage des Verletzten, Gerücht und Offenkundigkeit [c]). III) Die vorhandene Veranlassung muss der Richter von Seiten ihrer *Haltbarkeit* und *Zulänglichkeit prüfen* [d]). IV) Sowohl über den die Veranlassung enthaltenden Thatumstand, als über die zum Zweck dieser Prüfung geschehenen Schritte und über deren Ergebniss ist eine *Registratur* oder ein Protocoll *aufzunehmen*, um hierdurch die Eröffnung der Untersuchung rechtfertigen zu können. V) Dieses vorläufige Verfahren ist möglichst zu *beschleunigen* und, falls sich daraus die Statthaftigkeit einer Untersuchung ergibt, diese *alsbald zu eröffnen*.

a) Dies ist selbst dann nöthig, wenn die Untersuchung vor der Hand nur auf den Thatbestand gerichtet werden soll, indem solche doch jedenfalls Zeit und Kostenaufwand erfordert.

b) Ist es ein Verbrechen, welches nicht von Amtswegen untersucht wird, so bedarf es eines Antrages des Betheiligten, und bei Amtsverbrechen jetzt meist einer Aufforderung oder Ermächtigung von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde.

c) Vergl. *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 223—226.

d) Bei dieser Prüfung darf der Richter sich weder durch vorgefasste Meinungen, noch durch blosse Muthmassungen des Publicums leiten lassen.

§. 27.

II) *Sicherung der Untersuchung.*

Die nächste Sorge des Richters muss alsdann auf vorläufige Sicherung der Untersuchung und ihres Erfolges gerichtet seyn. Zu den hierzu dienenden und meist grosse Eile und Vorsicht erfordernden Massregeln gehören I) die Anstalten zur *Erhaltung* und schleunigen *Aufnahme* derjenigen *Spuren* der That oder des Thäters, welche dem baldigen Verlöschen der Veränderung oder der absichtlichen Vertilgung ausgesetzt sind, wie z. B. Fusstapfen *a*), Blutspuren, Brennmaterialien. Daher möglichste Beschleunigung des Augenscheins, woran selbst Sonn- und Festtage oder der Einbruch der Nacht nicht hindern dürfen, Anstellung von Wachen zur Verhütung jeder Veränderung bis Alles actenmässig gemacht ist, Beschlagnahme, oder nach Umständen Versiegelung oder Verschliessung der Sachen, welche Anzeigen abgeben können

u. s. w. Sind Veränderungen nothwendig, wie z. B. die Aufnahme des Leichnams, so ist zunächst eine genaue Beschreibung des bisherigen Zustandes, z. B. der Lage des Leichnams, zu Protocoll zu nehmen und dann behutsam zu verfahren [b]. Falls die vorhanden gewesenen Spuren verschwunden sind, muss man wo möglich das frühere Daseyn und die Beschaffenheit derselben in Gewissheit zu setzen, und zu erforschen suchen, von wem solche verändert oder vertilgt worden seyn. H) Nächstdem sind diejenigen *Personen*, von welchen es wahrscheinlich ist, dass sie von der Sache Kunde geben können, zu vernehmen. Sind deren Viele, so ist es nöthig sie durch mehrere Richter theilweise abhören zu lassen. Von der *schleunigen* Vernehmung sind auch in der Regel solche Personen, auf deren Gemüth der Hergang erschütternden Eindruck gemacht hat, wie z. B. der Verwundete, falls sie nur ihr Bewusstseyn haben, und ihr Leben nicht dadurch gefährdet wird, nicht auszunehmen, wobei indessen mit möglichster *Schonung* zu verfahren und demnächst das Verhör umständlicher zu wiederholen ist. Doch sollte der Verdächtige nicht in der *ersten Bestürzung*, welche etwa die Verhaftung verursachte, ins Verhör gezogen, sondern ihm erst einige, freilich nur kurze Ruhe, zu

zur Besinnung zu gelangen, gelassen werden [c]). III) Zur Sicherung des Erfolgs der Untersuchung dient oft die schleunige, möglichst genaue Ausmittelung der erheblichen *Zeitbestimmungen* (§. 42.), als: des Augenblicks, wo die That geschah, wann man den Verdächtigen an einem gewissen Orte sah u. s. w., indem die ohnedies oft sehr schwierige Erlangung der Gewissheit hierüber durch Ablauf eines längeren Zwischenraumes sehr erschwert wird. IV) Sind die Bedingungen der *Verhaftung* des Verdächtigen vorhanden, so ist diese, zur Verhinderung der Flucht oder Collusion alsbald gehörig vorzunehmen [d]), und eine genaue Schilderung desselben zu registriren, zu welchem Ende oft eine sorgfältige Besichtigung, zur Entdeckung verborgener Abzeichen, als Muttermäler, Narben, Auswüchse, Tätowirung, Spuren von Brandmarkung u. dgl., erforderlich ist, theils um hiernach im Falle des Entweichens Steckbriefe erlassen zu können, theils um die zuweilen sehr schwierige Ausmittelung der Einheit der Person dadurch zu befördern. V) Ist der Verdächtige bereits, bevor er verhaftet werden konnte, entflohen, so sind die nach den Umständen zulässigen Mittel denselben vor Gericht zu stellen, anzuwenden [e]). VI) Die etwa von einer *Policeibehörde* vorgenommenen

ersten Informativhandlungen sind, wo das nöthig und thunlich ist, förmlich zu wiederholen. Werden diese vorläufigen Maasregeln mit Eile und Umsicht angewendet, so wird häufig viel Zeit und Mühe erspart und der Zweck der Untersuchung leichter und vollständiger erreicht, während durch deren Vernachlässigung der Erfolg der Untersuchung nicht selten vereitelt wird *f*).

a) So waren in einem Falle die Fusstapfen durch den gegen Morgen eingetretenen starken Frost dergestalt verkleinert worden, dass sie zu den Schuhen der Verdächtigen nicht passten, wodurch dann die Untersuchung irre geleitet wurde.

b) *Kitka über die Erhebung des Thatbestandes.* §. 4—8.

c) *Kleinschrod im A. Archiv* I. 1. S. 3. *Bolley* a. a. O. S. 154.

d) *Bauer Lehrb. des Strafprocesses.* §. 75.

e) *Ebendas.* §. 76—85.

f) Mit den oben bemerkten Anstalten zur Sicherung des Erfolgs der Untersuchung sind nöthigenfalls auch schleunig Rettungsmittel und Maasregeln zur Verminderung des Schadens anzuordnen oder zu veranlassen.

§. 28.

III) *Plan der Untersuchung* *a*).

Die grosse Mannigfaltigkeit der Fälle macht es unmöglich einen *allgemeinen Untersuchungsplan* zu bilden. Vielmehr muss der Untersuchungsrichter in jedem einzelnen Falle einen der Eigenthümlichkeit desselben entspre-

chenden *besonderen Plan* entwerfen, bei dessen Ausführung er dann theils darauf zu achten hat, dass der Angeschuldigte solchen nicht durchschaue, theils darauf gefasst seyn muss denselben nach den unvorgesehenen Wendungen abzuändern. Bei Bildung dieses Plans kommt es vorzüglich auf den Unterschied zwischen der Vor- und Hauptuntersuchung an. I) Die *Voruntersuchung* gestattet in der Regel nicht die Entwerfung und Befolgung eines genau bestimmten Plans. Vielmehr würde hier das Bestreben, einen solchen durchzuführen, den Blick beschränken und zur Einseitigkeit führen. Deshalb darf aber doch kein ganz planloses Verfahren statt finden, sondern es sind dabei folgende Hauptrücksichten zu beachten: A) Die *Dringlichkeit* der vorzunehmenden Handlungen (§. 27.); diese kann es nöthig machen, dass, wenn gleich die Ausmittelung des Thatbestandes der nächste Zweck der Voruntersuchung ist, doch zuerst die Anzeigen des Thäters erforscht werden. B) Die grössere *Erheblichkeit* der auszumittelnden Thatsachen. C) Der natürliche *Zusammenhang* derselben, besonders in so fern durch Erforschung des einen die Ausmittelung anderer befördert zu werden scheint. D) Die *Zeitfolge* der Ereignisse selbst, oder der Kundwerdung derselben. Bei Befolgung aller dieser Rücksich-

ten ist zugleich auf Vollständigkeit und Deutlichkeit zu sehen, dergestalt dass sich die ordnende Hand des Untersuchungsrichters nicht verkennen lässt. II) Für die *Hauptuntersuchung* lässt sich hingegen ein *bestimmter Plan* entwerfen [b], zu welchem Ende der Richter den aus der Voruntersuchung sich ergebenden Stoff sammeln, prüfen, sondern und ordnen muss [b]. Bei Bildung dieses Plans sind folgende Gesichtspuncte zu berücksichtigen: A) die *Natur* des vorliegenden *Verbrechens*, theils in Hinsicht der Triebfedern, aus welchen solches zu entspringen pflegt, theils in Ansehung der gewöhnlichen Begehungsart desselben. B) Die *besonderen Umstände*, unter welchen es in dem einzelnen Falle verübt wurde. C) Die *Persönlichkeit des Angeschuldigten*, welche daher der Richter schon in der Voruntersuchung zu erforschen bedacht seyn muss, insbesondere dessen Geisteskräfte, Erziehung, Bildungsstufe, Temperament, Neigungen, Offenheit und Wahrheitsliebe, oder Verstocktheit und Lügenhaftigkeit, Lebensverhältnisse u. s. w., um hiernach das gegen ihn zu beobachtende Verfahren einzurichten. D) Die verschiedene *Lage der Sache*, insbesondere ob der Thatbestand in Gewissheit gesetzt ist, ob der Angeschuldigte gesteht oder leugnet und ob er in jenem Falle die Strafbarkeit durch

Einreden zu beseitigen sucht. E) Die vorhandenen *Beweisgründe*, ob insbesondere natürlicher, oder Anzeigenbeweis statt findet. Nach allen diesen gehörig zu erwägenden Rücksichten ist der Untersuchungsplan dergestalt zu entwerfen, dass der Angeschuldigte solchen nicht leicht vereiteln kann. In der Ausführung ist er aber dem Wechsel der Umstände und den neuen Ergebnissen anzupassen, oder auch nöthigenfalls aufzugeben und ein anderer Plan, welcher einen schnelleren und sicherern Erfolg verspricht, unterzustellen, wobei der Untersuchungsrichter seine Klugheit und Gewandtheit zu bewähren Gelegenheit hat.

a) *Pfister Criminalfälle.* B. V. S. 629 ff. *Tittmann* a. a. O. §. 742. *Mittermaier* a. a. O. §. 96. u. 113.

b) Auch für *einzelne* Haupthandlungen, insbesondere für die *Verhöre* ist ein Plan zu machen (§. 31.).

§. 29.

IV) *Von einzelnen Untersuchungshandlungen:*

A) *Vom Einnehmung des Augenscheins* a).

I) Die Beaugenscheinigung ist in *allen Fällen* vorzunehmen, wo eine sinnliche Wahrnehmung möglich und die Aufhellung einer für die Untersuchung unmittelbar oder auch nur mittelbar erheblichen Thatsache durch dieselbe zu hoffen ist, wenn solche sich gleich jetzt noch nicht als nothwendig darstellen sollte.

II) Zu den *Gegenständen* derselben gehören theils *Personen*, besonders wegen Verletzung derselben [b]), oder wegen körperlicher Merkmale, welche die Einheit erkennen lassen, oder Anzeigen ergeben, theils *Sachen*, als: Gegenstände des Verbrechens, Werkzeuge der That, Erzeugnisse derselben, z. B. Münzen, Urkunden u. dgl. m., welche dann, falls es thunlich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, zugleich aber genügend zu bezeichnen sind, theils der *Ort*, wo die That begangen worden. III) Am häufigsten ist die *Ortsbesichtigung* (Localaugenschein) nothwendig, theils um die Aussagen der vernommenen Personen richtig zu verstehen und deren Wahrheit prüfen zu können [c]), theils weil aus Ortsverhältnissen nicht selten Anzeigen entspringen. Hierbei ist A) auf *alles zu achten* und *alles zu bemerken*, was mit dem Verbrechen auf irgend eine Weise in Zusammenhange stehen *kann*, wenn sich gleich jetzt noch keine bestimmte Verbindung erkennen lässt. B) Von den *Ortsverhältnissen* und allem *Wahrgenommenen* ist eine genaue Beschreibung zu Protocoll zu nehmen (§. 21.) und in der Regel ein *Handriss*, mit den nöthigen Erläuterungen, hinzuzufügen [d]), welcher nicht nur dem erkennenden Richter die Ortsverhältnisse anschaulicher macht, sondern auch bei Verneh-

mung des Angeschuldigten und der Zeugen benutzt werden kann. Nicht selten wird es rathsam seyn dieselben ihre Aussagen an Ort und Stelle wiederholen und erläutern zu lassen. C) Ist das Verbrechen an der *Landes-* oder *Gerichtsgrenze* begangen, z. B. im Walde, so ist durch den Augenschein und die am Orte zu vernehmenden Personen auszumitteln, in welchem Gebiete dasselbe verübt worden, um hiernach die Gerichtsständigkeit und das zur Anwendung kommende Strafgesetz bestimmen zu können. D) Kommt es auf *Ortsentfernung* an, so sind die nöthigen Versuche zu machen, ob man in der fraglichen Entfernung die zu beweisende Thatsache sehen, oder hören, oder binnen einer bestimmten Zeit die Entfernung zurücklegen konnte. E) Wo es auf *Grössen* ankommt, ist ein genaues Maas zu nehmen. IV) Der Untersuchungsrichter muss darauf halten, dass alle *unnütze Zuschauer* entfernt werden, indem deren Gegenwart nicht nur stören, sondern die Folge haben könnte, dass der Verdächtige dadurch Mittheilungen erhielte, die ihn die Entdeckung der Wahrheit zu erschweren in den Stand setzten. V) Geschieht die Beaugenscheinigung unter Mitwirkung von *Sachverständigen*, so hat der Richter theils dasjenige, was keine besondere Kunstkenntniss erfordert, selbst zu beobachten,

theils das Verfahren der Sachverständigen zu leiten, indem er die Gegenstände ihrer Beobachtung und Beurtheilung bestimmt, ihnen die Acteneinsicht, so weit solche erforderlich ist, gestattet und die etwa von denselben für nöthig erklärten Nachforschungen vornimmt, oder ihnen diese unter seinem Vorsitze gestattet [e] und ihnen eine beglaubte Abschrift des Augenscheinsprotocolls zum Zweck der Abfassung des schriftlich einzureichenden Gutachtens mittheilt.

a) *Pfister Criminalfälle* B. V. S. 599. *Tittmann* a. a. O. §. 749. *Bolley* a. a. O. §. 87 ff. *Mittermaier* a. a. O. §. 84. 85. *Kitka* a. a. O. §. 67 ff. *Bauer* a. a. O. §. 134. 135.

b) Sey es eine Verletzung des Beleidigten, oder eine durch dessen Gegenwehr dem Thäter zugefügte Verletzung.

c) Z. B. das alleinstehende Bekenntniss, oder die Angabe des Angeschuldigten, dass er die That allein verübt habe.

d) Vergl. z. B. *Bauer Strafrechtsfälle* B. II. S. 5.

e) Manche Untersuchungen werden jedoch, nach der Natur der Sache, ohne die Gegenwart des Richters vorgenommen, z. B. wegen nothwendiger Schonung der Schamhaftigkeit, oder wo es auf lange währende, insbesondere chemische Versuche ankommt, oder wo nur das Gutachten der Sachverständigen über die in den Acten enthaltenen Thatsachen verlangt wird. *Mittermaier* a. a. O. S. 378. *Kitka* a. a. O. S. 215.

§. 30.

B) *Von Vernehmung des Angeschuldigten. Vorerinnerung.*

1) Von der äusseren *Form* des Verhörs, von dem Unterschiede zwischen *General-* und *Specialverhör*, von den Erfordernissen und Mängeln der *Fragen* so wie von den erlaubten und unerlaubten *Mitteln* ein *Geständniss* zu bewirken, handelt die *Theorie des Strafprocesses* [a]). 2) Hier kommt es hingegen nur darauf an, *praktische Regeln* über *zweckmässige Einrichtung* des Verhörs aufzustellen [b]). Es ist dabei zwar von keiner bestimmten Art der Vernehmung des Angeschuldigten ausschliesslich die Rede; doch beziehen sich die hier folgenden Regeln hauptsächlich, und theilweise lediglich, auf das *Verhör zur Erlangung eines rechtsgültigen Geständnisses* [c]).

a) *Bauer Lehrb. des Strafprocesses.* §. 122—133.

b) *Pfister Criminalfälle* B. V. S. 637 ff.

c) In so fern passen sie also auch nicht auf den Fall, wenn man den noch nicht sehr Verdächtigen vor der Hand blos in der Eigenschaft eines *Zeugen* vernimmt.

§. 31.

1) *Von Vernehmung des Angeschuldigten im Allgemeinen:*
a) *Vorbereitung derselben.*

Ein jedes Verhör mit dem Angeschuldigten ist gehörig *vorzubereiten*. Zu dem Ende

hat der Untersuchungsrichter 1) von dem *Inhalte* der bereits verhandelten *Acten* sich genau zu *unterrichten*, dem gemäs 2) sich eine bestimmte, klare Vorstellung von dem durch das vorseyende Verhör zu erreichenden *Zweck* zu machen [a]) und hiernach 3) den dabei zu beobachtenden *Gang* wenigstens im Allgemeinen zu bestimmen, wobei der besondere Zweck des Verhörs, das Fortschreiten vom Allgemeinen zum Besonderen und von der Hauptsache zu den Nebenumständen, so wie die Zeitfolge der Ereignisse als die vorzüglichsten Gesichtspuncte zu beachten sind. Schreitet er ohne diese Vorbereitungen zum Verhöre, so setzt er den ganzen Erfolg der Untersuchung der Gefahr des Misslingens aus. 4) Ist die Untersuchung schon so weit gediehen, dass sie genügenden Stoff zur Bildung der Fragen liefert, so sind diese vor dem Specialverhör zu entwerfen, erleiden jedoch dann im Verhöre selbst, die etwa nöthigen Aenderungen und Zusätze [b]). 5) Der Angeschuldigte darf es nicht *vorher erfahren*, dass er ins Verhör kommen werde, indem er sich sonst darauf gefasst machen und vorbereiten, hierdurch aber dem Richter die Einwirkung auf ihn erschweren würde. Es kann 6) rathsam seyn vor jedem neuen Verhör den Gefangenwärter darüber zu *befragen*, wie sich der Angeschul-

digte *nach* und *seit dem letzten Verhöre benommen* habe. 7) Der Richter hat dafür zu sorgen, dass diejenigen *Personen* und *Sachen bei der Hand* sind, die man im Verhöre nöthig haben könnte. Es darf jedoch vor der Hand beim Verhöre Niemand gegenwärtig seyn, indem der Angeschuldigte dadurch vom Bekenntnisse abgehalten werden könnte c). 8) Die Persönlichkeit des Angeschuldigten kann es nöthig machen, die *Werkzeuge*, womit er Jemanden *verletzen* könnte, z. B. Federmesser und Papierscheere, zu entfernen. 9) Etwaige *Störungen* des Verhörs, z. B. der Eintritt unberufener Personen, sind im voraus zu *verhüten*, indem solche, wenn sie gerade in den entscheidenden Augenblick, z. B. wo der Angeschuldigte eben bekennen will, fallen, von sehr nachtheiligen Folgen seyn können.

a) Kein Verhör darf als blosser *Lückenbüsser* vorgenommen werden. *Pfister* a. a. O. V. S. 644. n. 28.

b) Unter dieser Voraussetzung ist die vorhergehende sorgfältige Entwerfung der Fragen sehr zweckmässig, weil sich nur so die Erfordernisse derselben gehörig wahren, und die Mängel vermeiden lassen. Auch kann man nur auf diese Weise die erschöpfende Vollständigkeit und die zweckmässige Anordnung der Fragen erreichen, welche so sehr viel zur Erreichung des Zwecks des Specialverhörs beiträgt.

c) *Pfister* a. a. O. B. III. S. 386. n. †.

§. 32.

b) *Verhalten des Untersuchungsrichters.*

1) Da der Richter die Wahrheit erforschen soll, so muss er *frei* von jeder *vorgefassten Meinung*, mag solche dem Angeschuldigten günstig oder ungünstig seyn, mit völliger Unbefangenheit zum Verhör schreiten und dieses nie blos auf eine von ihm angenommene Unterstellung bauen. 2) Während desselben hat er die erforderliche *Ruhe*, *Gleichmuth*, *Fassung* und *Geduld* zu behaupten, jedenfalls aber die in ihm erregten Gefühle, insbesondere den Abscheu vor der That, den Unwillen oder die Verachtung gegen den Angeschuldigten, die Freude über ein Geständniss u. s. w. nicht an den Tag zu legen. Selbst durch Mienen sollte er nicht verrathen, dass er auf eine Angabe desselben ein besonderes Gewicht lege, sondern vielmehr den Anschein der Absichtlosigkeit seines Benehmens behaupten. Er darf sich 3) mit dem Angeschuldigten *nicht in Streit* über die Richtigkeit seiner Angaben einlassen. 4) Es ist nöthig, dass er stets die *ganze Lage der Sache* im Gedächtnisse habe, um Lügen, Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten in den Aussagen des Angeschuldigten auf der Stelle bemerken und solche diesem vorhalten zu kön-

nen, als welches zugleich auf denselben einen für die Untersuchung nützlichen Eindruck macht, während hingegen dessen Muth und Frechheit zunimmt, wenn er bemerkt, dass der Richter nicht gehörig von der Sache unterrichtet ist. 5) Sollte der Untersuchungsrichter im Laufe des Verhörs bemerken, dass er *nicht genugsam vorbereitet* sey, so ist es rathsam, das Verhör unter einem passenden Vorwande abzubrechen und sich auf dessen Fortsetzung besser vorzubereiten. 6) Der Richter muss sich hüten dem Angeschuldigten die *Schwäche* der bis dahin gegen ihn vorliegenden *Beweise* zu verrathen, ohne sich jedoch eine grundlose Vorspiegelung nicht vorhandener Ueberführungsmittel zu erlauben. 7) In dem *Generalverhöre* sollte der Untersuchungsrichter sich *meist leidend verhalten*, indem er den Angeschuldigten, besonders so lange es noch ungewiss ist, ob und in wie weit derselbe gestehen werde, nicht sowohl befragt, als ihn vielmehr nur zu einer umständlichen Erzählung auffordert. Hierdurch entgeht er der Nothwendigkeit, bemerken zu lassen, wie weit er von dem Hergange unterrichtet ist, und wird manchen ihm unbekannten Umstand erfahren. Er braucht dann meist nur solche *Fragen* einzumischen oder hinzuzufügen, welche zur Bewirkung der *Vollständig-*

keit, des *Zusammenhanges* und der *Deutlichkeit* nöthig sind.

§. 33.

c) *Behandlung des Angeschuldigten.*

Ausser demjenigen, was sich aus den vorstehenden Bemerkungen über das Verhalten des Untersuchungsrichters im Verhöre ergibt, gehören hierher noch folgende Regeln: 1) dem *furchtsamen*, *ängstlichen* Angeschuldigten ist mit *Schonung* [a]), dem *Verschlagenen*, *Verstockten* hingegen mit *Ernst* und *Würde* zu begegnen, überhaupt sollte aber der Richter sich das *Vertrauen* der Angeschuldigten, durch Theilnahme an ihrer Lage, humane Behandlung, Vermeidung nutzloser Vorwürfe, Besuch im Gefängnisse, Gewährung billiger Wünsche [b]) zu erwerben suchen, als wodurch er grossen Einfluss auf dieselben gewinnen kann. 2) Bei längeren Verhören ist dem Angeschuldigten das *Sitzen* zu erlauben und falls er *schwach* werden sollte, selbst im Verhöre, eine *Stärkung* oder *Erquickung* zu gewähren. *Erkrankt* derselbe, so ist das Verhör abzubrechen und ihm die nöthige Erholung zu gestatten. Scheint es eine *verstellte Krankheit* zu seyn, wie z. B. epileptische Zufälle, so ist ein *Arzt* zuzuziehen. 3) Wünscht der Angeschuldigte den *Richter allein zu sprechen*,

so ist dies in *der Regel zu versagen*, indem durch eine geheime Unterredung einestheils gegen den Grundsatz der Oeffentlichkeit verstossen und der Richter zum Vertrauten des Angeschuldigten herabgesetzt würde, anderntheils der Richter doch die ihm gemachte Eröffnung registriren und den Angeschuldigten nachher darüber vor Gericht vernehmen müsste, hierdurch aber der Schein einer Täuschung und einer Verletzung des Vertrauens erregt werden könnte. Sollte jedoch ein *besonderer Grund* der Gewährung jenes Wunsches vorhanden seyn, so muss wenigstens dem Angeschuldigten vorher eröffnet werden, dass seine Mittheilung werde actenmässig gemacht und nöthigenfalls ein Verhör mit ihm darüber angestellt werden. 4) Unstatthafte *Bedingungen*, unter welchen der Angeschuldigte ein Geständniss abzulegen sich erbietet, sind nicht zuzulassen [c]). Für unstatthaft ist jedoch in der Regel die Bedingung der Gegenwart einer gewissen Person, z. B. des Beichtvaters, falls bei dieser keine besondere Bedenklichkeit eintritt, wie z. B. des Mitschuldigen, nicht zu halten. 5) *Ausweichende* und *unbestimmte* Antworten sind nicht anzunehmen. 6) Auf solche Angaben, wodurch der Angeschuldigte sich *selbst zu vertheidigen* oder einen *Anderen zu verdächtigen* beabsichtiget, hat der Richter,

selbst wenn sie unwahrscheinlich und nur nicht offenbar falsch sind, nicht nur zu achten, sondern auch ersterem zu zeigen, dass sie berücksichtiget würden. 7) Sollte der Angeschuldigte durch überraschende Vorhalte etc. in eine grosse Bestürzung versetzt, oder durch ein langes angreifendes Verhör sehr erschöpft seyn, so ist ihm eine kurze Frist zur Erholung zu gestatten. (Vergl. jedoch §. 36. n. *f*).

a) Vergl. *Hitzig Annalen* B. VIII. S. 34.

b) Nur dürfen dergleichen Bewilligungen, z. B. des Tabakrauchens, Weintrinkens nicht als unstatthafte Mittel zur Erlangung eines Bekenntnisses gebraucht werden.

c) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 560. n. 29.

§. 34.

d) *Ordnung des Verhörs.*

1) Die Eröffnung des Verhörs geschieht gewöhnlich mit der allgemeinen *Ermahnung* an den Verdächtigen, in Allem die Wahrheit zu sagen und die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt und deutlich zu beantworten. *Besondere Ermahnungen* hingegen, namentlich zur Ablegung eines Geständnisses, lasse man in der Regel erst da eintreten, wo sich deren Nothwendigkeit ergibt. Hier sind sie erst veranlasst, hier lassen sie sich zweckmässiger einrichten und können auch mehr Eindruck

erregen. 2) Hierauf folgen dann gewöhnlich allgemeine Fragen über die *persönlichen Verhältnisse* des Angeschuldigten, als: Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Familie, Stand, Gewerbe, Erziehung, Religion, bisheriger Lebenslauf und etwa früher bestandene Untersuchung oder erlittene Bestrafung [a]). Da indessen das Vorlegen, Beantworten und Niederschreiben dieser Fragen viel Zeit erfordert und hierdurch der Eindruck der ersten Erscheinung vor Gericht vernichtet wird, indem der Angeschuldigte Musse erhält sich zu fassen und Ausflüchte zu ersinnen, so ist es im *Generalverhör* rathsam der Regel nach mit der Aufforderung zu einer Erzählung des Herganges den Anfang zu machen und erst wenn diese beendigt ist jene allgemeinen Fragen folgen zu lassen. 3) Den *Uebergang* zu der Vernehmung über die *Sache* macht sehr häufig die Frage: ob der Angeschuldigte die *Ursache* seiner Vorladung (oder Verhaftung) *kenne?* Da indessen derselbe gewöhnlich diese Frage entweder verneint oder unrichtig beantwortet, wodurch solche dann fruchtlos wird, so ist es rathsamer, den Angeschuldigten, ohne ihn gerade als den Schuldigen zu behandeln, auf eine den Umständen entsprechende Weise auf den Gegenstand der Untersuchung hinzuführen und ihn zu einer umständ-

lich getreuen Erzählung aufzufordern. 4) Die Erzählung des Angeschuldigten ist *nicht* ohne hinreichende Veranlassung durch Zwischenfragen u. s. w. zu *unterbrechen*. Nach deren Beendigung sucht der Richter den Mängeln derselben, insbesondere den Lücken, der Unbestimmtheit oder Dunkelheit, den Widersprüchen durch angemessene Fragen abzuhelfen. Bevor dies geschehen, ist das Verhör nicht zu schliessen, und insbesondere am Ende desselben keines noch nicht genügend aufgeklärten Umstandes zu gedenken, indem sonst der Angeschuldigte sich bis zur folgenden Vernehmung über denselben vorbereiten wird [b]). 5) Zur Eröffnung eines jeden neuen Verhörs ist ein *schicklicher Eingang* zu wählen, welcher von einem um so erheblicheren Umstande entlehnt seyn müsste, je länger der Zwischenraum dauerte [c]). 6) Sind *mehrere Angeschuldigte* zu vernehmen, so ist mit demjenigen, von welchem sich am ersten ein Geständniss erwarten lässt, der Anfang zu machen, sonst aber die, der Erhaltung des Zusammenhangs am meisten entsprechende Ordnung unter denselben zu beobachten. 7) Die Ordnung des *Specialverhörs* richtet sich theils nach der Natur des Gegenstandes, theils nach der besonderen Lage der Sache (§. 35 f.).

a) Manche *Landesgesetze* schreiben es vor, dass im Generalverhör, nach vorausgeschickter Ermahnung zur Wahrheit, mit diesen allgemeinen Fragen der Anfang gemacht werde. *Oesterr. G. B.* §. 289. 290. *Baierisch. G. B.* II. Art. 156. 157.

b) Dem Angeschuldigten darf man nicht sagen oder ihn merken lassen, dass eine Frage die *letzte* seyn solle, besonders da der Richter dies nicht bestimmt voraus wissen kann.

c) Es ist ein fruchtloses, die Untersuchung verlängerndes Beginnen, wenn man die wiederholte Vernehmung eines beharrlich Leugnenden mit der Frage beginnt: ob er sich noch nicht eines Besseren besonnen habe und ein offenes Bekenntniss ablegen wolle. *Bauer Strafrechtsfälle* B. II. S. 129.

§. 35.

2) *Insbesondere:* a) *wenn der Angeschuldigte gesteht* a).

Beginnt der Angeschuldigte zu bekennen, so ist er 1) zu einer *vollständigen zusammenhängenden Erzählung* anzuhalten; 2) das Verhör darf ohne unvermeidliche Nothwendigkeit vor Beendigung und Aufnahme des Bekenntnisses *nicht unterbrochen* werden, ist aber jedenfalls baldigst fortzusetzen und inzwischen jede Unterredung des Angeschuldigten mit Anderen zu verhindern. 3) Der Untersuchungsrichter darf sich jedoch mit einem allgemeinen unbestimmten Geständnisse nicht befriedigen lassen, sondern muss durch eingemischte oder hinzugefügte Fragen über *alle erhebliche Umstände bestimmte Angaben zu er-*

langen suchen, als: die Beweggründe zur That, die Fassung des Entschlusses, insbesondere die Umstände, welche auf Ueberlegung schliessen lassen, die Vorbereitung, die Ausführung und Vollendung, die Folgen, das nachherige Betragen u. s. w., als wodurch das Bekenntniss die Eigenschaft der Umständlichkeit erhält und der Richter in den Stand gesetzt wird, mittelst Erforschung der Wahrheit dieser Umstände, dessen Uebereinstimmung mit denselben zu erproben. 4) Die dem Geständnisse vorausgeschickten oder eingewebten, auf *Entschuldigung* abzweckenden Angaben, selbst wenn sie offenbar falsch seyn sollten, sind vor Beendigung und Bestätigung des vollständigen Bekenntnisses nicht anzufechten; auch muss 5) bis dahin der Richter seinen *Gleichmuth* behaupten und insbesondere sich hüten dem Angeschuldigten wegen seines früheren Leugnens Vorwürfe zu machen. 6) Das Erbieten des Angeschuldigten, sein Geständniss *schriftlich* aufzusetzen, kann auch ein blosser Vorwand seyn, um sich der augenblicklichen Verlegenheit oder der Gefahr einer Ueberraschung zu entziehen, und ist daher nur dann anzunehmen, wenn derselbe, ungeachtet man ihn davon abzubringen suchte, darauf besteht. Dann muss ihm jedoch das Papier blattweise zugezählt, von Zeit zu Zeit nachgesehen und

das bereits Niedergeschriebene, damit er es nicht vernichten könne, abgenommen werden. Sobald das schriftliche Bekenntniss in den Händen des Richters ist, hat er dasselbe dem Angeschuldigten vor Gericht zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegen und durch angemessene Fragen dessen Vervollständigung und Erläuterung zu veranlassen. 7) Entsteht Verdacht, dass der Geständige auch eines *anderen Verbrechens* schuldig sey, so ist er im Allgemeinen zu befragen, ob er nicht noch sonstige Vergehen verübt habe.

a) *Pfister Criminalfälle* B. V. S. 556—561.

§. 36.

b) *Wenn der Angeschuldigte leugnet: α) Anwendung erlaubter Mittel ihn zum Geständniss zu bringen* a).

Leugnet der Angeschuldigte, so muss der Richter von allen *zweckmässigen* Mitteln, ihn zum Geständnisse zu bestimmen, Gebrauch machen, welche *erlaubt* sind d. h. weder die Rechte jenes verletzen, noch gesetzlich verboten sind. Es gehört dahin 1) die gehörige Vorbereitung und zweckmässige Einrichtung der *Verhöre*, insbesondere die Reihenfolge und Fassung der Fragen. 2) Eindringliche *Ermahnungen* zur Ablegung eines Bekenntnisses, theils durch Einschärfung der Pflicht die Wahrheit zu sa-

gen und die Verschuldung möglichst gut zu machen, theils durch Darstellung der wirklichen Vortheile eines zeitigen Geständnisses, als: Erleichterung des Gewissens, Abkürzung der Untersuchung und Haft, Verminderung der Kosten, und, wo Landesgesetze dies weislich bestimmen [b]), Minderung der Strafe. 3) Angemessene, jedoch keine unstatthafte Eingebungen bildende *Vorhalte* aus den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung, um den Angeschuldigten zu überzeugen, dass er in hohem Grade verdächtig, oder bereits überwiesen sey, oder dass seine Ueberführung sicher erfolgen werde. Dahin gehört besonders die Vorhaltung von Anzeigen, Lügen, Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüchen [c]), immer jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich solche auf erwiesene Thatsachen gründet [d]). 4) *Beseitigung* oder *Schwächung* solcher *Gründe*, welche den Angeschuldigten vom Bekennen *abzuhalten* scheinen, oder die er selbst angibt, z. B. falsche Vorstellung von der Grösse der Strafe, von deren Folgen für seinen Beruf und seine Familie. 5) Die Anwendung solcher Mittel, welche den Angeschuldigten in eine das Bekennen befördernde *Gemüthsstimmung*, als Rührung, Ueberraschung, Reuegefühl u. s. w. zu versetzen geeignet sind. Dahin gehört besonders die plötzliche, aber

nicht unzeitige, sondern gehörig vorbereitete Vorzeigung von Sachen, oder Vorstellung von Personen, die mit der That in Verbindung stehen, so wie die unvermuthete Vorhaltung solcher Thatsachen, von welchen der Angeschuldigte glaubte, dass sie dem Richter ganz unbekannt seyen *e*). 6) Die öftere *Wiederholung* derselben Frage in verschiedenen Verhören. Beim Gebrauche aller dieser Mittel ist stets die *Persönlichkeit* des Angeschuldigten wohl zu beachten *f*). So lange die Untersuchung dauert, darf der Richter die Hoffnung ein Geständniss zu erlangen nicht aufgeben; jedoch darf er blos wegen dieser Hoffnung, falls sie nicht auf bestimmten hinreichenden Gründen beruht, nicht etwa die Untersuchung verlängern.

a) Die Bestimmung der erlaubten Mittel zur Bewirkung eines Geständnisses ist zwar zunächst eine Aufgabe der *Strafprocesstheorie*, gehört jedoch zugleich in die praktische Anleitung zum Untersuchen, welche ohne deren Angabe lückenhaft seyn würde.

b) Nach einer neueren *Preussischen* Cabinetsordre vom J. 1833 soll, bei freiwillig abgelegtem Bekenntnisse, immer auf das *Minimum* der gesetzlichen Strafe erkannt werden.

c) Es ist nicht unstatthaft den arglistigen Angeschuldigten in seinen eignen Fallstricken zu *fangen*. *Pfister* a. a. O. B. I. S. 392. B. IV. S. 171. B. V. S. 339. 610. n. 8.

d) Der Richter muss sich nicht nur hüten die Vorhalte auf unerwiesene Thatsachen, sondern auch auf un-

richtige oder unsichere Schlussfolgen aus erwiesenen Thatumständen zu gründen, auch darf er nicht fordern, dass der, vielleicht ungebildete, Angeschuldigte die Unhaltbarkeit solcher Argumentationen nachweise und, falls er dieses nicht vermag, hierin einen Verdachtsgrund finden. Vergl. *Bauer Strafrechtsfälle* B. II. S. 129. 130.

e) Dahin gehört insbesondere auch die *Gegenstellung* (§. 41.).

f) Es ist keineswegs unstatthaft den sehr verdächtigen, aber hartnäckig leugnenden Angeschuldigten durch vereinten zweckmässigen Gebrauch dieser *erlaubten* Mittel, insbesondere durch rasch auf einander folgende, immer gesteigerte Vorhalte zu *drängen*, ihn dadurch in einen die Ablegung des Geständnisses befördernden Gemüthszustand zu versetzen und zu überzeugen, dass er mit dem Leugnen nicht weiter durchkommen könne, sondern sich endlich zu einem Bekenntnisse entschliessen müsse. Dass nun der Richter, indem er ein Geständniss zu erwarten hat, das Verhör schliessen und dem mürbe gewordenen Angeschuldigten Zeit geben müsse, neuen Muth zum beharrlichen Leugnen zu sammeln und neue Lügen auszusinnen, dass also der Richter verpflichtet seyn solle, solchergestalt den durch den gehörigen Gebrauch erlaubter Mittel bewirkten Erfolg wieder zu vereiteln, ist eine widersprechende Behauptung. *Pfister* a. a. O. V. S. 651. n. 64. Vergl. *Bauer Strafrechtsfälle* B. I. S. 280. Etwas ganz Anderes ist es, wenn heftige Bestürzung, oder körperliche Erschöpfung den Angeschuldigten in einen solchen Zustand versetzt hat, welcher es nöthig macht, ihm eine kurze Frist zur Erholung zu gestatten (§. 33. n. 7.).

§. 37.

β) Vermeidung des Gebrauches unerlaubter und zweckwidriger Mittel.

Als *unerlaubte* Mittel den leugnenden Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen, sind nicht nur die gesetzlich verbotenen, z. B. die Folter, sondern auch diejenigen zu betrachten, welche die Rechte des Angeschuldigten oder die Wahrheit verletzen oder die Würde des Richteramtes beeinträchtigen. *Zweckwidrig* sind diejenigen Mittel, welche die Glaubwürdigkeit des durch sie erlangten Bekenntnisses, insbesondere die Freiheit und Originalität desselben zweifelhaft machen. Des Gebrauches aller solcher Mittel muss der Untersuchungsrichter sich gänzlich enthalten. Es gehören dahin 1) *alle Arten des Zwanges*, sey es *körperlicher*, als: Züchtigungen, härteres Gefängniss, Schmälerung der Kost, Entziehung eines an sich zulässigen, dem Angeschuldigten unentbehrlichen Genusses [a]), oder *psychischer* Zwang, als: Androhung unstatthafter Uebel, und Versprechungen, seyen es solche, deren Erfüllung vom Richter nicht abhängt, z. B. gelindere Bestrafung, oder auch solche, die er zu erfüllen vermag, welche aber den Angeschuldigten zu einem unwahren Bekenntnisse verlocken könnten, wie z. B. bequemere Haft, Gestattung eines lange ent-

behrten Genusses [b]). 2) *Falsche Vorspiegelungen*, als: vorgebliche Bezüchtigungen oder Geständnisse eines Mitangeschuldigten. 3) Das *Aushorchen* durch dazu beauftragte Leute, insbesondere Mitgefangene, oder Gefangenwärter. 4) Unstatthafte *Eingebungen*, es mögen solche vom Richter unmittelbar oder durch dazu Beauftragte geschehen, so wie unzulässige *verfängliche* Fragen [c]). 5) Alle sonstige auf *Täuschung* des Angeschuldigten abzweckende Anwendung von List und Kunstgriffen, als z. B. das Behorchen einer veranstalteten Unterredung durch versteckte Gerichtspersonen, die Veranlassung des Angeschuldigten zum Schreiben, um dann das Geschriebene aufzufangen.

a) Eine solche *versteckte Folter* ist, wegen ihrer heimlichen Anwendung gefährlicher, als die *wirkliche*.

b) Dergleichen Lockungen wirken auf manchen Angeschuldigten mehr, als die Furcht vor den Folgen des Bekenntnisses, welches er doch nachher widerrufen zu können denkt.

c) *Bauer Lehrb. des Strafprocesses.* §. 128. 129.

§. 38.

c) *Wenn der Angeschuldigte lügt oder sich widerspricht.*

1) Keine Lüge und kein Widerspruch, seyen solche auch an sich unbedeutend, dürfen ungerügt bleiben, sondern sie müssen dem

Angeschuldigten *vorgehalten* werden, theils um ihn von der steten Aufmerksamkeit des Untersuchungsrichters zu überzeugen und ihn hierdurch von weiteren Unwahrheiten abzuhalten, theils weil die Aufklärung selbst unerheblicher Lügen und Widersprüche mitunter zu wichtigen Ergebnissen führen kann. 2) Immer muss sich aber der Richter zuvor von der Unwahrheit einer Angabe und vom Daseyn eines Widerspruches gehörig *unterrichten* und *überzeugen*. 3) Der schickliche *Zeitpunct* des Vorhaltens ist nicht immer der nemliche, meist wird es rathsam seyn Lügen und Widersprüche vorläufig unbemerkt zu lassen und abzuwarten, dass der Angeschuldigte sich in dieselben verwickelt und sich festlügt, oder dass der Vorhalt in Verbindung mit andern nachdrücklicher geschehen kann. Wenn jedoch der Angeschuldigte gerade da lügt oder sich widerspricht, wo er durch die vereinte Anwendung der oben (§. 36.) geschilderten Mittel in die Enge getrieben ist, so bietet der augenblickliche Vorhalt ein neues Mittel denselben zu drängen dar. 4) Gibt der Angeschuldigte im Allgemeinen zu, die Unwahrheit gesagt oder sich widersprochen zu haben, so ist er anzuhalten, solches *einzeln anzugeben*, welches ihm aber vor erfolgter Ablegung eines Geständnisses, nicht etwa durch die ver-

langte Vorlesung des Protocolls erleichtert werden darf. 5) Zeigt sich es, dass der Angeschuldigte eine von ihm ausgesonnene *durchaus lügenhafte* Erzählung vorbringt, so wird es oft rathsam seyn, das Verhör alsbald abzubrechen, ihn mit einer angemessenen Ermahnung zu entlassen, damit er nicht wähne, mit seinem Lügenplan den Richter täuschen zu können.

§. 39.

d) *Wenn der Angeschuldigte widerruft.*

A) Der Untersuchungsrichter muss den unbegründeten *Widerruf* des Geständnisses zu *verhüten suchen*. Zu den Mitteln dieses zu bewirken gehört 1) die alsbaldige möglichst vollständige Erhebung des Geständnisses, indem, je umständlicher dasselbe abgelegt wurde, der Widerruf um so weniger zu erwarten ist, und, falls er dennoch erfolgen sollte, desto weniger die Beweiskraft des Bekenntnisses zu schwächen vermag. 2) Die vom Angeschuldigten zu bewirkende Unterzeichnung des über das Geständniss aufgenommenen und ihm vorgelesenen Protocolls. 3) Die Vermeidung alles dessen, was demselben eine Veranlassung oder einen Reiz zum Widerrufe geben kann, wie z. B. unvorsichtige Fragen, Aeusserungen über die Grösse der verwirkten

Strafe, Zulassung von Besuchen, oder sonstigen Verkehrs mit Andern. Hingegen darf der Richter sich durch die Besorgniss des Widerrufes weder von der Gegenstellung noch von den nöthigen Vorhalten abhalten lassen. Ist jedoch B) ein *Widerruf erfolgt*, so muss 1) vor allen Dingen der Angeschuldigte zur bestimmten Angabe des Grundes desselben angehalten werden. 2) Der von ihm angegebene Grund ist von Seiten der Wahrheit der Thatsache und der Zulänglichkeit zu prüfen. Ergibt sich hieraus dessen Unhaltbarkeit, so ist 3) dem Angeschuldigten hierüber angemessener Vorhalt zu machen. 4) Ist nur ein Theil des Geständnisses widerrufen, so muss der Richter den Widerruf des nicht zurückgenommenen Theils durch die vorhin bemerkten Mittel (A) möglichst zu erschweren suchen.

§. 40.

C) *Von Abhörung der Zeugen* a).

1) Der Untersuchungsrichter muss, falls es geschehen kann, *selbst* die Zeugen verhören, indem er am besten weiss, worauf es ankommt und die ersuchten Gerichte leicht zu viel oder zu wenig thun. Bedarf es jedoch eines Hülfsschreibens, so sind dem ersuchten Richter die den Zeugen vorzulegenden Fragen,

nebst erläuternden Bemerkungen, mitzutheilen. 2) Durch die nach den besonderen Verhältnissen einzurichtenden allgemeinen Fragen muss der Richter sich von der *Persönlichkeit* jedes Zeugen in Hinsicht seiner Glaubwürdigkeit zu unterrichten suchen. Ergibt sich aus der Vernehmung eines Zeugen die Erheblichkeit seiner Aussage und entstehen besondere wichtige Zweifel gegen dessen Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit, z. B. es werden von dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger Beschuldigungen wider ihn vorgebracht, so ist deren Richtigkeit zu untersuchen, zu welchem Ende eine eigne *Leumundserforschung* nöthig seyn kann (§. 43.). 3) Entspringt der Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen aus seinem *besonderen Verhältnisse* zu dem Verletzten oder Angeschuldigten, z. B. aus der Abhängigkeit von demselben, so ist zu beachten, ob dieses Verhältniss *aufgelösst* werden kann. 4) Die *Beeidigung* der Zeugen geschieht in der Regel erst dann, wenn sich aus deren Vernehmung ihre Tüchtigkeit und die Erheblichkeit ihrer Aussage ergeben hat, welche sie dann, nachdem ihnen solche vorgelesen und von ihnen genehmigt worden, eidlich bekräftigten. Es ist rathsam, und durch Landesgesetze vorgeschrieben, die Zeugen in Gegenwart des Angeschuldigten zu be-

eidigen. 5) Jeder Zeuge ist *allein* zu verhören. 6) Die Zeugen sind bestimmt anzuweisen, nur ihre *eignen Wahrnehmungen* auszusagen, hingegen weder ihre Muthmassungen und Meinungen, noch die Mittheilungen Anderer als von ihnen beobachtete Thatsachen anzugeben. 7) Bei den einzelnen Angaben hat der Richter die Zeugen nach den *Gründen ihres Wissens* (oder auch der etwa doch vorgebrachten Muthmassungen) zu fragen. 8) Versichert der Zeuge eine Thatsache *mit* seinen eignen Sinnen wahrgenommen zu haben, so wird es oft nöthig seyn zu *untersuchen*, ob derselbe unter den obwaltenden Verhältnissen (z. B. nach Entfernung, Dunkelheit, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit) einen Umstand *wahrnehmen konnte*, um auszumitteln, ob der Aussage nicht eine Täuschung zum Grunde liegt. 9) Es ist wichtig zu erforschen, ob die Zeugen sich bereits unter einander oder mit andern Personen über den Hergang *besprochen haben*, indem sich hierdurch leicht eine Meinung unter ihnen bildet, die bei wiederholten Besprechungen nicht selten die Stelle ihrer Wissenschaft einnimmt und nach welcher sie dann ihre Aussagen einrichten. 10) Die gewöhnliche *Schlussfrage*: ob Zeuge noch sonst etwas die Sache Betreffendes anzugeben wisse? darf zwar nicht die Stelle einer ange-

messenen umständlichen Befragung vertreten und wird meist unnütz seyn, ist jedoch, weil sie immer ein erhebliches Ergebniss liefern kann, nicht zu unterlassen.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 665 f.

§. 41.

C) *Von Gegenstellungsverhören* a).

1) *Rathsam* ist die Gegenstellung, so oft sich durch dieselbe irgend eine Aufklärung der Wahrheit, insbesondere die Hebung eines Widerspruches oder ein Geständniss, oder die Bewährung einer Bezüchtigung hoffen lässt. *Nöthig* ist sie aber, so oft sie vom Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung verlangt wird b). 2) Bei Anordnung der Gegenstellung, vorzüglich wenn solche auf Ueberraschung des Angeschuldigten und Bewirkung eines Geständnisses abzweckt, ist vor allen Dingen der *rechte Zeitpunct* zu wählen, welcher sich besonders durch die geschehene Vorbereitung bestimmt. Geschieht sie voreilig, so bleibt sie gewöhnlich ohne Erfolg und vereitelt oder erschwert doch nicht selten die Erlangung eines Geständnisses c). 3) Die Gegenstellung muss gehörig *vorbereitet* werden. Dazu gehört a) die vorherige Bestimmung der Gegenstände, über welche dann in der Regel be-

stimmte Gegenstellungsfragen zu entwerfen sind; b) die gegenüberzustellenden Personen müssen vorher über die fraglichen Thatumstände und über die Gründe ihrer Angaben genau vernommen worden seyn. c) Der Richter muss sich auf erlaubte Weise zu überzeugen suchen, ob die dem Angeschuldigten gegenüberzustellende Person (Confrontant) bei ihren Angaben beharren wird. Zu dem Ende muss er sie mit den Angaben des ersteren bekannt machen, indem, wenn sie diesen nunmehr bestimmt, die Gegenstellung wegfällt. 4) Die *Gegenstellungsfragen* müssen a) auf bestimmte, vom Angeschuldigten abgeleugnete oder in Widerspruch befindliche Thatsachen gerichtet seyn, dürfen hingegen nicht in blossem Nachfragen bestehen. b) Jede Frage ist nur auf einen einzelnen Thatumstand zu richten. c) Sie sind, nach ihrer Erheblichkeit und Kraft, so zu ordnen, dass eine Steigerung eintritt. 5) Die gegenübergestellten Personen, besonders Mitschuldige, sind *genau zu beobachten*. Hierbei ist besonders darauf zu sehen, ob sie sich durch die ihnen etwa gestattete Unterredung verrathen, und dass nicht etwa durch Mienen und Zeichen Collusionen statt finden, zu welchem Ende es rathsam seyn kann, sie so zu stellen, dass sie sich untereinander nicht sehen können. 6)

Nach der Individualität derselben ist es auch wohl nöthig, solche *Werkzeuge*, womit sie sich gegenseitig verletzen könnten, zu entfernen und Wache zuzuziehen.

a) *Pfister* a. a. O. V. S. 24.
b) *Bauer Lehrb. des Strafprocesses.* §. 131. n. b.
c) *Bauer Strafrechtsfälle.* B. I. S. 183.

Zweite Abtheilung.

Regeln für besondere Fälle.

§. 42.

1) *Erhebung von Zeitbestimmungen* a).

1) Es ist bei Untersuchungen oft von grosser Wichtigkeit diejenige *Zeit*, wo gewisse Thatsachen, insbesondere das Verbrechen selbst, oder anzeigende Thatumstände, seyen es Anschuldigungs- oder Entschuldigungsanzeigen, vorfielen, möglichst genau auszumitteln. 2) Zugleich ist dieses aber oft eine *schwierige* Aufgabe, theils weil die Zeitangaben, wegen Mangels einer Uhr, besonders auf dem Lande, oder weil auf die Uhr nicht geachtet worden, gewöhnlich nur auf einer ungefähren Schätzung beruhen, theils wegen des unrichtigen oder ungleichen Ganges der Uhren b). 3) Der Untersuchungsrichter muss daher gleich Anfangs auf die *genaueste Erhe-*

hung der Zeitbestimmungen bedacht seyn. Dazu gehört, a) dass er alle vernommene Personen die erheblichen Zeitpuncte bestimmt angeben lässt; b) dass er nach den Gründen dieser Angabe forscht. Geschah letztere mit Beziehung auf eine gewisse Uhr, so ist deren Beschaffenheit und damaliger Gang auszumitteln. c) Es sind die Handlungen, welche binnen der angegebenen Zeit geschehen seyn sollen, zu erforschen, um danach die Möglichkeit zu beurtheilen, dass solche binnen des angegebenen Zeitraums vorgenommen seyn konnten [c]). 4) Besonders wichtig ist die Erhebung solcher Zeitpuncte, wo der Angeschuldigte die Abwesenheit von dem Orte und zu der Zeit der That behauptet (das s. g. *Alibi*). Hierbei hat nun a) der Richter sich zu hüten, dass er dem Angeschuldigten den Augenblick, auf welchen es ankommt, nicht bemerklich macht; b) der Angeschuldigte ist anzuhalten, seinen Afuenthalt während des ganzen betreffenden Tages bestimmt und umständlich anzugeben. c) Alsdann hat der Richter die Wahrheit dieser Angaben zu prüfen. Hierzu dient, ausser der Vernehmung der vom Angeschuldigten genannten Personen, besonders auch das Ausmessen der Ortsentfernungen nach der Uhr, um den Zeitbedarf ihrer Zurücklegung auszumitteln.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 663.
b) *Bauer Strafrechtsfälle*, B. II. S. 100 f.
c) *Ebendas.* S. 144 f.

§. 43.

2) *Leumundserforschung.*

1) Die *Leumunds-* oder *Leumuthserforschung* besteht in Ausmittelung aller persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, welche zu einer vollständigen Kenntniss und richtigen Beurtheilung desselben dienen. Es gehören dazu die sittlichen, geistigen, körperlichen und bürgerlichen Eigenschaften, so wie der Lebenslauf und Ruf des Angeschuldigten *b*). Das Ziel dieser Erforschung besteht in einer genauen Charakteristik desselben. 2) Die Leumundserforschung ist in Hinsicht des Gegenstandes entweder eine *allgemeine* oder *besondere*. Erstere beschränkt sich auf die Gegenstände, worauf sich die Generalfragen des Verhörs beziehen (§. 34. 2.). Letztere betrifft diejenigen Verhältnisse des Angeschuldigten, welche mit dem fraglichen Verbrechen in irgend einer besonderen Beziehung stehen. Diese Beziehung kann von mancherlei Art seyn, insbesondere aber darin bestehen, dass beim Angeschuldigten eine *Ursache*, oder *Bedingung* der Begehung des Verbrechens vorhanden oder nicht vorhanden ist *c*). Es kann

jedoch auch ein an sich zur allgemeinen Leumundserforschung gehöriger Gegenstand, wegen seiner grösseren Wichtigkeit für die Sache oder wegen der Schwierigkeit seiner Aufklärung eine besondere Leumundserforschung nöthig machen. Beide Arten der Leumundserforschung unterscheiden sich, ausser dem Gegenstande, auch a) in Hinsicht der *Nothwendigkeit*. Die allgemeine ist bei allen Untersuchungen erforderlich und darf selbst dann nicht unterbleiben, wenn der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten genau kennt, indem die Gegenstände und Ergebnisse derselben actenkundig gemacht werden müssen; die besondere hingegen bedarf immer einer eigenen Veranlassung. b) In Hinsicht des *Zeitpunctes*. Die allgemeine geschieht gleich beim Beginnen der Voruntersuchung; die besondere hingegen, wenn sich die eine Veranlassung zu derselben zeigt, welches meist erst in der Hauptuntersuchung der Fall seyn wird, von welcher sie dann einen Theil bildet. c) In Ansehung der *Mittel*. Zur allgemeinen Leumundserforschung dienen theils die Befragung des Angeschuldigten, theils die gewöhnlichen Zeugnisse über die Lebensverhältnisse eines Menschen, als: Taufschein, Confirmationsschein, Lehrbrief, Trauschein, Bürgerschein, Pfarrzeugniss, so wie die Acten

über etwaige frühere Untersuchungen. Die besondere Leumundserforschung erfordert jedoch meist eine genaue Untersuchung. Dahin gehört vorzüglich die Vernehmung solcher Personen, bei denen man wegen ihres Verhältnisses mit dem Angeschuldigten eine genauere Kenntniss desselben voraussetzen kann (Leumundszeugen), als: Lehrer, Vorgesetzte, Dienstherr, Nebendienstboten, Zunftgenossen, Nachbarn, Hausgenossen, Verwandte, Cameraden, Freunde u. dgl., welche jedoch nicht blos ihre Meinung, sondern bestimmte Thatsachen anzugeben haben. Auch kann eine durch den Gerichtsarzt oder Prediger vorzunehmende Untersuchung und Begutachtung erforderlich seyn. 3) Der *Nutzen* der Leumundserforschung besteht a) für den *Untersuchungsrichter* darin, dass er den Angeschuldigten nach seiner Eigenthümlichkeit in den Verhören zu behandeln vermag, auch wird ihm solche oft Anzeigen liefern, und es können dadurch noch andere Verbrechen entdeckt werden. b) Dem *erkennenden Richter* dient sie theils zur Beurtheilung der vorhandenen Anschuldigungs- und Entschuldigungsanzeigen, theils zur richtigen Würdigung der subjectiven Strafbarkeit.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 578 ff. *Mittermaier* über *Leumundserforschungen und ihren Werth im*

Criminalprocesse. Im N. Archiv B. I. S. 67 ff. *Desselben d. Strafverfahren.* §. 1[illegible].

b) Der Charakter, Ruf und Lebenslauf machen zwar Hauptgegenstände der Leumundserforschung aus; diese ist jedoch nicht darauf zu beschränken.

c) *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 164—168. Es können dahin auch Geschicklichkeiten, z. B. ob der Angeschuldigte schreiben kann, und physische Eigenthümlichkeiten, z. B. die Grösse und Stärke desselben, oder ob er links ist, gehören.

§. 44.

3) *Untersuchung wider mehrere Mitangeschuldigte* a).

1) Bei Eröffnung einer Untersuchung gegen mehrere der Theilnahme an dem nemlichen Verbrechen Verdächtige, muss der Richter die zur *Verhütung von Collusionen* erforderlichen Anordnungen treffen. Dazu gehören theils die abgesonderte Haft in getrennten, jede Art der Mittheilung ausschliessenden Gefängnissen, theils solche Maasregeln, welche allen Verkehr mit andern Personen verhindern, durch welche die Mitangeschuldigten sich verständigen könnten. 2) Da der Mangel der durchgängigen Uebereinstimmung in den Aussagen der Mitschuldigen ein vorzügliches Mittel zur Erlangung eines Geständnisses bildet, so sind sie anzuhalten in ihren Erzählungen, *alle Einzelnheiten*, selbst die kleinsten Umstände anzugeben. Denn die vorsorglich unter ihnen verabredete Aussage betrifft

gewöhnlich nur die Hauptsache, während sich hingegen in den Nebenumständen Verschiedenheiten und Widersprüche unter den Angaben der Einzelnen finden werden. 3) Der Richter muss es *zu vermeiden suchen*, einem Mitschuldigen die Theilnehmer näher zu bezeichnen oder zu *benennen*; vielmehr hat er denselben zunächst durch Fragen und Vorhalte zur Nennung der Mitschuldigen zu veranlassen. Ist es jedoch unvermeidlich zur Ueberführung des Leugnenden denselben die Theilnehmer zu nennen, so sind sie doch nicht auf einmal namhaft zu machen, und es ist hierbei mit demjenigen anzufangen, bei welchem sich voraussetzen lässt, dass der Angeschuldigte dessen Theilnahme am wenigsten in Abrede stellen könne. 4) Der Angeschuldigte ist über alle erhebliche *Veränderungen*, welche sich mit einem Theilnehmer ereignet haben, in Unwissenheit zu erhalten. Dahin gehört besonders die geschehene Verhaftung, Freilassung, Flucht, die Selbstentleibung oder das Sterben desselben, so wie dass er ein Geständniss abgelegt oder dasselbe widerrufen habe. 5) Verlangt ein Angeschuldigter, dass ihm die Bezüchtigung seiner Mitschuldigen bestimmt *mitgetheilt werde*, so ist dies, so lange es nicht als unvermeidlicher

Vorhalt benutzt werden muss, nicht zu gewähren.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 602 f.

§. 45.

4) *Untersuchung gegen Gauner* a).

1) Die Untersuchung gegen Gauner, besonders gegen ganze Banden derselben, hat besondere *Schwierigkeiten*, welche theils die Ausmittelung der *Persönlichkeit* betreffen, theils daraus hervorgehen, dass dergleichen Gesindel sich es zu einer strengen Regel macht, unbefragt gar nichts anzugeben, gefragt aber nur ganz kurz und unbestimmt zu antworten. 2) Kommt daher ein *unbekannter* Verdächtiger in Untersuchung, so sind zunächst die *Merkmale* der Eigenschaft eines Gauners zu beachten. Dahin gehört besonders: das Vermeiden jeder zusammenhängenden Erzählung und bestimmten Antwort; das Umgehen genauer Angabe der Familienverhältnisse und Aufenthaltsorte, unter dem Vorgeben den Namen der letzteren nicht zu kennen, oder nur daselbst übernachtet zu haben; der Gebrauch jenischer Ausdrücke; die Erwähnung verabredeter Sammelplätze im Walde, Felde oder in einzeln gelegenen verdächtigen Herbergen. Auch sind die Gaunerlisten zu vergleichen.

3) Der Untersuchungsrichter muss dann die *persönlichen Verhältnisse* des angeschuldigten Gauners zu erforschen suchen. Die Leumundserforschung macht hier meist einen wichtigen Theil der Hauptuntersuchung aus. Der Angeschuldigte ist zu dem Ende durch angemessene und oft zu wiederholende Fragen zu möglichst genauen Angaben über seine Person, seine Familie und seine Genossen zu nöthigen, welche dann mit den Angaben letzterer zu vergleichen sind. 4) Auch auf Erforschung der letzten *Aufenthaltsorte* vom Tage der Verhaftung rückwärts, oder in Beziehung auf einen andern ausgezeichneten Tag muss die Untersuchung besonders gerichtet werden. 5) Zur sicherern Ausmittelung der Einheit der Person und der Aufenthaltsorte bedarf es oft der *Anerkennung* und *Gegenstellung*; welche jedoch besondere Vorsicht erfordern, damit sie nicht zur Collusion mittelst der Diebessprache oder vorher verabredeter Zeichen benutzt werden können.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 515 f.

Zweiter Abschnitt.

Vom Untersuchen in Hinsicht gewisser Arten von Verbrechen.

§. 46.

Vorerinnerung.

Die besondere Natur der verschiedenen Verbrechen hat die Folge, dass die zu untersuchenden Thatsachen, insbesondere die zu dem Merkmale des Thatbestandes gehörigen, so wie die Anzeigen bildenden Thatumstände, verschieden sind, für deren Erforschung es daher besonderer Regeln bedarf, oder doch die im vorigen Abschnitte aufgestellten Regeln in der Anwendung modificirt werden. Die Darstellung dieser Eigenheiten muss sich jedoch auf einige Hauptarten von Verbrechen, bei welchen deren vorzüglich vorkommen, beschränken.

§. 47.

I) *Tödtung.* A) *Ueberhaupt* [a]).

A) So oft der Tod eines Menschen, den besonderen Umständen nach, als die Folge eines Verbrechens angesehen werden kann [b]), ist est zur Ausmittelung des *Thatbestandes* einer Tödtung nöthig, 1) die Oertlichkeit, 2) die Lage des Leichnams, 3) die Beschaffen-

heit der Verletzung, besonders auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Selbstmordes, genau zu besichtigen und unter Bemerkung der Stunde actenmässig zu machen, wozu die Vernehmung derer, welche zuerst hinzugekommen waren, erforderlich seyn kann; hierauf aber 4) nach geschehener Recognition der etwa unbekannten Leiche, die Leichenschau und Oeffnung anzuordnen [c]) und das Gutachten der Gerichtsärzte über die ihnen bestimmt vorzulegenden Fragen einzuholen. Diese Fragen betreffen theils die Art, wie die Verletzung bewirkt worden, zu welchem Ende dieselben jene Umstände zu berücksichtigen und das etwa vorhandene muthmaasliche Werkzeug, welches genau zu beschreiben und zu den Acten zu nehmen ist, mit der Verletzung zu vergleichen haben, theils den Einfluss der letzteren auf den erfolgten Tod. 5) Sollte der Leichnam bereits beerdigt seyn, so ist er zum Zweck der Leichenschau und Oeffnung wieder auszugraben. B) Um den *noch unbekannten Thäter* zu erforschen, ist, 1) wenn der lebensgefährlich Verletzte noch lebt, derselbe alsbald, jedoch mit möglichster Schonung, über den Thäter zu befragen [d]) und der ärztliche Befund seines Zustandes zu den Acten zu nehmen; 2) an dem Orte der That sorgfältig nachzusuchen, ob sich nicht Spuren, welche

auf den Thäter hinweisen könnten, vorfinden, z. B. ein Knopf, ein Stock, ein Ring, eine Waffe, ein Strick, Fusstapfen u. dgl. 3) Es ist auszumitteln, ob dem Ermordeten etwas entwendet worden, z. B. die Börse oder ein Ring. 4) Wichtig ist zu untersuchen, ob der Getödtete mit irgend Jemand in einem solchen Verhältnisse stand, welches als Beweggrund zur That angesehen werden kann, als: Feindschaft, Eifersucht, ein Rechtsstreit, insbesondere ob Jemand aus dem Tode desselben einen grossen Vortheil zu hoffen habe, und ob etwa Drohungen gegen den Getödteten von ihm ausgestossen worden. 5) Sollte nach den Umständen, eine von Seiten des Getödteten geschehene Gegenwehr vorauszusetzen seyn, so ist durch Vernehmung der Wundärzte der Umgegend auszumitteln, ob sich um die fragliche Zeit ein Verwundeter bei ihnen habe verbinden lassen. C) Ist eine *bestimmte Person der That verdächtig*, so hat der Richter 1) das besondere Verhältniss desselben zu dem Getödteten genau zu erforschen, 2) zu untersuchen, ob sich an seinen Kleidungsstücken oder Werkzeugen anscheinende Blutspuren finden, in welchem Falle durch Sachverständige auszumitteln ist, ob solche wirklich von Blut herrühren [e]). Ferner 3) ob an seinem Körper sich Verletzungen zeigen, welche eine

Folge der Gegenwehr des Getödteten seyn können; so wie 4) ob er im Besitze von Sachen ist, welche der Getödtete besessen hat, und 5) ob die am Orte der That gefundenen Sachen dem Angeschuldigten zugehören. 6) Das Werkzeug der Tödtung ist demselben zur Anerkennung vorzulegen. 7) Vor Ablegung eines Bekenntnisses ist ihm jedoch das Ergebniss der Leichenöffnung nicht mitzutheilen, auch 8) ihm der inzwischen erfolgte Tod des Verwundeten nicht bekannt zu machen.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 605 f. *Tittmann* a. a. O. §. 753 f. *Mittermaier d. Strafverfahren.* §. 115. 116.

b) Der Richter darf zwar nicht zu geneigt seyn, die Ursache eines plötzlichen Todes in einem Verbrechen zu suchen, er darf sich aber auch durch die zu leicht und sicher angenommene Voraussetzung eines tödtlichen Zufalls nicht abhalten lassen, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, besonders wenn das Verschwinden der Spuren zu besorgen ist. Ein warnendes Beispiel der auffallendsten Vernachlässigung dieser Pflicht liefert die Untersuchung wegen Ermordung des Ministers von Qualen. *Bauer Strafrechtsfälle* B. II. S. 10. 11.

c) Vergl. hierüber *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 136. 137.

d) Man sehe z. B. *Bauer Strafrechtsfälle* B. III. S. 77.

e) Wie nöthig es ist, sich hierbei durch den blossen Schein nicht täuschen zu lassen, und auf eine falsche Voraussetzung die Untersuchung gegen einen Angeschuldigten zu bauen, sondern eine chemische Prüfung anzuordnen, davon gibt die in der Note *b* gedachte Untersuchungssache gleichfalls einen sprechenden Beweis. *Bauer Strafrechtsfälle* B. II. S. 69–73.

§. 48.

B) *Insbesondere Kindesmord* [a]).

A) Zur Ausmittelung des *Thatbestandes* des Kindesmordes gehört, ausser demjenigen, was in Hinsicht der Tödtung überhaupt bemerkt worden (§. 47.), 1) die besondere Richtung der Leichenschau und Oeffnung zur Ausmittelung theils der Reife, des Lebens und der Lebensfähigkeit des Kindes und der zu diesem Ende vorzunehmenden eigenthümlichen Proben [b]), theils der Neugeborenheit des Kindes, theils der hier nicht selten eigenthümlichen Todesursache [c]), in welcher Beziehung 2) die Erforschung des wahrscheinlichen Zeitpunctes der Empfängniss und des Herganges der Entbindung erforderlich ist. B) Um die *unbekannte Thäterin* zu entdecken, ist, wenn eine Kindesleiche gefunden wurde, eine öffentliche Bekanntmachung deshalb anzuordnen und Erkundigung nach solchen Frauenspersonen, welche um die Zeit geboren haben, einzuziehen. C) In Hinsicht der *Angeschuldigten* ist, ausser der besonderen Leumundserforschung (§. 45.), 1) falls sie die Niederkunft ableugnet, die deshalb erforderliche Untersuchung durch eine Hebamme und in zweifelhaften Fällen durch einen Geburtshelfer zu veranstalten, welche über die Frage, ob und wann solche geboren habe, ihr Gutachten ab-

geben müssen. 2) Es ist auszumitteln, ob und seit welcher Zeit die Angeschuldigte ihre Schwangerschaft gekannt, insbesondere seit wann sie die Bewegung des Kindes gespürt hat und von welchem Zeitpuncte sie die Schwangerschaft herleitet. 3) Die Umgebungen der Angeschuldigten sind zu befragen, ob deren Schwangerschaft bekannt war, ob sie solche gestand oder verhehlte, oder auf Vorhalt ableugnete. 4) Die Angeschuldigte ist anzuhalten, die Art ihrer Entbindung zu schildern, die Beschaffenheit des Kindes genau zu beschreiben, erst dann ihre Wahrnehmungen über dessen Tod oder Leben anzugeben und dasjenige, was sie in Hinsicht des Kindes that, umständlich zu erzählen. 5) Das Kind ist ihr zur Anerkennung vorzuzeigen.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 576 f. *Tittmann* a. a. O. §. 759. *Mittermaier* a. a. O. §. 116.

b) *Bauer Strafproc.* §. 138. und die das. angeführten Schriften.

c) Z. B. unterbliebene Unterbindung der Nabelschnur, Sturz des Kindes auf den Kopf u. s. w.

§. 49.

II) *Vergiftung* a).

Entsteht Verdacht einer Vergiftung, so ist 1) die *Krankengeschichte* umständlich zu

erheben, insbesondere die Beschaffenheit der vor dem Eintreten des Uebelbefindens genossenen Speisen und Getränke, die Zeit und Art der eingetretenen Zufälle, die ärztliche Behandlung und deren Wirkungen. 2) Bei der Leichenschau und Oeffnung kommt es auf sorgfältige Beobachtung der *äussern* und *inneren Erscheinungen* an, welche als *Wirkungen von Gift* anzusehen sind. 3) Es ist nach den etwa vorhandenen *Resten* der *genossenen Arzneien, Speisen* und *Getränke* oder des dem Erkrankten gereichten *Stoffes*, zu suchen und die Weise, wie der Verdächtige sich diesen verschafft hat, zu ermitteln; zu welchem Ende Erkundigung in den Apotheken und Kramläden des Ortes und der Gegend einzuziehen ist. Jene Reste so wie das etwa Ausgebrochene, oder bei der Leichenschau in den Eingeweiden Befindliche ist einer sorgfältigen *chemischen Untersuchung* zu unterwerfen. 4) Indem dergleichen Stoffe, Gefässe u. s. w. den Kunstverständigen zum Zweck der Untersuchung überliefert werden, ist durch *Versiegelung* und genaue *Bezeichnung* dafür zu sorgen, dass deren *Identität* nicht zweifelhaft werden kann. 5) Das *Gutachten* der *Kunstverständigen* ist nicht nur über die Frage, ob der fragliche Stoff Gift und von welcher Art er sey, sondern auch über die am Körper

hervorgebrachten Wirkungen und ob das Gift die wirkliche Todesursache sey? zu fordern. 6) Gesteht der Angeschuldigte Gift gegeben zu haben, so ist er zu befragen, wann, wie und zu welchem Ende er solches *angeschafft*, wo er es *aufbewahrt*, wie es *ausgesehen*, *wie viel* es gewesen, auf *welche Art* und zu welcher *Zeit* er es unter die Speise gemischt habe, wie lange nachher die Wirkungen eingetreten und was von ihm zur *Hülfe* für den Erkrankten geschehen sey.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 562 f. *Tittmann* a. a. O. §. 760. *Mittermaier* a. a. O. §. 117. *Bauer Strafproc.* §. 138. — *Renner* im A. Archiv B. VII St. 4. S. 65 f.

§. 50.

III) *Brandstiftung* a).

Bei einer nicht offenbar zufällig entstandenen Feuersbrunst ist 1) vor allen Dingen der bestimmte *Ort* und die *Zeit*, wo gerade das Feuer ausbrach, durch Augenschein und Vernehmung der zuerst hinzugekommenen Personen in Gewissheit zu setzen. 2) Die Ortsbesichtigung ist besonders mit auf das etwaige Vorfinden verdächtiger *Brennmaterialien* zu richten, und 3) die *Entfernung* der Brandstelle von andern Gebäuden zu messen; auch 4) der *Umfang* des Brandes und die Grösse des ver-

432907 A

ursachten *Schadens* auszumitteln. 5) In Hinsicht des *Thäters* kommt es besonders darauf an, die Anschaffung von Brennmaterialien und die verdächtige Gegenwart des Angeschuldigten am Orte und zur Zeit der Entstehung des Feuers, so wie 6) das Verhältniss desselben zu dem Eigenthümer des Gebäudes zu erforschen, und 7) wenn Verdacht vorhanden ist, dass der Eigenthümer oder Bewohner des Hauses durch dessen Anzündung die Versicherungssumme zu gewinnen beabsichtigt habe, theils den Vermögenszustand zu untersuchen, theils das Verhältniss jener Summe zu dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände und deren etwa erfolgte Erhöhung auszumitteln, theils zu erforschen, ob der Angeschuldigte kurz vorher werthvollere Sachen aus dem Hause weggeschafft habe.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 519. *Tittmann* a. a. O. §. 769. *Mittermaier* a. a. O. §. 119. 2.

§. 51.

IV) *Diebstahl* a).

Bei *Diebstählen* ist 1) der Bestohlene zu einer genauen *Angabe* und *Beschreibung* der entwendeten Sachen anzuhalten; 2) durch die vorzunehmende *Ortsbesichtigung* ist die Art der Entwendung, die Gewaltsamkeit des Einbruchs

und die Schwierigkeit des Einsteigens zu untersuchen; 3) der *Werth* der gestohlenen Sachen gehörig auszumitteln. 4) Um *Spuren* des unbekannten Diebes zu entdecken, sind a) die Nachbarn des Bestohlenen, die Hausgenossen und die Nachtwächter zu vernehmen, auch ist b) Erkundigung darüber einzuziehen, ob um die Zeit Fremde an dem Orte gesehen oder beherbergt worden, so wie c) ob Jemand plötzlich einen auffallenden Aufwand gemacht hat. 5) Bei dem Verdächtigen muss man durch *Haussuchung* [b]) entwendete Sachen zu entdecken suchen; werden deren oder sonstige Verdacht erregende Sachen gefunden, so ist 6) der *Ort*, wo sich solche fanden, so wie die *Art der Aufbewahrung* genau zu beschreiben, und falls ein Verzeichniss der Habe des Verdächtigen aufgenommen wird, dieses nach den Theilen der Wohnung, worin sich die Sachen befanden, zu ordnen. Ueber das Verzeichniss ist der Angeschuldigte sammt seinen Hausgenossen zu vernehmen, damit er sich über die Art der Erwerbung der Sachen ausweise. 7) Findet sich *Geld* bei dem Verdächtigen, so sind die Münzsorten zu bemerken, und falls solches von besonderem Gepräge seyn sollte, ist dieses genau zu beschreiben. 8) Mit den sich vorfindenden *Schlüsseln* ist der Versuch zu machen, ob damit die Behält-

nisse, woraus etwas gestohlen worden, geöffnet werden können. Auch sind die an den *Schlössern* dieser Behältnisse etwa befindlichen Spuren der Gewalt durch Sachverständige zu besichtigen und im Protocolle zu bemerken. 9) Lässt sich voraussetzen, dass die gestohlenen Sachen noch in der Gegend *versteckt* seyen, so ist auf die Personen zu achten, welche sich daselbst auf eine verdächtige Art sehen lassen.

a) *Pfister* a. a. O. B. V. S. 529 f. *Tittmann* §. 767. *Mittermaier* a. a. O. §. 119. 5.

b) *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 87. 88.

§. 52.

V) *Fälschung und Betrug.*

I) Die *Fälschung* und der *Betrug*, seyen sie selbstständige Verbrechen, oder nur Art der Verübung anderer Verbrechen, geben dem Scharfsinne des Untersuchungsrichters ein weites Feld, sowohl in Hinsicht der Ausmittelung des Thatbestandes, als des Thäters. Die grosse Mannigfaltigkeit sowohl der Gegenstände, als der Begehungsart dieser Gattung gestattet jedoch nicht die Aufstellung besonderer Regeln über deren Untersuchung. Nur als *Beispiele* mögen folgende hier eine Stelle finden. A) Bei der *Münzfälschung* ist 1)

durch Sachverständige die Aechtheit, Vollwichtigkeit und der Gehalt der Münzen zu prüfen; 2) der letzte Inhaber der falschen oder verfälschten Münze über seinen Vormann zu befragen, um von diesen immer weiter bis zu dem muthmaaslichen Urheber zu gelangen; 3) bei dem Verdächtigen ist Haussuchung zu halten, um Münzwerkzeuge und Metalle zu entdecken, womit dann 4) die Münzen zu vergleichen sind *a*). Auch ist 5) die ungefähre Summe der verbreiteten Münzen auszumitteln. B) Bei vorhandenem Verdachte eines betrüglichen *Bankerots* sind 1) die Handelsbücher und Rechnungen (oder Einnahme- und Ausgabebücher) in Beschlag zu nehmen. Sollten diese versteckt seyn, so muss man sie durch Haussuchung u. s. w. aufzufinden suchen. Hierauf ist 2) durch Sachverständige der Zustand dieser Bücher zu untersuchen, insbesondere ob sich darin falsche Einträge von Forderungen oder Schulden befinden, ob gehörig Bilance gezogen worden; es ist ferner 3) danach zu forschen, ob der Angeschuldigte in der letzteren Zeit ungewöhnliche Einkäufe auf Borg gemacht und die Waaren etwa nach andern Orten hin bestellt hat; 4) ob von ihm verkleidete Geschäfte errichtet worden, und ob er 5) werthvolle Sachen oder Papiere verborgen oder 6) ihm anvertraute

Sachen sich angeeignet, auch ob er 7) nach beendigtem Concurse erhebliche Zahlungen geleistet hat. Der Angeschuldigte ist 8) anzuhalten die angeblich erlittenen Verluste bestimmt anzugeben und nachzuweisen, und die Richtigkeit dieser Angaben ist genau zu prüfen. C) Die Untersuchung des Verbrechens der *Grenzverrückung* erfordert 1) die Ortsbesichtigung unter Zuziehung des Angeschuldigten und Aufnahme eines Plans durch einen beeidigten Feldmesser; 2) die Vernehmung der Grenznachbarn; 3) die Prüfung der Aechtheit des etwa herausgenommenen oder verrückten Grenzsteins; 4) die Ausmittelung der Grösse des Grundes und Bodens, welchen sich der Thäter durch die Grenzverrückung angeeignet hat. D) Bei der *Urkundenfälschung* bedarf es 1) hauptsächlich der Handschriftenvergleichung [b]) und 2) einer Ausmittelung des Ursprungs und der Zeit der Fabrikation des Papiers. E) Im Falle einer *Anmassung des Familienstandes* ist es 1) nöthig den Angeschuldigten über solche persönliche, örtliche und Zeitverhältnisse zu befragen, welche ihm nicht unbekannt sein könnten, wenn er ein Glied der fraglichen Familie wäre. Er ist 2) zu einer umständlichen Erzählung seines ganzen Lebenslaufes anzuhalten, welche man ihn nach einiger Zeit wiederholen lässt. Es sind ihm

3) Glieder der Familie, oder Einwohner des angeblichen Geburtsortes, mit andern Personen untermischt, vorzustellen. 4) An allen Orten, wo derselbe sich aufgehalten haben will, sind hierüber amtliche Erkundigungen einzuziehen.

a) Vergl. z. B. *Bauer Strafrechtsfälle.* B. II. N. VI.
b) *Bauer Strafproc.* §. 152. II.

Zweites Capitel.

Anleitung zum Vertheidigen [a]).

§. 53.

Vorerinnerung.

I) Der *Gegenstand* dieser Anleitung zum Vertheidigen bedarf einer doppelten Bestimmung. A) Derselbe besteht blos in praktischen Regeln zur Erlangung der Geschicklichkeit in Vertheidigung der Angeschuldigten. Hingegen von dem Begriffe und den Eintheilungen der Vertheidigung, von deren Nothwendigkeit und Rechtsgunst, von dem Vertheidiger, insbesondere dessen Bestellung, Pflichten und Rechten, so wie vom Vertheidigungsverfahren handelt der *Strafprocess* [b]). B) Es wird hier nur von der im deutschen Strafprocesse üblichen *schriftlichen* Vertheidi-

gung, nicht aber von den zu dem Verfahren mit äusserer Oeffentlichkeit gehörenden Vertheidigungsreden gehandelt. II) Nach einer *logischen* Anordnung würden zwar die allgemeinen Regeln vorauszuschicken, hierauf würde zunächst von den Processvertheidigungen und dann erst von der Schlussvertheidigung zu handeln seyn. Es entspricht jedoch mehr den Anforderungen einer erleichternden *Methode*, die allgemeinen Regeln gleich in Beziehung auf die *Hauptvertheidigung* darzustellen, eben daher aber mit dieser den Anfang zu machen, und dann erst die besonderen Regeln der minderwichtigen und nur selten vorkommenden *Nebenvertheidigungen* folgen zu lassen.

a) *J. D. Thoennicker advocatus prudens in foro criminali.* Chem. et Lips. 1720. 4. *Heil iudex et defensor in proc. inquis.* Lips. 1717. *Granz de defensione reor.* Francof. 1718. *J. C. Koch Anleitung zu Defensionsschriften.* Giessen 1775. 2te Aufl. 1779. *A. Ockhart Anweisung zu Vertheidigungsschriften.* Leipz. 1780. (*J. F. Herrmann*) *Versuch einer näheren Anleitung zur gründl. Abfassung von Vertheidigungsschriften u. s. w. mit Beispielen.* Dresd. und Leipz. 1786. 2te Ausg. Leipz. 1822. *C. S. Zachariä allgem. jurist. Vertheidigungskunst* (als Anhang der Anfangsgründe des philos. Crim. R. Leipz. 1805.). *Wolters Ein Wort über Defensionen.* Hamb. 1805. *Kuppermann Sammlung auserlesener Vertheidigungsschriften.* Leipz. 1806. *B. Turin Anleitung zu peinl. Vertheidigungsschriften.* Giessen 1819. *Mittermaier Anleitung zur Vertheidigungskunst im Cri-*

minalprocesse. Landshut 1813. 2te Aufl. 1819. 3te Aufl. 1828. *K. F. W. Gerstäcker Anweisung zur zweckmässigen Abfassung der Vertheidigungsschriften, mit Beispielen.* 2 Th. Leipz. 1822. *Gust. Marschner Anleitung zur Vertheidigung des peinlich Angeschuldigten u. s. w.* Leipz. 1828.

b) *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 176—180. 188.

Erster Abschnitt.

Von der Hauptvertheidigung.

Erste Abtheilung.

Von den Vertheidigungsgründen.

§. 54.

Einleitung.

Wenn derjenige Theil der Instruction einer Strafsache, welcher in der Untersuchung besteht, geschlossen ist, so findet nun auf Verlangen des Angeschuldigten, und bei schweren Verbrechen auch ohne dieses [a]), eine *Schluss*- oder *Hauptvertheidigung* statt, womit dann die Instruction, falls nicht durch den Vertheidiger eine weitere Untersuchung veranlasst wird, beendiget ist. Der *Endzweck* der Hauptvertheidigung ist Abwendung oder Minderung der Strafe. Das allgemeine *Mittel* hierzu, oder der *nächste Zweck* besteht in der Ausführung, dass es in dem Falle an irgend

einer *Bedingung* der Statthaftigkeit der Strafe überhaupt, oder doch der härteren Strafe fehle. Alle *rechtliche Vertheidigungsgründe* lassen sich daher auf einen solchen Mangel zurückführen und nach der Verschiedenheit der fehlenden Bedingung in Gattungen und Arten erschöpfend abtheilen. Die allgemeinste dieser Verschiedenheiten ist die, wonach die Vertheidigungsgründe sich entweder auf die *formalen*, oder auf die *materialen* Bedingungen des Strafurtheils beziehen.

a) *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 177.

§. 55.

1) *Vertheidigungsgründe, welche sich auf die formalen Bedingungen des Strafurtheils und zwar* A) *auf das Untersuchungsgericht beziehen.*

Zu den das *Untersuchungsgericht* [a]) betreffenden Vertheidigungsgründen gehört I) der Mangel der *Zuständigkeit*, indem A) dem Gerichte *überhaupt* die Strafgerichtsbarkeit nicht zustehe, oder dasselbe doch B) in dem *vorliegenden Falle* nicht zuständig sey, weil solcher 1) vor einen sachlich oder persönlich *befreiten*, 2) oder vor einen *ausserordentlichen*; oder 3) zwar gemeinen und ordentlichen, aber doch entweder nach Landesgesetzen [b]), oder vermöge der Prävention, *ausschliesslich zuständi-*

gen Gerichtsstand gehöre. II) Die *Unvollständigkeit der Besetzung* des Gerichtes, indem es A) *überhaupt* nicht mit der gesetzlichen Zahl der Personen besetzt sey, oder es doch B) bei einer *Haupthandlung* des Strafverfahrens an der vollständig besetzten Gerichtsbank gefehlt habe. III) Der Mangel einer gesetzlich bestimmten *Eigenschaft der Gerichtspersonen*, wohin insbesondere die Beeidigung und das gesetzliche Alter gehört. Fehlte es hingegen einer Gerichtsperson an einer, vermöge der Natur ihres Berufes erforderlichen Eigenschaft, z. B. an der Unpartheilichkeit, so kann diese zwar eine Ablehnung derselben begründen, als Vertheidigungsgrund aber nur eine aus dem fraglichen Mangel wirklich entstandene und nachgewiesene Gesetzwidrigkeit des Verfahrens geltend gemacht werden.

a) *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 26—30. §. 34—43.
b) Wie z. B. in manchen Ländern der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens.

§. 56.

B) *In Beziehung auf das Verfahren.*

Die andere Art der auf die formalen Bedingungen des Strafurtheils sich beziehenden Vertheidigungsgründe betrifft das in der Sache statt gehabte *strafgerichtliche Verfahren*. Dahin gehört 1) der Mangel einer *nothwendigen*

oder doch für den Angeschuldigten *nützlichen Processhandlung*, wohin insbesondere der Mangel des Augenscheins, der Einholung eines Gutachtens Sachverständiger, der zum Beweise der Identität einer Sache erforderlichen Bezeichnung, der Gegenstellung zu zählen sind. 2) Der Mangel einer *Bedingung* der Statthaftigkeit des Strafverfahrens überhaupt, oder eines Theiles desselben oder einer gewissen Processhandlung, z. B. der Hauptuntersuchung. 3) Ein Mangel in Hinsicht der gesetzlichen *Form* einer gerichtlichen Handlung, z. B. der Beeidigung der Zeugen; 4) der Gebrauch eines *unerlaubten Mittels* zur Erlangung des Geständnisses. Bei Aufsuchung und Nachweisung dieser Vertheidigungsgründe muss sich der Vertheidiger durch die Theorie des Strafprocesses leiten lassen. *Rathsam* ist jedoch der Gebrauch beider Arten der formalen Vertheidigungsgründe (§. 55. 56.) *nur dann*, wenn sich davon irgend ein *Nutzen* für den Angeschuldigten hoffen lässt, wozu insbesondere die Entkräftung oder Schwächung des Anschuldigungsbeweises, oder die Unterstützung des Entschuldigungsbeweises mittelst Nachholung des Fehlenden gehören kann. Die *zwecklosen Rügen* unerheblicher Formfehler, womit oft die Vertheidigungsschriften angefüllt sind, erscheinen nicht selten als ein blo-

sser Nothbehelf zur Bedeckung der aus Ungeschicklichkeit oder aus Unfleiss entspringenden Mangelhaftigkeit der Vertheidigung.

§. 57.

II) *Vertheidigungsgründe, welche sich auf die materialen Bedingungen des Strafurtheils beziehen, A) an sich betrachtet: und zwar: 1) in Hinsicht der absoluten Strafbarkeit.*

Die *absolute Strafbarkeit* besteht in dem Daseyn der Bedingungen der Anwendbarkeit des Strafgesetzes, in dem vorliegenden Falle zu diesen Bedingungen gehört theils die Gewissheit, dass eine durch Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung in dem Falle vorhanden sey, theils die Gewissheit des Thäters. Die auf die absolute Strafbarkeit sich beziehenden Vertheidigungsgründe zerfallen daher in folgende Arten. I) Vertheidigungsgründe in Hinsicht des *Thatbestandes*, und zwar A) des *allgemeinen* Thatbestandes, welche dahin gehen, dass überhaupt kein Verbrechen vorliege, weil die fragliche Handlung 1) nicht geschehen oder 2) durch kein geltendes Gesetz mit Strafe bedroht, oder 3) keine äussere, oder 4) keine rechtswidrige oder 5) keine zurechenbare (mithin keine verschuldete) sey [a]). B) In Hinsicht des *besonderen* und zwar 1) des *objectiven* d. h. die Handlung *an sich* betref-

fenden Thatbestandes, indem es a) an dem nach der Natur dieses Verbrechens nothwendigen *Gegenstande* [b]), oder b) an der erforderlichen *Art der Thätigkeit* [c]), oder c) an dem bestimmten *Erfolge* der Handlung, oder doch d) an dem *ursächlichen Zusammenhange* zwischen der Handlung und dem Erfolg fehle [d]). C) In Ansehung des *subjectiven* Thatbestandes, d. h. der auf die handelnde Person sich beziehenden Erfordernisse des fraglichen Verbrechens [e]), weil es 1) an der *besonderen Eigenschaft des Thäters* [f]) oder 2) an der *besonderen Art der Verschuldung* mangle, es mag diese a) entweder im rechtswidrigen Vorsatze überhaupt [g]) oder b) in der erforderlichen Ueberlegung [h]) oder c) in der besonderen Richtung des Willens auf einen bestimmten Erfolg [i]) bestehen. Es können endlich D) die Vertheidigungsgründe sich darauf beziehen, dass das zu einer *schwereren* oder *ausgezeichneten Art* der fraglichen Gattung von Verbrechen erforderliche *besondere Merkmal* des *objectiven* oder *subjectiven* Thatbestandes fehle [k]). II) Vertheidigungsgründe in Hinsicht der *Thäterschaft*, indem der Angeschuldigte A) entweder *nicht überführt* oder B) der *Unschuldsbeweis* erbracht sey.

a) Die *Nichtzurechenbarkeit* der Handlung kann ihren Grund entweder darin haben, dass es dem Ange-

schuldigten überhaupt an der Zurechnungsfähigkeit fehlt, oder darin, dass in dem Falle eine die Möglichkeit des Bewusstseyns der Strafgesetzwidrigkeit oder die Möglichkeit der Selbstbestimmung aufhebende, mithin die Zurechenbarkeit der Handlung ausschliessende besondere Ursache vorhanden war. *Bauer Lehrb. des Strafrechts.* §. 53. n. c.

b) Z. B. es fehlt beim angeblichen Kindesmorde am Leben des Kindes, beim Diebstahle an einer fremden Sache.

c) Z. B. die Entwendung ist ohne Gewalt gegen die Person des Inhabers kein Raub.

d) Z. B. es ist kein Verbrechen der Tödtung, wenn der Tod des Verletzten nicht erfolgt ist.

e) Es widerspricht dem Begriffe des Thatbestandes, wenn Manche die wesentlich davon verschiedene *Thäterschaft* den *subjectiven Thatbestand* nennen.

f) Z. B. ohne die Eigenschaft eines Dienstboten kein eigentlicher Hausdiebstahl.

g) Z. B. ohne Dolus kein Diebstahl, keine Fälschung, kein Betrug, keine Unterschlagung, keine Brandstiftung, keine Injurie, kein Versuch eines Verbrechens, keine Anstiftung, keine Beihülfe, keine Begünstigung.

h) Z. B. ohne Ueberlegung kein Mord.

i) Z. B. kein Diebstahl ohne die Absicht die fremde Sache sich widerrechtlich zuzueignen. Keine Injurie ohne den Vorsatz die Ehre des Andern zu kränken.

k) Z. B. dass der Diebstahl kein grosser oder kein Hausdiebstahl, die Injurie keine öffentliche, die vorsätzliche Tödtung kein Mord sey.

§. 58.

2) *Vertheidigungsgründe in Hinsicht der relativen Strafbarkeit.*

I) Zu den auf die *relative Strafbarkeit* d. h. auf die Grösse des Verbrechens sich

beziehenden Vertheidigungsgründen gehören alle Umstände, welche die Strafbarkeit des vom Angeschuldigten begangenen Verbrechens *herabsetzen*, und zwar A) Gründe der *geringeren objectiven Strafbarkeit*, wohin vorzüglich 1) das Daseyn eines nur *entfernteren Versuches* gehört, und 2) beim vollendeten Verbrechen die daraus entstandene nur geringere *Gefahr* oder geringere *Schaden*. B) Gründe der *geringeren subjectiven Strafbarkeit*, welche 1) entweder in besonderer Erschwerung oder Beschränkung der *Einsicht* in die Strafgesetzwidrigkeit der Handlung, oder 2) in geringerer Gefährlichkeit des *Willens* des Angeschuldigten bestehen können [a]). II) Alle diese Vertheidigungsgründe zerfallen in Hinsicht der Art ihrer Wirksamkeit in zwei Classen. Sie wirken nemlich A) entweder als *Milderungsgründe* bei ganz bestimmten Strafgesetzen, indem sie eine Abweichung von der gesetzlichen Strafe begründen; B) oder als *Strafzumessungsgründe*, mit Rücksicht auf welche der Richter die Strafe, in so weit deren Bestimmung seinem Ermessen überlassen ist, (also bei ganz oder zum Theil unbestimmten Strafgesetzen), zumisst [b]).

a) Die vollständige Darstellung der einzelnen Gründe der geringeren Strafbarkeit gehört in die Theorie des Strafrechts. *Bauer Lehrbuch des Strafrechts.* §. 80 — 99.

b) Zwischen *Milderungs-* und *Zumessungsgründen* ist auch in Hinsicht des Grades ihrer Wirkung ein grosser Unterschied, indem ein Umstand als Strafzumessungsgrund von Einfluss seyn kann, der keine Milderung — als welche in einer *Abweichung* von der gesetzlichen Strafe besteht — zu rechtfertigen vermöchte. Wenn also ein Strafgesetzbuch — wie z. B. der neue bairische Entwurf — dem Richter das Milderungsrecht gänzlich entzieht, so kann zwar von Milderungsgründen nicht mehr die Rede seyn, die Strafzumessungsgründe behalten aber da, wo das Gesetz ein Maximum und Minimum bestimmt, nach wie vor ihre Kraft.

§. 59.

B) *Von den Vertheidigungsgründen mit Rücksicht auf den Beweis.*

Alle materiale Vertheidigungsgründe beziehen sich auf *Thatsachen*, deren Daseyn oder Nichtdaseyn vom Vertheidiger geltend gemacht wird, weshalb nöthigenfalls der *Beweis* der fraglichen Thatsachen in Betrachtung zu ziehen ist. Die Vertheidigung von dieser Seite betrachtet, kann zwei verschiedene Richtungen haben, wonach die Vertheidigungsgründe in zwei Classen zerfallen, nemlich I) *Bekämpfung des Anschuldigungsbeweises*, und zwar A) durch Nachweisung der *Unvollständigkeit* desselben. In dieser Hinsicht zeigt sich aber eine doppelte Verschiedenheit, welche auf den Gebrauch der gegenwärtigen Gattung der Vertheidigungsgründe von grossem

Einflusse ist. Die Unvollständigkeit des Anschuldigungsbeweises ist 1) entweder *formell* oder *materiell*. Erstere besteht in dem Mangel einer Form, durch welche die volle Wirkung des Beweises bedingt ist; letztere bezieht sich auf den Inhalt und die Kraft des Beweises. 2) Die Unvollständigkeit ist entweder *extensiv* oder *intensiv*, je nachdem der Beweis den Beweissatz — wozu theils der Thatbestand des Verbrechens mit allen seinen Merkmalen, theils die Thäterschaft, theils alle die Strafbarkeit erhöhende Umstände gehören, — nicht in seinem *ganzen Umfange* erschöpft, oder eine zu erweisende Thatsache nicht in *Gewissheit* setzt. B) Oder durch Führung des *Gegenbeweises*, d. h. der Darstellung der Gründe für das Nichtdaseyn derjenigen Thatsache, auf deren Daseyn der Anschuldigungsbeweis gerichtet ist [u]). Hierzu gehört also 1) der Beweis, dass das fragliche Verbrechen oder doch ein erschwerender Umstand nicht vorhanden sey, 2) der Beweis, dass der Angeschuldigte nicht der Thäter sey (eigentlicher Unschuldsbeweis). Ausser diesen verschiedenen Arten der Bekämpfung des Anschuldigungsbeweises können die Vertheidigungsgründe sich auch II) auf eigne *Führung* des eigentlichen *Entschuldigungsbeweises* beziehen, d. h. des Beweises solcher Thatsachen,

welche die Bestrafung ausschliessen, oder doch eine mildere Bestrafung begründen [b]). Dergleichen Thatsachen sind *Einreden*, und der eigentliche, selbstständige Entschuldigungsbeweis ist stets Einredenbeweis. Die Einreden sind A) entweder solche, welche das *Daseyn* oder doch die *Strafbarkeit* eines Verbrechens ganz *ausschliessen*. Dahin gehören 1) theils *allgemeine*, d. h. auf Verbrechen überhaupt sich beziehende, z. B. die Einrede der Verjährung, der geschehenen Begnadigung, der Nichtzurechenbarkeit der Handlung, wegen eines das Selbstbewusstseyn, oder die Selbstbestimmung oder die äussere Freiheit aufhebenden besonderen Grundes, die Einrede der Rechtmässigkeit der Handlung z. B. erlaubter Selbsthülfe, Einrede der Nothwehr. 2) Theils *besondere* Einreden, d. h. die sich auf eine bestimmte Art von Verbrechen beziehen, z. B. bei Injurien die Einrede der Wahrheit, der Retorsion oder Compensation, bei manchen Verbrechen die Einrede der Einwilligung des Verletzten, des obrigkeitlichen Befehls u. s. w. B) Oder solche Einreden, welche die Strafbarkeit *mindern*. Dahin gehören alle Thatsachen, welche entweder als Milderungsgründe oder Strafzumessungsgründe die Strafbarkeit herabsetzen.

a) In einem *weiteren Sinne* begreift man unter *Gegenbeweis* auch wohl theils den Beweis der Mangelhaftig-

keit der Beweismittel, auf welchen der Beweis beruht, theils den Entschuldigungsbeweis überhaupt, theils den Einredenbeweis, welchen letzteren dann der gemeine Sprachgebrauch unpassend den indirecten Gegenbeweis nennt, während es doch ein *selbstständiger Beweis* (ein wirklicher Hauptbeweis) ist, welcher durch einen vorausgehenden Anschuldigungsbeweis nur *veranlasst* wird. *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 98. 99.

b) Der Entschuldigungsbeweis begreift in einer weiteren Bedeutung auch den Gegenbeweis.

Zweite Abtheilung.

Von den Erfordernissen und Mängeln der Vertheidigungsschriften überhaupt.

§. 60.

1) *Erfordernisse.*

Zu den allgemeinen Erfordernissen einer guten Vertheidigung und zwar I) in Hinsicht des *Stoffs*, gehören A) *Zweckmässigkeit.* Diese macht es nöthig, dass der Vertheidiger sich eine bestimmte und klare Vorstellung von dem in jedem einzelnen Falle zu verfolgenden Zweck machen muss, indem hiernach sowohl die Wahl, als die Art des Gebrauches der anzuwendenden Vertheidigungsgründe sich richtet. B) *Wahrheit*, in Hinsicht aller behaupteten oder abgeleugneten Thatsachen. C) *Umsicht* und *Vollständigkeit*, durch den Vortrag aller für den Zweck der Vertheidigung erheb-

lichen Umstände, und Vermeidung jeder Einseitigkeit. D) *Gründlichkeit*, durch überzeugende Nachweisung der geltend gemachten Thatsachen und gehörige Ausführung der Rechtssätze. II) Die Erfordernisse in Hinsicht der *Form* betreffen A) die *Sprache*, insbesondere deren Reinheit und Richtigkeit (§. 6. 7.). B) Die *Darstellung*, welche theils die *logischen* Eigenschaften eines guten Vortrages, insbesondere Deutlichkeit und Kürze (§. 8. 9.), theils die *rednerischen* Eigenschaften der Würde, Natürlichkeit, Lebendigkeit und des Wohlklanges (§. 10.) in sich vereinigen muss.

§. 61.

II). *Mängel der Vertheidigungsschriften* [a]).

Während die Vertheidigung peinlich Angeschuldigter eine der schönsten, wichtigsten und schwierigsten Arten der Berufsthätigkeit des praktischen Rechtsgelehrten ist, und ungeachtet dieselbe eine vorzügliche Gelegenheit, Kenntnisse, Geschicklichkeit und rühmlichen Eifer an den Tag zu legen, darbietet, sind doch die Vertheidigungsschriften sehr oft höchst mangelhaft [b]). Zu den gewöhnlichen *Fehlern* gehört 1) die *falsche Richtung* derselben, indem darin oft das Bestreben herrscht, den *wirklich Schuldigen* von der *verdienten*

Strafe zu befreien, welches dann zum Gebrauche unstatthafter Mittel unvermeidlich hinführt. II) Spuren des *Mangels* der *nothwendigen Kenntnisse* des Vertheidigers, nemlich A) des *Strafrechtes*, insbesondere der Lehren von der absoluten und relativen Strafbarkeit, theils überhaupt, theils in Beziehung auf das einzelne Verbrechen, in Hinsicht seiner eigenthümlichen Erfordernisse und Strafzumessungsgründe. B) Des *Strafprocesses*, besonders der Lehre vom Beweise und den Anzeigen. C) Der nöthigen *philosophischen* Kenntnisse, insbesondere der Erfahrungsseelenlehre und der Logik, namentlich der Geschicklichkeit richtige Schlüsse zu bilden und Fehler unrichtiger Schlüsse zu entdecken und nachzuweisen, als welche bei Führung und Prüfung des jetzt so sehr wichtigen Anzeigenbeweises ganz unentbehrlich ist. Aus dem Mangel aller dieser nothwendigen Kenntnisse erklärt sich es, dass die Vertheidigungsschriften so häufig mit zwecklosen Rügen unerheblicher Formfehler, mit nichts beweisenden Allegaten, mit tadelnden Bemerkungen über das bestehende Strafgesetz und mit Aufzählung unächter oder ungegründeter Milderungsursachen angefüllt sind. III) Spuren des *Mangels einer gehörigen Vorbereitung*. Da ohne diese keine klare bestimmte Vorstellung von dem

Zweck der Vertheidigung und keine Aneignung und Beherrschung des für den Zweck tauglichen Stoffes möglich ist, so entspringen aus diesem Fehler Einseitigkeit, Mangel der Folgerichtigkeit, Unvollständigkeit und Mangel an Bündigkeit der Ausführung. IV) Der *Gebrauch unstatthafter oder unzweckmässiger Mittel* [c]), dahin gehört A) das Ableugnen erwiesener, das Behaupten erdichteter und das Verdrehen actenmässiger *Thatsachen*. B) Das Bestreben deutlichen *Gesetzen* einen falschen Sinn unterzulegen, dem anzuwendenden Gesetze ein anderes unterzuschieben oder dasselbe, ohne Grund, als ungültig oder unanwendbar darzustellen. C) Das Vorbringen *unhaltbarer* Vertheidigungsgründe. Auch gehört hierher D) das Bestreben, den Richtern, anstatt sie durch Gründe zu überzeugen, Interesse für den Angeschuldigten einzuflössen und sie durch eine auf deren Persönlichkeit berechnete Beredsamkeit zu überreden [d]). V) *Fehlerhafter Vortrag*. Es herrscht in den Vertheidigungsschriften nicht selten ein dem Ernste des Zwecks und der Würde des Gegenstandes nicht entsprechender, empfindelnder oder declamatorischer Ton, weit häufiger aber die Trockenheit eines, aller logischen und rednerischen Eigenschaften des Vortrags ermangelnden, pedantischen Actenstyls. VI)

Unangemessene Bitte, welche sich nicht als richtige Schlussfolge der vorausgehenden Rechtsauslegung darstellt und nicht selten sogar auf Lossprechung eines völlig überwiesenen oder selbst geständigen Angeschuldigten gerichtet ist.

a) *Kleinschrod über einige vorzügliche Mängel der Defensionsschriften in peinl. Sachen.* A. Archiv. B. I. St. 3. S. 24 f. *Mittermaier Strafverf.* §. 147.

b) Während meiner vieljährigen Praxis als Facultist habe ich eine überaus grosse Zahl der erbärmlichsten Machwerke, dagegen wenige mehr als mittelmässige, und nur einige wohlgelungene Vertheidigungsschriften in den an das Spruchcollegium gelangten Acten gefunden. Dagegen kann ich versichern, dass mir von Zuhörern im Criminalpraktikum manche Vertheidigungen eingeliefert worden sind, welche den besseren jener an die Seite gesetzt werden konnten.

c) Dass die Vertheidiger sich mitunter auch wohl solcher Mittel bedienen, durch welche die Sache des Angeschuldigten verschlimmert wird, zeigt *Leyser Sp.* 562. m. 14.

d) Von diesem letzteren Mittel wird besonders in den an die Jury gerichteten, vor dem Publicum gehaltenen Vertheidigungsreden, häufig ein sehr wirksamer Gebrauch gemacht.

Dritte Abtheilung.

Vorbereitung der Vertheidigung.

§. 62.

I) *Im Allgemeinen.*

Jede Vertheidigung erfordert eine *sorgfältige Vorbereitung.* Nur wenn diese vorausgeht, kann die Vertheidigung ihren Erfordernissen entsprechen, während hingegen deren Vernachlässigung die Quelle der meisten eben (§. 61.) gerügten gewöhnlichen Mängel ist. Zu einer genügenden Vorbereitung gehört aber I) die Fassung einer klaren bestimmten *Ansicht* von dem *nächsten Zweck*, auf welchen die Vertheidigung in dem Falle zu richten ist, indem der Vertheidiger bereits beim Sammeln des Stoffs und bei Entwerfung des Planes diesen Zweck im Auge haben muss. Meist wird derselbe schon durch das vorläufige Lesen der Acten zu der Vorstellung von dem Zweck der Vertheidigung gelangen; nicht selten wird er sich aber erst nach beendigtem genaueren Actenstudium in den Stand gesetzt sehen, den Zweck genau und fest zu bestimmen. II) Das *Sammeln des Stoffs.* Dieser besteht theils aus Thatsachen, nebst deren Beweisen, theils aus Rechtssätzen. Letzteren, welchen die Theorie des Strafrechts und des

Strafprocesses liefert, muss der Vertheidiger kennen und beide Wissenschaften mit Rücksicht auf den einzelnen Fall zu Rathe ziehen. Es ist also hier hauptsächlich nur vom Sammeln des *thatsächlichen Stoffs* die Rede, wozu theils das Actenstudium, theils die Unterredung mit dem Angeschuldigten, theils aussergerichtliche Erkundigungen dienen. Ausserdem gehört zur Vorbereitung III) auch die *Entwerfung des Plans* der Vertheidigung, welche von dem grössten Einflusse auf deren ganze Abfassung ist.

§. 63.

II) *Im Einzelnen.* A) *Sammeln des Stoffs:* 1) *Studium und Ausziehen der Acten.*

A) Da die Untersuchungsacten die *Hauptquelle* sind, woraus der Vertheidiger eine genaue und vollständige Kenntniss des vorliegenden Falles entnehmen, eine richtige Vorstellung vom Zwecke der Vertheidigung erlangen und Vertheidigungsgründe schöpfen kann, so bildet das sorgfältige Studium der Acten, welche ihm zu dem Ende vollständig und in der Urschrift vorzulegen sind, die erste und nothwendigste Vorbereitung. B) Das *Lesen* der Acten ist aber in Hinsicht des Zwecks von zweifacher Art, nemlich 1) blos *vorläufiges* (cursorisches) Lesen, welches nur dazu

dient, den Fall im Allgemeinen kennen zu lernen, den Zweck der Vertheidigung zu bestimmen und die Aufmerksamkeit auf die Hauptpuncte hinzulenken. 2) *Genaues Actenstudium*, welches auf Erlangung einer gründlichen vollständigen Kenntniss der Sache und Auffindung von Vertheidigungsgründen abzweckt. Hiermit muss jedoch C) das *Ausziehen des erheblichen Stoffs* aus den Acten stets verbunden seyn, indem der Vertheidiger bei Abfassung der Schrift die Acten gewöhnlich nicht in Händen hat. Erheblich ist aber Alles, was als Vertheidigungsgrund benutzt werden kann. Bestimmt sich dieses nun gleich nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles, insbesondere nach der Natur des Verbrechens und nach der Lage der Sache, so lassen sich doch dahin im Allgemeinen folgende Gegenstände zählen, welche beim Ausziehen der Acten zu beachten sind: 1) die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, nach den oben (§. 34. 2.) bemerkten Rücksichten. 2) Die sämmtlichen Erfordernisse des Thatbestandes. 3) Der Beweis der Schuld nebst der Art der Verschuldung und Alles was zur Anfechtung des Anschuldigungsbeweises dienen kann. 4) Der Entschuldigungsbeweis, sowohl in sofern der Stoff dazu in den Acten liegt, als in so weit sich in denselben noch zu er-

gänzende Lücken finden. 5) Die etwaigen Gründe der geringeren objectiven oder subjectiven Strafbarkeit, seyen es Milderungs- oder Strafzumessungsgründe. 6) Der Gang und die Mängel des Verfahrens a). Bei Acten von grösserem Umfange ist es rathsam, *jedem* dieser Gegenstände des Auszugs ein *eignes Blatt* zu widmen, indem theils der Raum, welchen die jeden einzelnen Gegenstand betreffenden Auszüge einnehmen werden, sich nicht vorher bestimmen lässt, theils der Gebrauch der Auszüge dadurch erleichtert wird.

a) Selbst wenn dem Vertheidiger gestattet wird, die Acten nach seiner Wohnung mitzunehmen, darf das Ausziehen nicht unterbleiben, braucht jedoch nicht so ausführlich zu seyn, sondern kann in kurzen Andeutungen mit Hinweisung auf die betreffenden Actenstellen bestehen.

§. 64.

2) *Unterredung mit dem Angeschuldigten.*

1) Die Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten kann viel zur Aufklärung der Sache beitragen, insbesondere aber ersterem Gelegenheit geben, Vertheidigungsgründe zu erforschen, indem er dadurch theils zur Kenntniss von Mängeln des Verfahrens, und von Lücken in der Untersuchung, theils wenn er sich das Vertrauen des Ange-

schuldigten zu erwerben weiss, zu einer tieferen Einsicht in dessen Inneres gelangen kann, wodurch er zur richtigeren Beurtheilung desselben in Stand gesetzt wird. Wegen dieser *Wichtigkeit* der Unterredung darf das Untersuchungsgericht solche *nicht versagen* und der Vertheidiger darf sie *nicht unterlassen*. 2) Sie ist, so oft als es nöthig scheint, *zu wiederholen*. 3) Die *Gegenwart* einer Gerichtsperson ist, wenn Landesgesetze solche nicht als Regel vorschreiben, nur dann statthaft, wenn besondere Gründe eine Collusion besorgen lassen [a]). 4) Der schickliche *Zeitpunct* für die Unterredung ist nach beendigtem Actenstudium, als wodurch der Vertheidiger auf dieselbe vorbereitet wird. Es kann rathsam seyn, zuvor auch den Plan der Vertheidigung zu entwerfen, oder diesen und wohl auch den Entwurf der Vertheidigungsschrift dem Angeschuldigten in einer weiteren Unterredung mitzutheilen und ihn zur Eröffnung seiner Bemerkungen darüber aufzufordern. 5) In der Unterredung muss der Vertheidiger dem Angeschuldigten *Vertrauen einflössen* und dadurch offene Erklärungen desselben zu erwirken suchen, welches jedoch nicht wohl gelingen kann, wenn er die Unterredung in Form eines Verhörs anstellt. 6) Die *Gegenstände der Unterredung* sind im Ganzen die nemlichen,

wie die des Ausziehens der Acten; vorzüglich ist solche aber auf Erlangung einer genaueren Kenntniss der Persönlichkeit des Angeschuldigten und Erforschung neuer Vertheidigungsgründe zu richten, zu welchem Ende der Vertheidiger den Angeschuldigten auch auf Thatsachen aufmerksam machen kann, deren Erheblichkeit dieser nicht einsah [b]).

a) *Bauer Lehrb. des Strafproc.* §. 184. n. d.
b) *P. G. O.* Art. 47. *Preuss. Cr. O.* §. 447. *Baier. C. Pr. O.* Art. 185.

§. 65.

3) *Aussergerichtliche Erkundigung.*

Das Actenstudium und die Unterredung mit dem Angeschuldigten können dem Vertheidiger mancherlei Veranlassung geben, über gewisse Thatumstände, z. B. über den Leumund von Zeugen, über Eigenheiten des Angeschuldigten oder über Gegenstände der Beurtheilung von Sachverständigen bei den geeigneten Personen auf eine angemessene Weise Erkundigungen oder Rathserholungen einzuziehen, Ortsbesichtigungen vorzunehmen, oder Leute auszumitteln, welche als Entschuldigungszeugen gebraucht werden können. — So oft nun der Vertheidiger durch Anwendung der bisher genannten Mittel der Sammlung des factischen Stoffes (§. 63. 64. 65.) zu der

Ueberzeugung gelangt, dass ein für die Vertheidigung erheblicher, durch die Untersuchung aber nicht genügend aufgeklärter Thatumstand noch zu einer weiteren Untersuchung geeignet sey, muss er um diese bitten und deshalb bestimmte Anträge machen, damit die Vertheidigung auch hierdurch gehörig vorbereitet werde.

§. 66.

B) *Entwerfung des Plans*; I) *überhaupt.*

Nach einem *Eingange* zerfällt die Vertheidigung, ihrem Zweck und Gegenstande nach, in *zwei Haupttheile*, den historischen und den rechtlichen. I) Der *historische Theil* enthält A) die Erzählung der *That*; B) die Schilderung des *Angeschuldigten*; C) die Geschichte des *Verfahrens*. Die *Reihenfolge* dieser drei Abschnitte des historischen Theils bestimmt sich nach den Umständen. Häufig wird es rathsam seyn, nach einer ganz kurzen Angabe des vorgefallenen Verbrechens, die Veranlassung der Untersuchung zu bemerken, und die Geschichte des Verfahrens zu erzählen, dann die Persönlichkeit des Angeschuldigten zu schildern und hierauf die umständliche Erzählung des Herganges der That folgen zu lassen, indem man bei dieser schon die Persön-

lichkeit im Auge haben muss. Nicht immer wird es nöthig seyn, diese drei Abschnitte förmlich abzusondern. II) Der *rechtliche Theil* enthält A) die Aufstellung des *nächsten Zwecks* der Vertheidigung; B) die *Rechtsausführung*, insbesondere 1) Darstellung der Vertheidigungsgründe, 2) Widerlegung der Gegengründe. Diese letzteren beiden Abschnitte sind jedoch weder stets nothwendig, noch immer getrennt darzustellen. Auch kann es rathsam seyn deren Ordnung umzukehren, also mit Widerlegung der Gegengründe, falls diese sehr wichtig seyn sollten und daher den Gründen den Eingang versperren würden, den Anfang zu machen. Ob bei der Darstellung der Vertheidigungsgründe mit den *Hauptgründen anzufangen* oder zu *schliessen* sey, ist nach den Umständen zu beurtheilen. In der Regel scheint es jedoch rathsam, die Gründe so zu ordnen, dass eine *Steigerung* statt findet damit der letzte Grund einen tieferen, bleibenden Eindruck macht [a]). C) *Schluss* und *Bitte*.

a). Man muss sich aber wohl hüten *unhaltbare*, sehr *schwache* oder ganz *überflüssige* Gründe vorzutragen.

§. 67.

b) *Für besondere Fälle.*

I) Wenn *Ein* Angeschuldigter wegen

mehrerer Verbrechen zu vertheidigen ist, so kommen bei Bestimmung der *Ordnung* folgende Rücksichten in Betrachtung: A) die *Grösse* der verschiedenen Verbrechen; B) die *Zeitfolge* ihrer Begehung; C) die *Gleichartigkeit* derselben; D) die Verbindung, worin sie unter einander durch die *Gleichheit der Beweise* stehen. Unter diesen vier Rücksichten muss der Vertheidiger diejenige auswählen, welche nach den Umständen die hauptsächlichste ist. II) Sind *mehrere Angeschuldigte* in *derselben Schrift* zu vertheidigen, so werden A) die *allgemeinen*, sich auf *alle* beziehenden Gegenstände vorausgeschickt, z. B. die Frage, ob wirklich ein Aufruhr vorhanden war, ob die Angeschuldigten eine Bande bildeten, ob das von ihnen begangene Verbrechen ein Raub, oder nur ein Diebstahl mit hinzutretenden Misshandlungen war [a]). B) Sodann ist dasjenige, was sich auf jeden *einzelnen* Mitangeschuldigten besonders bezieht, *getrennt* vorzutragen, hierbei aber in der Regel mit dem *strafbarsten* Theilnehmer der Anfang zu machen. Der Vertheidiger hat sich in dergleichen Fällen wohl zu hüten, dass er für den Einen oder Andern eingenommen wird und solchen zum Nachtheile der Uebrigen vertheidigt.

a) S. z. B. *Bauer Strafrechtsfälle.* B. I. N. VI. §. 32—34. B. II. N. VIII. §. 6. 7.

Vierte Abtheilung.

Abfassung der Vertheidigungsschrift.

§. 68.

Eingang.

An der Spitze der Vertheidigungsschrift pflegt ein *kurzer Eingang* zu stehen, welcher jedoch keinen wesentlichen Theil derselben ausmacht und in der Regel blos dazu dient, die Schrift bei dem Gerichte einzuführen, mithin die Stelle einer, zuweilen auch vorkommenden eignen Ueberreichungsschrift zu vertreten und allenfalls die Wahrung der bestimmten Frist nachzuweisen a). Zuweilen wird es angemessen seyn, in dem Eingange auf die besondere Wichtigkeit oder Eigenthümlichkeit des Falles aufmerksam zu machen und auch wohl, bei besonderer Veranlassung, dem etwa wider den Angeschuldigten herrschenden Vorurtheile zu begegnen. Immer ist es aber zu vermeiden, irgend einen Gemeinplatz in dem Eingange anzuführen.

a) Sehr viel wichtiger und von sehr verschiedenem Inhalte ist der Eingang bei den an die Jury gerichteten Vertheidigungsreden. *Mittermaier Vertheidigungskunst* §. 86.

§. 69.

I) *Historischer Theil:* A) *Processgeschichte.*

Da die Vertheidigungsschrift an das *erkennende* Gericht gerichtet ist, welches gewöhnlich die Sache und das darin beobachtete Verfahren noch nicht actenmässig kennt, so ist es angemessen eine ganz *kurze Processgeschichte* in dieselbe aufzunehmen, diese besteht jedoch A) meist nur theils in Angabe der *Veranlassung* der Untersuchung, wobei es rathsam seyn kann, schon hier die Unlauterkeit der Quelle derselben anzudeuten, theils in Bemerkung der jetzigen *Lage* der Sache. Falls sie sich hierauf beschränkt, wird sie oft mit der Erzählung der That verbunden werden können. Wenn jedoch B) aus dem Verfahren *Vertheidigungsgründe* entlehnt werden, so sind diejenigen Umstände, worauf sich solche beziehen, schon hier hervorzuheben, insbesondere 1) die etwaigen *Mängel* des Verfahrens, oder 2) das *Benehmen* des Angeschuldigten in der Untersuchung.

§. 70.

B) *Erzählung der Lebensverhältnisse des Angeschuldigten.*

Je grösser der Einfluss ist, welchen die *Persönlichkeit* des Angeschuldigten auf die Beurtheilung des Beweises und der subjectiven Strafbarkeit hat, desto nothwendiger und wich-

tiger ist für die Vertheidigung eine Erzählung seiner Lebensverhältnisse und Schilderung seiner Individualität. In der Regel genügt es, die Verhältnisse des Angeschuldigten von den oben (§. 34. 2.) bemerkten Seiten zu beschreiben. Nicht selten kommt es aber darauf an, gewisse, besondere persönliche Verhältnisse mehr hervorzuheben, umständlicher anzugeben und auch nachzuweisen, nemlich 1) solche, welche geeignet sind überhaupt eine *günstige Meinung* von ihm zu erwecken, und 2) solche Verhältnisse des Angeschuldigten an sich oder zu andern Personen, insbesondere zum Vorletzten, welche, indem sie über die Triebfedern, und äusseren Reize zur That, die Veranlassung, Entstehung und Ausbildung des Entschlusses Auskunft geben, die *Strafbarkeit herabzusetzen* geeignet sind.

§. 71.

C) *Erzählung des Herganges des Verbrechens.*

Der wichtigste Abschnitt des historischen Theils besteht in einer *Erzählung der That*, bei welcher, ausser den allgemeinen Regeln, besonders folgende zu beachten sind: 1) der *Umfang* der Erzählung richtet sich vorzüglich nach dem besonderen Zwecke der Vertheidigung, indem wenn dieser dahin geht, zu zei-

gen, dass der Angeschuldigte die That nicht verübt habe, die Erzählung kurz seyn kann, jedoch mit Hervorhebung solcher Thatsachen, aus welchen Beweise der Unschuld desselben abgeleitet werden sollen. Ist hingegen der Angeschuldigte geständig, so bedarf es einer ausführlicheren Erzählung, besonders derjenigen Umstände, welche als Vertheidigungsgründe beachtet werden sollen. 2) Die Erzählung ist mit steter Rücksicht auf den nächsten *Zweck* der Vertheidigung abzufassen. 3) Die *Ordnung* der Erzählung bestimmt sich theils durch die Zeitfolge, theils durch die nothwendige Zusammenstellung jeder Thatsache mit den Nebenumständen. Die Erzählung muss 4) *lebendig* und dazu geeignet seyn, den Leser zu interessiren und zu überzeugen, zu welchem Ende dieselbe 5) die Eigenschaft der gedrängten *Kürze* haben muss.

§. 72.

II) *Rechtlicher Theil.* A) *Angabe des besonderen Zwecks der Vertheidigung.*

Der rechtliche Theil der Vertheidigungsschrift beginnt mit *Bestimmung der Aufgabe*, welche der Vertheidiger zu lösen gedenkt, oder des *besonderen Zwecks*, auf dessen Erreichung die Vertheidigung gerichtet ist, (quaestio s. propositio, Hauptgesichtspunct).

1) Die *Nothwendigkeit* dieser Angabe bezieht sich theils auf den Vertheidiger selbst, weil seine ganze Ausführung auf den Zweck gerichtet seyn, mithin dieser von ihm genau aufgefasst und stets im Auge behalten werden muss, theils auf den Richter, indem derselbe, wenn er das Ziel der Vertheidigung kennt, hierauf bestimmt seine Aufmerksamkeit richten und den Vortrag richtig und leicht fassen und würdigen kann. 2) Die bei Abfassung der Vertheidigung erforderliche Umsicht macht es nicht selten nothwendig, *mehrere Zwecke* der Vertheidigung aufzustellen, und zwar entweder *nebeneinander*, z. B. zu zeigen, dass die That theils kein Verbrechen, theils auch dem Angeschuldigten nicht zugerechnet werden könne, oder *nacheinander*, so dass der eine Zweck blos eventuell aufgestellt wird. Es können auch mehrere Zwecke eventuell, der eine als zweiter, der andere als dritter oder auch als vierter aufgestellt werden. Diese verschiednen Aufgaben sind dann immer so zu ordnen, dass die allgemeinere und präjudicielle der besonderen, durch Nichtlösung der vorhergehenden bedingten, Aufgabe vorausgeschickt wird. Z. B. die Vertheidigung soll a) zunächst zeigen, dass der Angeschuldigte den Andern nicht getödtet habe, dass jedoch, b) wenn er auch dessen für überführt

zu halten seyn sollte, keine vorsätzliche Tödtung, jedenfalls aber c) keine mit Ueberlegung geschehene, kein Mord, vorhanden sey. 3) Die Aufstellung des Zwecks oder der Zwecke der Vertheidigung muss möglichst *kurz*, *bestimmt* und *deutlich* gefasst werden.

§. 73.

B) *Theile der Rechtsausführung.* 1) *Ausführung in Hinsicht der absoluten Strafbarkeit.*

Glaubt der Vertheidiger darthun zu können, dass es in dem Falle an irgend einer *Bedingung der Anwendbarkeit* des Strafgesetzes fehle, so hat er hierauf die Ausführung zunächst und hauptsächlich zu richten und daher zu zeigen, dass 1) der *Thatbestand* des dem Angeschuldigten beigemessenen Verbrechens nicht vorhanden sey, indem es an einem gewissen Erfordernisse desselben fehle. Hierbei zeigt sich nun eine doppelte Verschiedenheit, nemlich A) in Hinsicht der *Art* dieser Ausführung, indem 1) entweder gezeigt wird, dass das *Daseyn* des fraglichen Merkmals des Thatbestandes *nicht erwiesen*, oder 2) dass dessen *Nichtdaseyn dargethan* sey. B) In Hinsicht der *Natur* des fraglichen Merkmals, der davon abhängigen *Wirkung* seines Mangels und des hierdurch bestimmten *Zwecks* dieser Ausführung, indem 1) wegen

des Mangels desselben die Handlung entweder *überhaupt nicht* die Eigenschaft eines Verbrechens hat, z. B. es fehlt an einem Strafgesetze, oder an der Rechtswidrigkeit der Handlung, an der Zurechenbarkeit derselben, oder am rechtswidrigen Vorsatze bei einer Handlung, welche blos als vorsätzliches Verbrechen vorkommen kann; oder 2) indem die That wegen des fehlenden Erfordernisses die Eigenschaft des dem Angeschuldigten beigemessenen *schweren* Verbrechens verliert, z. B. die Ausführung, dass dieselbe keine vorsätzliche, sondern eine fahrlässige Tödtung; kein Mord, sondern ein Todtschlag; kein Raub, sondern ein Diebstahl; kein gesetzlich ausgezeichnetes, sondern nur ein einfaches; kein vollendetes Verbrechen, sondern nur ein Versuch sey. II) In Hinsicht der angeblichen *Thäterschaft* des Angeschuldigten kann die Ausführung eine doppelte Richtung nehmen, indem der Vertheidiger A) entweder zu zeigen sucht, dass sein Schützling der That nicht überführt sey, zu welchem Ende er den *Anschuldigungsbeweis* als formell oder materiell unvollständig darzustellen suchen muss; oder B) darzuthun, dass der *Unschuldsbeweis* bis zur Wahrscheinlichkeit erbracht sey. Bei diesem ganzen Theile der Rechtsausführung ist die gründliche Kenntniss der Theorie des Beweises in Strafsachen,

so wie die Kunst Schlüsse zu bilden und deren Haltbarkeit zu prüfen von der grössten Wichtigkeit, und der Mangel beider ist als eine Hauptursache des häufigen Misslingens der Vertheidigungsschriften zu betrachten.

§. 74.

2) *Ausführung in Hinsicht der relativen Strafbarkeit.*

Der *Zweck* dieses Theiles der Rechtsausführung besteht *im Allgemeinen* darin, zu zeigen, dass in dem Falle *ein geringerer Grad der Strafbarkeit* vorhanden sey. Es finden sich aber dabei folgende *Verschiedenheiten*: 1) Meist geschieht diese Ausführung *nur dann*, wenn der Vertheidiger überzeugt ist, dass er das Daseyn der Bedingungen der absoluten Strafbarkeit nicht zu bestreiten vermag; sie findet jedoch auch *eventuell* für den Fall statt, dass, ungeachtet er letztere bestritten hat, der Angeschuldigte dennoch für schuldig erkannt werden sollte. 2) Die Ausführung ist entweder *negativ*, d. h. dahin gerichtet, zu zeigen, dass ein anscheinender Grund der höheren Strafbarkeit, insbesondere ein gewisser Schärfungsgrund *nicht* vorhanden sey, z. B. kein Rückfall [a]), oder *positiv*, d. h. das Daseyn von Gründen der geringeren Strafbarkeit darzuthun. 3) Diese Gründe beziehen sich ent-

weder auf die *objective* oder auf die *subjective* Strafbarkeit, und werden 4) entweder als *Milderungsgründe* oder als *Strafzumessungsgründe* geltend gemacht. Für diesen Theil der Rechtsausführung ist die gründliche Kenntniss der Lehren des Strafrechtes von der Grösse der Verbrechen und von Anwendung der Strafgesetze ganz unentbehrlich.

a) Der Beweis, dass es an einem Grunde der gesetzlichen Auszeichnung des Verbrechens fehle, bezieht sich auf den Thatbestand, und gehört also nicht hierher.

§. 75.

C) *Schluss und Bitte.*

I) Bei Vertheidigungsschriften [a]) besteht der *Schluss* in einer kurzen gedrängten Darstellung der Ergebnisse der ganzen Rechtsausführung. Derselbe sollte daher in Schriften von grösserem Umfange nicht fehlen, indem er dem Gedächtnisse zu Hülfe kommt, den Eindruck erhöht und befestigt und zur Begründung der alsdann anzuknüpfenden Bitte dient. II) Die *Bitte* bildet im Allgemeinen die Schlussfolge aus der Rechtsausführung, zu welcher sie sich daher so verhalten muss, dass der Richter durch letztere von selbst auf dieselbe hingeführt wird. Doch darf deshalb deren Hinzufügung nicht unterbleiben, indem

sie ein wesentlicher Theil der Vertheidigung ist und dazu dienen kann, den Richter auf den richtigen Gesichtspunct der Beurtheilung hinzuführen. A) Ihrem *Inhalte* nach muss die Bitte im Allgemeinen den Ergebnissen der Rechtsausführung entsprechen, durch diese gehörig begründet, und daher frei von jeder Uebertreibung seyn [b]). Nach Verschiedenheit jener Ergebnisse ist sie zu richten: 1) auf gänzliche Lossprechung des Angeschuldigten; 2) oder auf Lossprechung von dem ihm beigemessenen schwereren Verbrechen; 3) oder auf Lossprechung von der Instanz; 4) oder auf Zuerkennung einer milderen Strafe, über deren etwaige Grösse der Vertheidiger sich in der Bitte äussern kann; 5) oder es werden mehrere jener Bitten zusammen dergestalt vorgetragen, dass die zweite u. s. w. nur bedingt für den Fall der Nichtgewährung der ersten aufgestellt wird, z. B. die Bitte um gänzliche Lossprechung oder doch um Lossprechung von der Instanz. Nach Umständen, insbesondere je nach Beschaffenheit der Hauptbitte, kann es statthaft oder nöthig seyn, zugleich um Verschonung mit der *Kostenerstattung* oder auch um Zuerkennung des *Schadensersatzes* wegen der Haft, der Beschimpfung u. s. w. zu bitten. B) Der *Form* nach ist die Bitte als ein rechtsbegründetes Gesuch,

nicht aber in dem flehenden Tone eines Begnadigungsgesuches vorzutragen.

a) Von weit grösserer Bedeutung und auch nach Zweck, Inhalt und Fassung sehr verschieden ist der Schluss in den an die Jury gerichteten öffentlichen Vertheidigungsreden.

b) *Tittmann* a. a. O. §. 813. n. p. *Mittermaier* a. a. O. §. 121. Das *petere licet* kann die nicht selten ganz unverschämten Bitten der Vertheidiger nicht entschuldigen. Auf der andern Seite findet man auch wohl die Bitte auf Zuerkennung einer härteren Strafe gerichtet, als wozu die Sache geeignet ist.

§. 76.

Anhang. Von der weiteren Vertheidigung.

Bei Ausführung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung sind im Ganzen die Regeln der ersten Vertheidigung zu beobachten. Doch treten hierbei einige *Eigenthümlichkeiten* ein. Es kann nemlich A) Manches, was in der ersten Vertheidigung enthalten war, *weggelassen* werden, dahin gehört 1) meist der ganze historische Theil der Vertheidigungsschrift; 2) derjenige Theil der Rechtsausführung, welchem im vorigen Urtheile entsprechend erkannt worden ist. B) Dagegen muss, vermöge des Zwecks der auf Anfechtung eines bereits vorhandenen beschwerenden Urtheils gerichteten weiteren Vertheidigung, in diese Manches *neu aufgenommen* oder *mehr hervorgehoben* und *weiter ausgeführt* werden,

um dadurch die Gründe, auf welchen das vorige Urtheil beruht, zu widerlegen, wozu auch der Antrag auf weitere Erforschung irgend einer Thatsache erforderlich seyn kann. Wo Landesgesetze dem Obergerichte das Recht einräumen, die im ersten Urtheile erkannte Strafe auch zu *erhöhen* [a]), da ist es — wenn dennoch eine weitere Vertheidigung für rathsam gehalten wird, — nöthig, in derselben demjenigen Grunde vorzüglich zu begegnen, welcher das Obergericht zur Ausübung dieses Rechtes bestimmen könnte. C) Die *Bitte* wird auf Abänderung des vorigen Urtheils gerichtet.

a) *Bauer Strafproces.* §. 202. 204—207.

Zweiter Abschnitt.

Von den Nebenvertheidigungen [a]).

§. 77.

Vorerinnerung.

Die *Nebenvertheidigungen* sind auf Abwendung gewisser, zum Strafverfahren gehöriger, dem Angeschuldigten nachtheiliger Handlungen gerichtet. Daher nennt man sie auch *Processvertheidigungen* (im Gegensatze zur Schlussvertheidigung). A) Die *allgemeine Natur* derselben bestimmt sich durch folgende

Eigenschaften: 1) Sie sind an sich nur *materielle* Vertheidigungen, indem theils der Angeschuldigte selbst Gelegenheit hat, in seinen Vernehmungen die Gründe gegen nachtheilige Handlungen vorzubringen, theils der Untersuchungsrichter verpflichtet ist, das Daseyn der Bedingungen der Statthaftigkeit solcher Handlungen von Amtswegen sorgfältig zu prüfen. Auf Verlangen des Angeschuldigten sind aber auch *formelle* Processvertheidigungen zuzulassen [b]). 2) Die letzteren sind sämmtlich *willkürliche* Vertheidigungen, indem sie durch Gesetze nicht für nothwendig erklärt sind und daher blos von dem Willen des Angeschuldigten abhängen. 3) Der *Zweck* aller Processvertheidigungen besteht darin, zu zeigen, dass es an einer Bedingung der Statthaftigkeit der fraglichen strafgerichtlichen Handlung fehle, und diese folglich nicht stattfinde. B) Die *Regeln* von der Vorbereitung, den Erfordernissen und der Abfassung der *Hauptvertheidigung* finden im Ganzen und so weit es die Natur der Nebenvertheidigungen gestattet, auch auf letztere Anwendung. Insbesondere ist dem Vertheidiger zum Behufe derselben die Acteneinsicht und die Unterredung mit dem etwa verhafteten Angeschuldigten nicht zu verweigern, falls nicht bestimmte hinreichende Gründe vorhanden sind, welche beson-

gen lassen, dass dadurch die Untersuchung gestört werde, wie z. B. bei der Vertheidigung zur Abwendung der Confrontation [c]. C) Es gibt so viele *Arten der Nebenvertheidigung* [d], als strafgerichtliche, für den Angeschuldigten lästige oder nachtheilige Handlungen. Die wichtigsten derselben sind die Vertheidigung zur Abwendung 1) der Eröffnung eines Strafverfahrens; 2) der Verhaftung; 3) der Hauptuntersuchung; 4) der Gegenstellung und 5) des Reinigungseides [e].

a) *Marschner Anleitung zur Vertheidigung.* Abth. VII. §. 63 f.

b) Die P. G. O. Art. 7. 28. 152. 219. weis't den Richter an, falls die Statthaftigkeit einer Processhandlung zweifelhaft scheint, Rechtsbelehrung darüber einzuholen. Nach den neueren Strafgesetzbüchern hat sich das Untersuchungsgericht an das Obergericht zu wenden. *Preuss. C. O.* §. 50. *Baierisch. St. G. B.* II. Art. 16. — Landesgesetze schränken die Nebenvertheidigungen ein.

c) *Meister princ. iur. crim.* §. 391. *Quistorp Grunds. des peinl. R.* §. 657. *Mittermaier* a. a. O. §. 132. A. M. ist *Tittmann* a. a. O. §. 810. *Stübel* a. a. O. §. 2341. *Bauer Lehrb. des Strafpr.* §. 176. n. b.

d) Von den Nebenvertheidigungen sind verschieden theils die *Gesuche* und *Anträge* an den Untersuchungsrichter, theils *Vorstellungen* und *Beschwerden* bei dem Oberrichter, so wie Appellationen an diesen. *Marschner* a. a. O. §. 132 f.

e) Minder wichtige und selten vorkommende Arten sind die Vertheidigung gegen Cautionsleistungen und gegen lästige Mittel den abwesenden Angeschuldigten vor Gericht zu stellen.

§. 78.

I) *Vertheidigung gegen die Eröffnung einer Untersuchung.*

Die Vertheidigungsgründe zur Abwendung der Eröffnung einer Untersuchung beziehen sich A) entweder auf den *Gegenstand* derselben, d. h. die zu untersuchende That. Dahin gehört die Ausführung, 1) dass dieselbe *kein peinliches* Verbrechen sey; 2) dass das *Bestrafungsrecht* dieses Gerichtes nicht begründet; 3) dass das Verbrechen bereits *getilgt*; 4) dass dasselbe *nicht* zu einer *von Amtswegen* einzuleitenden Untersuchung geeignet sey und es an der dazu nöthigen Aufforderung des Betheiligten fehle. B) Vertheidigungsgründe in Beziehung auf die *Veranlassung* der Untersuchung [a]). Dahin gehört die Ausführung, dass das vorliegende Fundament der Untersuchung keine Prüfung aushalte, indem es 1) entweder demselben an einer Bedingung seiner Haltbarkeit und Glaubwürdigkeit fehle [b]), 2) oder indem es durch positive Gründe widerlegt werde. Aus dieser Ausführung wird dann die Folge abgeleitet, dass a) das *Daseyn* eines *Verbrechens* nicht wahrscheinlich gemacht, oder b) kein hinreichender *Verdacht* gegen die sich vertheidigende *Person* begründet sey. Die Bitte geht dahin, dass diese mit aller Untersuchung verschont werde.

a) Ueber die verschiedenen Arten des Fundamentes einer Untersuchung s. *Bauer Strafproc.* §. 223. 224.

b) Diese Ausführung richtet sich nach der Natur der verschiedenen Veranlassungen einer Untersuchung, z. B. es wird die unlautere Quelle oder die Unwahrscheinlichkeit der Denunciation oder des Gerüchtes nachgewiesen.

§. 79.

II) *Vertheidigung gegen die Verhaftung* a).

A) Vertheidigungsgründe gegen die Verhaftung *überhaupt* sind 1) die Nachweisung, dass das fragliche Verbrechen entweder an sich *kein schweres* sey, oder dass doch in dem vorliegenden Fall keine *schwere Strafe* eintreten werde; 2) oder dass es an einem zur Statthaftigkeit der Verhaftung hinreichenden *Grade des Verdachtes* fehle. B) Zur Abwendung der Haft *wegen Verdachtes der Flucht* kann der Vertheidiger zeigen, 1) dass keine Flucht zu besorgen sey, weil der Angeschuldigte durch persönliche oder Vermögensverhältnisse an den Ort gefesselt werde, oder 2) dass der etwaige Verdacht der Flucht durch Sicherheitsleistung abgewendet werden könne. C) Soll durch die Haft der Angeschuldigte ausser Stand gesetzt werden, die *Erforschung der Wahrheit* durch Collusionen oder Vertilgung der Spuren der That zu *verhindern* oder zu *erschweren*, so sucht der Vertheidiger

nachzuweisen, 1) dass eine Collusion nicht mehr zu besorgen sey, weil a) entweder der Angeschuldigte schon früher zur Verabredung mit andern Personen oder zur Vertilgung der Spuren Zeit und Gelegenheit gehabt habe, oder b) weil alle betheiligte Personen bereits umständlich vernommen worden; 2) dass das Verbrechen keine zu vertilgende Spuren zurückgelassen habe, oder diese Spuren schon genau aufgenommen worden seyen. D) Zur Abwendung der *Fortdauer* der Haft hat der Vertheidiger auszuführen, 1) dass das fragliche Verbrechen sich nun als ein leichteres herausgestellt habe; 2) dass der Verdacht der Schuld verschwunden oder sehr geschwächt sey, dass 3) der Verdacht der Flucht durch Veränderung der Verhältnisse des Angeschuldigten aufgehoben worden, oder 4) dass eine Erschwerung der Untersuchung nicht mehr zu besorgen sey.

a) *Gerstäcker Anweisung u. s. w.* §. 23. *Marschner* a. a. O. §. 99 f.

§. 80.

III) *Vertheidigung gegen die Hauptuntersuchung* a).

Ist es die Aufgabe des Vertheidigers, die Hauptuntersuchung abzuwenden, so kann er, um deren *Unstatthaftigkeit* zu zeigen, ent-

weder auszuführen suchen, dass *überhaupt keine Untersuchung* begründet sey (§. 78.), vorausgesetzt, dass zu deren Abwendung nicht schon eine fruchtlose Vertheidigung geführt worden ist. B) Oder dass wenigstens die *Hauptuntersuchung* nicht statt finde, und zwar 1) weil das fragliche *Verbrechen*, sey es an sich oder in dem vorliegenden Falle, nicht zur Hauptuntersuchung *geeignet*; oder 2) weil der *Thatbestand* nicht einmal bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt; oder 3) weil kein hinreichender *Verdacht* wider den Angeschuldigten vorhanden sey. Bei diesen drei Ausführungen können zum Theil die oben hinsichtlich der Schlussvertheidigung angeführten Gründe benutzt werden [b]). Die Bitte geht dahin, dass die Hauptuntersuchung für unstatthaft erklärt, oder das Erkenntniss auf dieselbe wieder aufgehoben, und ein den Ergebnissen der beendigten Voruntersuchung entsprechendes Urtheil gefällt werde [c]). Nach Umständen kann der Vertheidiger auch auf eine bestimmte Art des zu fällenden Urtheils antragen, insbesondere um gänzliche Lossprechung oder doch um Entbindung von der Instanz, oder um Zuerkennung einer geringeren Strafe bitten.

a) *Mittermaier* a. a. O. §. 132 f. *Marschner* a. a. O. §. 86 f.

b) Hierdurch wird jedoch diese Vertheidigung nicht zu einer Hauptvertheidigung, sondern sie bleibt ihrem Zweck und Gegenstande nach eine Processvertheidigung.

c) Ueber diese möglichen Ergebnisse und das danach zu fällende Urtheil s. *Bauer Strafprocess* §. 232.

§. 81.

IV) *Vertheidigung zur Abwendung der Gegenstellung.*

Zur Abwendung der Confrontation des Angeschuldigten mit Zeugen oder Mitangeschuldigten kann der Vertheidiger I) entweder nachweisen, dass es an einer Bedingung ihrer *Statthaftigkeit*, und zwar A) an den Voraussetzungen der Hauptuntersuchung (§. 80. B.) fehle [a]), oder B) dass kein zur Aufklärung durch Gegenstellung geeigneter *Widerspruch* vorliege, indem 1) der Widerspruch nur ein *scheinbarer* sey, oder 2) nur einen für die Entscheidung *nicht erheblichen* Umstand betreffe, oder 3) weil *andere Mittel* zur Erforschung dieses fraglichen Umstandes vorhanden seyen. II) Oder der Vertheidiger kann auszuführen suchen, dass die Gegenstellung *zwecklos* seyn würde, und zwar A) wegen bereits erwiesener Unwahrheit der Angabe des Confrontanten; B) oder wegen der völligen Unglaubwürdigkeit desselben; C) oder weil sich vermöge der Ueberlegenheit des Confrontanten, verbunden mit der Schwäche oder

Unbeholfenheit des Angeschuldigten, erwarten lasse, dass dieser den Angaben jenes, auch ohne Ueberzeugung, beitreten werde, so dass der Zweifel nicht wirklich gehoben würde. Die Vertheidigung kann endlich III) auch dahin gerichtet seyn, zu zeigen, dass die Gegenstellung, wegen des Standes und der persönlichen Beziehungen des Angeschuldigten für diesen sehr drückende, mit den aus derselben für die Untersuchung zu hoffenden Vortheilen und mit der zu erwartenden Strafe in keinem angemessenen Verhältnisse stehende Folgen haben werde.

a) *Quistorp* a. a. O. §. 718. *Marschner* a. a. O. §. 131. 1.

§. 82.

V) *Vertheidigung zur Abwendung des Reinigungseides* a).

Um den Reinigungseid abzuwenden, kann der Vertheidiger ausführen, I) dass es an dem hierzu *erforderlichen Beweise fehle*. Soll nemlich der Angeschuldigte schwören, A) dass er nicht der *Thäter* sey, so ist zu zeigen, dass 1) der Thatbestand nicht bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ist, oder 2) dass der wider den Angeschuldigten vorhandene Verdacht der Thäterschaft einem halben Beweise nicht gleich kommt, oder durch Gegen-

beweis sehr geschwächt ist. Bezieht sich hingegen B) die eidliche Reinigung auf einen zum *Thatbestande* gehörigen Umstand, z. B. bei Anschuldigung einer Injurie die Absicht der Ehrenkränkung, beim Diebstahl die Absicht sich die fremde Sache zuzueignen; so hat der Vertheidiger nachzuweisen, 1) dass der Angeschuldigte der That selbst nicht überführt und beziehungsweise 2) dass die übrigen Merkmale des Thatbestandes noch nicht bewiesen seyen. Nach Umständen kann die Vertheidigung auch II) dahin gerichtet werden, nachzuweisen, dass sonstige Mittel zur Erforschung der Wahrheit, insbesondere zur Ausmittelung der Unschuld vorhanden seyen.

a) *Stübel* a. a. O. §. 1260 f. *Mittermaier* a. a. O. §. 135. S. 277.

Drittes Capitel.

Anleitung zum Referiren aus Untersuchungsacten und zur Fassung der Erkenntnisse [a]).

Erster Abschnitt.

Von Relationen.

§. 83.

Vorerinnerung.

1) Der *Zweck* einer Criminalrelation geht dahin, die Glieder des erkennenden Gerichtes durch dieselbe in den Stand zu setzen, einen der Wahrheit und dem Rechte entsprechenden Beschluss über die vorgetragene Strafsache zu fassen. Diesem Zwecke muss der ganze Vortrag entsprechen und der hierdurch bestimmte Grundsatz der *Zweckmässigkeit* ist die Hauptquelle der Regeln von Abfassung der Relationen. 2) Es werden hier die *allgemeinen Regeln* vom Referiren überhaupt vorausgesetzt [b]), indem sich gegenwärtige Anleitung auf Relationen in Strafsachen und zwar hauptsächlich aus Untersuchungsacten beschränkt. 3) Wenn gleich die *Vertheidigungsschriften* sich in Hinsicht des Zwecks und also ihrer einseitigen Richtung von den Relationen wesentlich

unterscheiden, so haben sie doch übrigens, besonders in Hinsicht der Theile und Anordnung Aehnlichkeit mit denselben, und daher sind die davon oben vorgetragenen Regeln theils vermöge dieser Aehnlichkeit, theils wegen jener Verschiedenheit und des dadurch begründeten Gegensatzes auch hier zu berücksichtigen. 4) Die oben vorgetragenen allgemeinen Regeln über den *juristischen Vortrag* (§. 6—12.) sind bei Abfassung der Relationen stets zu beachten. 5) Mit der Anleitung zum Referiren ist das sehr belehrende *Lesen* von Criminalrelationen [c]) und die *Uebung* in Ausarbeitung von Gutachten über Strafsachen und ganzer Relationen aus Untersuchungsacten zu verbinden.

a) Die, in dieser Ueberschrift bezeichneten beiden Gegenstände sind um deswillen hier in Einem Capitel vereinigt abgehandelt, weil die Fassung der Urtheile mit zu dem Berufe des Referenten gehört.

b) Ausser älteren Schriften, als: *v. Tevenar über die Kunst zu referiren.* Leipz. 1772. *Hommel Anleitung Gerichtsacta zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufassen.* Halle 1778. *Püttmann Referir- und Decretirkunst.* Leipzig 1783. *Eckhardt Compendium artis relatoriae.* Jen. 1785. *Claproth von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten.* Gött. 4te Aufl. 1789. *Wehren Handbuch der Referirkunst.* 4 Th. Leipz. 1800 f. — und ausser den allgemeinen Anleitungen zur juristischen Praxis, besonders von *Gönner* a. a. O. §. 235 ff. — gehören hierher folgende Schriften: *Ch. Martin*

Anleitung zum Referiren über Rechtssachen. 3te Aufl. Heidelb. 1829. §. 67 f. *G. H. Oesterley Anleitung zur Referirkunst.* Gött. 1807. *A. S. Kori Anleitung zum Referiren.* Jena 1824. *Th. Hagemann Grundzüge der Referirkunst.* Celle 1827. *F. Bergmann Anleitung zum Referiren, vorzüglich in Gerichtssachen.* Gött. 1830. §. 56 f. *C. F. Koch Anleitung zum Referiren und zum Absetzen der Erkenntnisse bei den Preuss. Gerichtshöfen.* 2te Aufl. Marienwerder 1836. *L. Höpfner Leitfaden zu Vorlesungen über die Referir- und Decretirkunst.* Leipz. 1836. — welche Schriften auch meist, wenn gleich zum Theil nur sehr kurz, vom Referiren in *Strafsachen* handeln.

c) Eine Sammlung von Criminalrelationen enthalten *Bauer Strafrechtsfälle.* Göttingen Ir B. 1835. IIr u. IIIr B. 1837. Diese Relationen sind um so belehrender, da sie nicht erst für den Druck besonders bearbeitet, sondern so, wie sie im Collegium vorgetragen wurden, abgedruckt sind.

§. 84.

I) *Vorbereitung der Relation:* A) *In Hinsicht des Stoffs.*

I) Den *thatsächlichen Stoff* schöpft der Referent aus den Untersuchungsacten. Das Lesen derselben, und zwar A) das blos *vorläufige* (cursorische) *Lesen* bezweckt die Erlangung einer allgemeinen Kenntniss der vorliegenden Sache, besonders von Seiten ihres *Gegenstandes* und der processualischen *Lage*, worin sie sich befindet. Auch dient es dazu, um die Aufmerksamkeit auf die Hauptpuncte hinzulenken. B) Durch das *genauere Actenstudium* muss der Referent zu einer vollstän-

digen Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse des Falles zu gelangen suchen. Es ist bei diesem Lesen vorzüglich auf die oben §. 63. bemerkten Gegenstände zu achten. II) Den *rechtlichen Stoff* zur Relation liefert die Theorie des *Strafprocesses* und des *Strafrechtes*. Kommt es daher in dem vorzutragenden Falle auf Anwendung schwieriger oder streitiger oder dem Referenten nicht genugsam bekannter Lehren dieser Fächer an, so hat derselbe durch deren Studium sich in den vollen Besitz des rechtlichen Stoffes zu versetzen. III) Mit beiden Arten der Aufsuchung und Sammlung des Stoffs ist die *Aufzeichnung kurzer Bemerkungen* zu verbinden. Hierbei ist A) in Hinsicht der *Gesichtspuncte* immer auf die vier demnächst zu beurtheilenden Hauptfragen: ob die Sache spruchreif, der Thatbestand in Gewissheit, der Angeschuldigte der Thäter und welche Strafe zu erkennen sey? zu achten; B) in Rücksicht des *Umfanges* brauchen diese Bemerkungen, da der Referent die Acten stets bei der Hand hat, nur in ganz kurzer Aufzeichnung der Hauptumstände, unter Angabe der Actenstellen zu bestehen, so wie in Andeutung eigner Ideen und Ansichten, um zu verhindern, dass solche, bei etwaiger Unterbrechung oder Störung ihm nicht wieder entfallen. C) In Ansehung der *Form* dieser

Aufzeichnung ist es bei Untersuchungssachen von grösserem Umfange, besonders wenn solche entweder mehrere Verbrechen oder mehrere Mitangeschuldigte betreffen, rathsam, die jeden der verschiedenen Hauptgegenstände betreffenden Bemerkungen auf ein eignes, mit Angabe des Gegenstandes bezeichnetes, Quartblatt zu schreiben und die darauf in gedrängter Kürze aufgezeichneten Notizen mit fortlaufenden Nummern zu versehen. So wird sich oft der ganze erhebliche Stoff weitläuftiger Untersuchungsacten auf wenigen Blättern angedeutet finden, und daher vom Referenten desto leichter und sicherer *beherrscht* werden können. Wird nachher der Plan der Relation entworfen, so gibt man bei jeder Abtheilung desselben die Nummern derjenigen Notizen an, welche bei diesem Gliede der Relation benutzt werden sollen a).

a) Diese Methode ist mir bei Bearbeitung vieler sehr weitläuftigen Untersuchungssachen (z. B. Strafrechtsfälle B. I. N. 4. 5. 6. B. II. N. 1. 2. 8.) sehr zu Statten gekommen, und hat es möglich gemacht, dergleichen umfassende Arbeiten in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit zu liefern.

§. 85.

B) *In Hinsicht des Plans.*

Der Plan, nach welchem eine Relation abgefasst wird, ist von dem grössten Einflusse

auf das Gelingen derselben und das Erreichen ihres Zwecks. Bei Sachen von grösserem Umfange ist die schriftliche Entwerfung des Plans durchaus nothwendig; aber selbst bei kleineren Sachen sollte sie nicht unterbleiben. Die *Haupttheile* der Relation sind im Allgemeinen immer dieselben, nemlich, nach einem Eingange folgt I) der *historische Theil (Geschichtserzählung)*. Für diesen lässt sich nicht, wie etwa bei Civilsachen, eine allgemeine bestimmte Ordnung angeben, sondern dieselbe bestimmt sich nach der besonderen Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles, mit Rücksicht auf den Zweck der Geschichtserzählung (§. 85.). II) Für den *rechtlichen Theil* der Relation (die *rechtliche Erörterung*) geben die zu beurtheilenden Hauptfragen die allgemeine Grundlage der Anordnung, nemlich A) die Spruchreife der Sache; B) der Thatbestand und die Natur des Verbrechens; C) die Thäterschaft; D) die Stufe der Strafbarkeit, worauf dann E) der Strafantrag folgt. Geht aber der Antrag auf Lossprechung des Angeschuldigten, so fallen manche dieser Abschnitte ganz oder zum Theil hinweg. Auch bedarf die Anordnung derselben nicht selten, nach der Beschaffenheit der Sache, einer Aenderung. So lässt sich z. B. die Natur des Verbrechens zuweilen erst dann richtig beur-

theilen, wenn der Angeschuldigte für den Thäter erklärt wird. Um jedoch einen angemessenen Plan entwerfen zu können, ist es nöthig, dass man sich eine *bestimmte Vorstellung* von dem zu machenden *Antrage* gebildet habe, indem diese den ganzen Plan bestimmt und dessen Ausführung leitet. Man hüte sich jedoch, diese Ansicht *zu schnell* zu fassen, solche ganz *ausschliesslich* zu verfolgen und ihr einen zu grossen Einfluss auf die Relation zu gestatten, damit nicht die bei Beurtheilung von Strafsachen so unentbehrliche *Unbefangenheit* und *Umsicht* leide und eine gefährliche Einseitigkeit an deren Stelle trete. Ohnedies wird sich die anfängliche Meinung des Referenten bei der Ausarbeitung der Relation nicht selten *ändern* und *berichtigen*. Wenn der Referent den Stoff beherrscht und den Plan gehörig entworfen hat, dann kann er die Ausführung leicht und schnell bewirken, wird durch Unterbrechungen nicht im Zusammenhange gestört und ist im Stande ein reines und bleibendes Concept der Relation abzufassen [a]). Bei Ausführung des Plans sind dann die in Gemäsheit desselben entstandenen Theile und Unterabtheilungen der Relation durch Ueberschriften, Paragraphen, Nummern und Buchstaben dergestalt zu bezeichnen und abzusondern, dass der Leser dem Plane genau

folgen kann und Ruhepuncte findet, welche die richtige Auffassung erleichtern und dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen.

a) Das Schreiben des Concepts auf *einzelne Blätter* gewährt zwar den Vortheil, dass man ein Blatt leichter vernichten und umarbeiten kann, als einen ganzen Bogen. Allein bei einer gehörig vorbereiteten Arbeit hat dieser Vortheil keinen erheblichen Werth; dagegen entwöhnt man sich bei einer solchen Methode leicht davon, die Arbeit gehörig vorzubereiten, derselben einen bestimmten Plan zum Grunde zu legen und ein reines Concept zu schreiben, welche Nachtheile jenen Vortheil leicht überwiegen dürften.

§. 86.

II) *Theile der Relation:* A) *Eingang.*

Der *Eingang (Präloquium, Präliminarnotiz)* dient dazu, das versammelte Gericht, welchem die Relation vorgetragen wird, von dem Gegenstande derselben *vorläufig* und *überhaupt* in Kenntniss zu setzen. Für diesen Zweck muss also dasselbe folgende Stücke enthalten: 1) eine kurze Bezeichnung der *Person des Angeschuldigten*, nach Namen, Wohnsitz und Beruf; 2) die allgemeine Angabe des *Verbrechens*, dessen er beschuldigt wird; 3) die processualische *Lage der Sache*, z. B. ob über die beendigte Vor- oder Hauptuntersuchung, ob über die weitere Vertheidigung zu erkennen ist. 4) Meist wird es nöthig seyn,

das Collegium auf den *Hauptpunct* aufmerksam zu machen, worauf es nach der Lage der Sache und der Ansicht des Referenten ankommt (thema generale). Z. B. ob der leugnende Angeschuldigte durch Anzeigenbeweis überführt sey. 5) Bei Relationen von grösserem Umfange wird der Referent wohl thun, wenn er schon hier den *Plan* derselben ganz kurz andeutet, damit die Richter seinem Vortrage desto leichter folgen können.

§. 87.

B) *Geschichtserzählung*: 1) *Inhalt.*

Die Erzählung soll dem Gerichte eine möglichst klare, getreue, vollständige und lebendige Vorstellung von den aus den Acten sich ergebenden thatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles gewähren. Sie muss folglich so beschaffen seyn, dass sie die Stelle der persönlichen Anwesenheit des Gerichtes bei der Instruction der Sache ersetzen kann. Durch diesen *Zweck* muss der Referent sich bei Abfassung der Erzählung leiten lassen und hat hierbei die beste Gelegenheit durch die Auswahl des erheblichen Stoffs seine Urtheilskraft [a]) und durch die Darstellung seine Geschicklichkeit zu bewähren. *Bestandtheile* der Geschichtserzählung sind 1) die *Veranlas-*

sung des Strafverfahrens und eine ganz allgemeine, *kurze Angabe des Falles*, in sofern nicht die schon im Eingange enthaltene Angabe genügen sollte, das Gericht davon in vorläufige Kenntniss zu setzen. II) Die *Processgeschichte*. A) In der *Regel* wird diese blos in einer kurzen allgemeinen Angabe des statt gehabten Verfahrens bestehen, welche 1) entweder den übrigen Theilen der Erzählung *vorausgeschickt*, 2) oder, welches das Gewöhnlichere ist, mit dem Vortrage des Herganges (IV.) dergestalt *verbunden* wird, dass die Thatsachen, so wie sie aus den Theilen der Untersuchung nach und nach hervorgehen, erzählt werden, mithin die Processgeschichte keinen abgesonderten förmlichen Theil der Relation bildet. B) Nur *ausnahmeweise* bedarf es einer umständlicheren Erzählung, wenn nemlich 1) *Mängel* des Verfahrens zu rügen sind, oder 2) in sofern es erheblich ist, das *Benehmen* des Angeschuldigten in der Untersuchung zu beschreiben. Doch kann auch in diesen beiden Fällen die Erzählung des betreffenden Theiles des *Verfahrens* mit dem Vortrage der Geschichte der *That* verbunden werden. III) Die *Schilderung* der *Persönlichkeit* des Angeschuldigten und Erzählung seiner Lebensverhältnisse, wobei es zwar im Allgemeinen auf die oben (§. 43. 70.) bemerk-

ten Puncte ankommt, jedoch mit Hervorhebung und umständlicherer Angabe derjenigen Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung Einfluss haben können [b]). IV) Der *ausführlichere Vortrag* des ganzen, die verbrecherische That betreffenden, aus den Untersuchungsacten hervorgehenden, erheblichen thatsächlichen Stoffs. Hierbei findet aber *nicht* etwa, wie in Civilrelationen, ein *Actenauszug* statt, indem jede Untersuchung ihren eignen Gang nimmt (§. 28.) und daher der Referent die erheblichen Materialien aus allen Theilen der Acten zusammensuchen muss. Bei diesem Haupttheile der Geschichtserzählung, deren Einrichtung dem klugen Ermessen des Referenten überlassen ist, kommt es vorzüglich darauf an, den *Zweck* derselben stets im Auge zu behalten, wobei folgende *Gesichtspuncte* erheblich seyn können: A) die Absonderung desjenigen, was den *Thatbestand* betrifft, von dem, was sich auf den *Thäter* bezieht; B) die *Zeitfolge* der Ereignisse; C) die *Absonderung mehrerer* Gegenstände derselben Untersuchung, seyen dieses verschiedene *Verbrechen* des nemlichen Angeschuldigten, oder verschiedene *Theilnehmer* des nemlichen Verbrechens, in welchem letzteren Falle dann weiter das *Allgemeine*, was *Alle* betrifft, von demjenigen abzusondern ist, was sich auf jeden *Einzelnen* bezieht [c]).

a) Es macht einen übeln Eindruck auf das Collegium und erregt eine ungünstige Meinung von der Urtheilskraft des Referenten, wenn dieser umständlich solche Einzelnheiten erzählt, welche offenbar ganz *unerheblich* sind.

b) Vergl. N. *a*. Häufig *beschliessen* die Referenten den historischen Theil mit der Schilderung der Person des Angeschuldigten. Andere beschränken die Regel, dass dieser Schilderung eine frühere Stelle anzuweisen sey, auf den Fall, wenn dem Angeschuldigten mehrere Verbrechen beigemessen werden. Beides ist nicht zu billigen, da zur gehörigen Auffassung der Erzählung des Herganges der That u. s. w. schon die Kenntniss der Persönlichkeit des Angeschuldigten erforderlich ist.

c) Der sehr einfache, in der Natur der Sache gegründete Satz, welchen man mit dem Namen der *Separationsmethode* bezeichnet hat, wird oft missverstanden und in der Anwendung so gemissbraucht, dass daraus ein, den Zusammenhang und die Klarheit der Darstellung aufhebendes *Zerreissen* der Relation entsteht. Man s. z. B. *Höpfner zehn Relationen nach der Separationsmethode.* Leipz. 1834. S. 78. 88. (2te Aufl. zwölf Relationen u. s. w. 1836.). Beispiele von gehöriger Anwendung jenes Grundsatzes finden sich in meinen *Strafrechtsfällen* B. I. N. 4. 5. 6. B. II. N. 1. 2. 8.

§. 88.

2) *Form.*

1) Die *Anordnung* der verschiedenen Theile der Geschichtserzählung wird in der Regel nach der Reihenfolge einzurichten seyn, wie solche in vorstehendem Paragraphen unter N. I—IV. aufgeführt sind. Besondere Um-

stände eines einzelnen Falles können eine Aenderung dieser Ordnung rathsam machen. 2) Die Erzählung geschieht am besten in *kurzen Sätzen*, deren jeder eine Thatsache enthält. Nur dürfen die Thatsachen nicht nach ihren Umständen zu sehr zerrissen werden. 3) Die bereits völlig gewissen Thatsachen werden im *positiven*, die übrigen im *relativen Style* erzählt, und zwar meist in der Form der gegenwärtigen Zeit. Als ausgemacht gewiss darf jedoch der Referent eine Thatsache nicht schon aus dem Grunde erzählen, weil er selbst solche für erwiesen hält, oder weil der Angeschuldigte dieselbe als gewiss betrachtet und gelten lässt. 4) Es muss in der Erzählung durchgehends ein *ruhiger Ton* herrschen. Insbesondere muss der Referent es vermeiden, seiner eignen Ansicht von der Sache einen entschiedenen Einfluss auf die Art der Darstellung zu gestatten und darf nicht die Glieder des Gerichtes auf diese Weise voreinzunehmen suchen. 5) Die betreffenden *Stellen der Acten* sind stets auf dem Rande genau zu bemerken, damit der Correferent dieselben vergleichen, der Referent aber solche auf Verlangen in der Sitzung sogleich auffinden und vorlegen kann. 6) Die *erheblicheren Beweisstellen* sind wörtlich in die Relation aufzunehmen und vorzulesen, insbesondere: das Be-

kenntniss, die Worte der Urkunden, die erheblichen Zeugenaussagen, die Hauptstellen der Befundscheine und die das Ergebniss der Gutachten enthaltenden Stellen *a*). 7) Der Referent muss die möglichen *Hülfsmittel* zur *Beförderung der Klarheit* der Darstellung und der richtigen Auffassung anwenden. Zu dem Ende ist es rathsam, a) wo es auf *Ortsverhältnisse* ankommt, dem Collegium mehrere Copien des in den Acten befindlichen Handrisses vorzulegen; b) bei vorhandener *Mehrheit* der *Verbrechen* und der *Mitschuldigen*, insbesondere bei Banden, werden die Glieder des Gerichts durch Vorlegung tabellarischer Zusammenstellungen am besten in den Stand gesetzt, dem Vortrage des Referenten zu folgen *b*). Entspricht die Geschichtserzählung nach Inhalt und Form den hier aufgestellten Regeln und Anforderungen, so werden die rechtskundigen Glieder des Gerichtes am Schlusse derselben schon im Stande seyn, eine bestimmte und richtige Ansicht von der Sache zu fassen.

a) Es ist eine *tadelnswürdige Bequemlichkeit* der Referenten, und eine Nichtachtung des Collegiums, wenn sie, um sich eine Mühe zu ersparen, die wichtigen Stellen *nicht ausziehen*, welches dann gewöhnlich die Folge hat, dass sie beim Vortrage der Sache theils lange in den Acten herumblättern um solche aufzusuchen, und hierdurch sowohl den Zusammen-

hang unterbrechen, als den Eindruck stören, theils mehr vorlesen, als bei einem gehörigen Auszuge der Worte, auf welche es allein ankommt, nöthig gewesen wäre, und also hierdurch einen unnützen Zeitverlust bewirken.

b) Vergl. z. B. die zwei Tabellen über die Glieder der Hadeler Räuberbande und über die von denselben verübten Verbrechen in meinen *Strafrechtsfällen* B. I. S. 463.

§. 89.

C) *Rechtliche Erörterung*: 1) *in Hinsicht der Spruchreife.*

1) Der erste Gegenstand der *rechtlichen Erörterung* (des *Gutachtens im weiteren Sinne*) besteht in der Frage: ob die vorliegende Untersuchungssache *spruchreif*, d. h. dergestalt gehörig und vollständig instruirt sey, dass ein *Schlusserkenntniss* in derselben gefällt werden könne? und zwar A) in *formeller* Hinsicht, wo 1) theils zu untersuchen, *ob* etwa ein Mangel in den formalen Bedingungen des Endurtheils vorhanden ist, 2) theils *ob* und *wie* demselben abgeholfen werden kann. B) In *materieller* Hinsicht, wo es darauf ankommt zu beurtheilen, 1) ob etwa noch eine *erhebliche Thatsache* nicht genügend aufgeklärt ist, 2) *ob* und durch *welche Mittel* eine weitere Aufhellung derselben bewirkt werden kann. Bei diesem ganzen Theile der rechtlichen Erörterung ist besonders auch auf die etwa vom Vertheidiger gemachten Ausstellungen und An-

träge zu achten. II) Besteht nun das *Ergebniss* dieser Erörterung A) darin, dass die Sache völlig *spruchreif* ist; so beschränkt sich der Referent darauf, dieses zu bemerken, ohne in der Regel die Untersuchung, wodurch er zu diesem Ergebniss gelangte, mitzutheilen, es wäre denn, dass er einen scheinbaren Zweifel an der Spruchreife zu beseitigen hätte. Ergibt sich hingegen B) ein solcher formeller oder materieller *Mangel* der Instruction, welchem noch abgeholfen werden kann, so trägt der Referent auf diese Abhülfe an, zu welchem Ende er jedoch zugleich diejenigen *Mittel* bestimmt vorzuschlagen hat, welche deshalb anzuwenden sind. Unstatthaft ist hingegen der blosse Antrag auf eine unbestimmte Weisung an das Untersuchungsgericht, dass es eine gewisse Thatsache annoch ausmitteln solle. III) Ueber diesen Antrag auf Vervollständigung der Untersuchung wird nun erst *abgestimmt*. Geht dann der Beschluss auf ein *Instructorium* an das Untersuchungsgericht, so unterbleibt vor der Hand der weitere Vortrag der Relation, wenn nicht etwa die Beschaffenheit des zu hebenden Mangels, z. B. die annoch zu bewirkende Beeidigung eines Zeugen, die eventuelle Vollendung des Vortrages der ganzen Relation zulässig oder nöthig machte.

§. 90.

2) *In Ansehung des Thatbestandes.*

Ist die Sache spruchreif, so kommt es zunächst auf Erörterung der Frage an, ob der *Thatbestand* des fraglichen Verbrechens in Gewissheit sey, womit dann gewöhnlich die Beurtheilung den rechtlichen *Natur* dieses Verbrechens zu verbinden ist. Hierbei zeigt sich nun folgender Unterschied: I) Oft liegen das Daseyn und die Natur des Verbrechens so *deutlich* und *gewiss* vor, dass es keiner Ausführung derselben, sondern kaum einer Andeutung bedarf, z. B. ein vom Angeschuldigten eingestandener, offenbar einfacher und kleiner Diebstahl. II) Meist erfordern jedoch der Thatbestand und die rechtliche Natur des Verbrechens eine *besondere Erörterung*, welche in einer Prüfung des Daseyns der einzelnen Merkmale, die zum Begriffe dieses Verbrechens gehören, besteht, welche jedoch auf diejenigen Merkmale zu *beschränken* ist, über welche etwa Zweifel obwalten. Der Gang dieser Erörterung bestimmt sich nach folgenden Verschiedenheiten. A) Zunächst ist die *Gattung* des Verbrechens und dann die *Art* desselben zu bestimmen. Es sind also immer erst die generischen Merkmale des Thatbestandes zu prüfen, bevor man das ei-

genthümliche Merkmal der Art untersucht. Z. B. bei einer vorliegenden Tödtung, zunächst ob die verletzende Handlung wirklich die Todesursache und also ein Verbrechen der Tödtung vorhanden ist, sodann ob diese vorsätzlich oder fahrlässig, und im ersteren Falle, ob sie mit Vorbedacht, oder in Gemüthsbewegung verübt wurde, mithin einen Mord oder einen Todtschlag enthält. B) Gehören zum Begriffe des fraglichen Verbrechens auch gewisse *subjective Erfordernisse*, es mögen solche in persönlichen Eigenschaften oder in einer bestimmten Art der Verschuldung bestehen, so ist *erst* der *objective* und dann der *subjective* Thatbestand desselben zu erörtern. C) Die richtige Beurtheilung der Natur des Verbrechens ist jedoch mitunter durch die Beantwortung der *Vorfrage bedingt*: ob der Angeschuldigte der Thäter sey? indem dessen persönliche Eigenschaft oder die Art seiner Willensbestimmung auf Erörterung der Art des Verbrechens Einfluss hat. In dergleichen Fällen ist daher die Untersuchung des Thatbestandes auf die *Gattung* des Verbrechens zu beschränken, die Bestimmung der *Art* aber bis nach Erörterung der Thäterschaft *auszusetzen* oder mit dieser zu *verbinden*, oder mit letzterer überhaupt den *Anfang* zu machen. Z. B. nachdem man nachgewiesen hat, dass

der Getödtete an einer ihm beigebrachten Wunde gestorben ist, zu zeigen, dass der Angeschuldigte ihm diese Wunde beigebracht hat, und nun erst die Natur der Tödtung mit Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft und Art der Verschuldung zu bestimmen.

§. 91.

3) *In Rücksicht der Thäterschaft:* a) *Prüfung der Beweise.*

Hinsichtlich der Frage: ob der Angeschuldigte des fraglichen Verbrechens für schuldig zu halten sey? kommt es, I) wenn er der That *geständig* ist, darauf an, A) das Daseyn sämmtlicher Erfordernisse eines rechtsgültigen Bekenntnisses [a]) zu untersuchen und die etwa dawider obwaltenden Zweifel zu prüfen; dann aber B) die rechtliche und thatsächliche Begründung der etwa vom Angeschuldigten, zur Aufhebung aller Strafbarkeit vorgeschützten Einreden zu erörtern, also den Einredenbeweis zu prüfen, wohin besonders die Einrede seiner Zurechnungsunfähigkeit, oder der Nichtzurechenbarkeit der Handlung, so wie die Einrede der mangelnden Rechtswidrigkeit und der erfolgten Tilgung des Verbrechens gehören; II) falls hingegen der Angeschuldigte die *That ableugnet*, so ist zu untersuchen, ob er derselben für *überführt* zu

halten sey. Zu dem Ende bedarf es A) zunächst einer bestimmten vollständigen Angabe und Beurtheilung des in den Acten liegenden *Beweises der Schuld*. Ist dieses nun 1) *natürlicher* Beweis, so sind a) die *Beweismittel* von Seiten ihrer *Zulässigkeit*, so wie ihrer formellen und materiellen *Glaubwürdigkeit* zu prüfen und b) deren *Ergebnisse* mit Rücksicht auf das Erforderniss der extensiven Vollständigkeit des Beweises darzustellen und zu beurtheilen. Ist es hingegen 2) *Anzeigenbeweis*, so hat der Referent die weit schwierigere Aufgabe a) *alle* in den Acten liegende Anzeigen sorgfältig *aufzusuchen*, sodann b) eine jede derselben einzeln einer dreifachen Prüfung zu unterziehen, nemlich: ob die anzeigende Thatsache *erwiesen*, ob dieselbe schlüssig und also *beweisend* sey und ob sie nicht durch *Gegenanzeigen* geschwächt oder entkräftet werde, darauf sind c) alle einzelne, erprobte Anzeigen *zusammenzustellen* und von Seiten ihres *Einklanges* zu prüfen, woraus sich dann ergeben wird, ob der so beurtheilte Anzeigenbeweis das allgemeine Merkmal der Vollständigkeit des Beweises an sich trägt. Liegt endlich 3) ein aus natürlichem und künstlichem *zusammengesetzter* Abschuldigungsbeweis vor, so ist zu beurtheilen, ob beiderlei Beweisgründe einen vollen Beweis bilden[b]). Hier-

auf ist B) der als eigentlicher *Unschuldsbeweis* [c]) versuchte *Gegenbeweis* zu prüfen. Dahin gehört insbesondere der Beweis, dass der Angeschuldigte die That, sey es wegen Abwesenheit, oder wegen Kürze der Zeit, oder wegen Mangels der dazu erforderlichen Körperbeschaffenheit, Kraft oder Geschicklichkeit u. s. w. nicht verübt haben könne, so wie der Beweis, dass der fragliche Erfolg die Wirkung eines Zufalles sey.

a) *Bauer Lehrb. des Strafprocesses.* §. 118.

b) Hierbei ist die Theorie des Anzeigenbeweises von grosser Wichtigkeit, *Bauer* a. a. O. §. 159—172. und der Referent hat bei deren Anwendung Gelegenheit seine Umsicht und Urtheilskraft zu bewähren.

c) Der Entschuldigungsbeweis als *Einredebeweis* bezieht sich auf den Fall, wenn der Angeschuldigte der That *geständig* ist und eine *Thatsache behauptet*, welche die Strafbarkeit ausschliesst, weshalb dessen oben unter N. I. gedacht wurde. Doch kann auch vom Leugnenden eine solche Einrede eventuell vorgeschützt werden.

§. 92.

b) *Ergebniss der Prüfung des Beweises.*

Nach der Verschiedenheit des *Ergebnisses* der sorgfältigen Prüfung der auf die *Thäterschaft* sich beziehenden Beweise bestimmt sich der, nun vom Referenten in Hinsicht dieses Gegenstandes zu machende *Antrag*. Dieser geht nemlich A) entweder auf *Lossprechung*

von der Instanz, falls nemlich 1) entweder kein voller Beweis der Schuld vorhanden und auch gegenwärtig kein weiteres Mittel, solchen zu erlangen, anwendbar ist, jedoch ein *gegründeter erheblicher* und *nicht widerlegter Verdacht* wider den Angeschuldigten vorliegt, welcher dessen gänzliche Lossprechung nicht gestattet, 2) oder wenn eine die Strafbarkeit ausschliessende *Einrede nicht wahrscheinlich gemacht* ist. B) Oder auf *gänzliche Lossprechung*, wenn 1) der *Beweis der Schuld* nicht einmal die *Wahrscheinlichkeit* erreicht hat; so wie 2) wenn der wider den Beweis der Schuld gerichtete *Gegenbeweis*, oder der Beweis einer die Strafbarkeit ausschliessenden *Einrede* bis zur *Wahrscheinlichkeit* erbracht ist. C) Oder auf *Verurtheilung (Schuldigerkennen)* des Angeschuldigten, wenn ein extensiv- und intensiv-*vollständiger*, natürlicher, künstlicher oder zusammengesetzter [a]) *Schuldbeweis* vorhanden, *und* keine die Strafbarkeit ausschliessende *Einrede* bis zur *Wahrscheinlichkeit* bewiesen ist. Gelangte der Referent zu diesem letzteren Ergebnisse der Prüfung des Schuldbeweises, so hat er, falls mehrere Theilnehmer des Verbrechens vorhanden sind, zugleich zu untersuchen, ob der Angeschuldigte als Miturheber, Gehülfe oder Begünstiger zu betrachten und welches die rechtliche Natur die-

ser ihm zur Last fallenden Art seiner Theilnahme sey. D) Es können auch *verschiedene* dieser Ergebnisse der Prüfung des Schuldbeweises *zusammentreffen* und daher den Antrag auf ein *zusammengesetztes Erkenntniss* begründen. Dahin gehört 1) die Lossprechung von der schwereren Eigenschaft des Verbrechens verbunden mit dem Schuldigerkennen in Hinsicht der leichteren Eigenschaft desselben. Z. B. Lossprechung von dem angeschuldigten Giftmorde, aber Verurtheilung wegen einer culposen Tödtung durch Gift. 2) Falls Einer mehrerer Verbrechen angeschuldigt ist, die Lossprechung, sey es vollkommene oder unvollkommene, wegen des einen, nebst Verurtheilung wegen des andern Verbrechens.

a) *Bauer Lehrb. des Strafprocesses.* §. 173. 174.

§. 93.

4) *In Betreff der Strafbestimmung.*

Geht das Ergebniss der Prüfung des Schuldbeweises dahin, dass der Angeschuldigte des Verbrechens für *schuldig* zu erkennen sey, so folgt nun in der Relation die der *Strafbestimmung* zu widmende Erörterung, wobei es zunächst auf die *Natur* des anzuwendenden *Strafgesetzes* ankommt. Ist dieses nemlich A) ein *bestimmtes* Strafgesetz, so hat der Re-

ferent zu untersuchen, ob in dem Falle nicht etwa haltbare Rechtsgründe zu einer *Abweichung* von der gesetzlichen Strafe, sey es nach der *Art* (*Strafverwandlung*) oder nach dem *Grade* (*Strafschärfung* oder *Milderung*) der Strafe statt finde, welche Gründe er dann nachzuweisen, und den Grad ihres Einflusses zu prüfen hat. Wenn hingegen das anzuwendende Strafgesetz B) ein *unbestimmtes* und also die Strafe dem richterlichen Ermessen, ganz oder zum Theil, überlassen ist, so hat der Referent sämmtliche in den Acten liegende Thatumstände, welche *Strafzumessungsgründe* (§. 58. n. *b*) darbieten, sorgfältig aufzusuchen und gehörig zu würdigen, wobei folgende allgemeine Verschiedenheiten dieser Gründe zu berücksichtigen sind. Die Strafzumessungsgründe sind 1) entweder *objective* oder *subjective*. Diese Verschiedenheit bietet die Grundlage der Anordnung dar, wobei dann mit den objectiven anzufangen ist. 2) Sie sind entweder *allgemeine* oder *besondere*, d. h. die sich auf die eigenthümliche Natur des fraglichen Verbrechens beziehen, oder doch bei demselben ein vorzügliches Gewicht haben. Jene sind diesen vorauszuschicken. Es sind ferner 3) entweder Gründe, welche die Strafbarkeit *erhöhen* oder dieselbe *herabsetzen*. Die sämmtlichen angeführten Strafzumessungs-

gründe sind mit einander zu vergleichen und sorgfältig gegeneinander *abzuwägen*. C) Hat der Angeschuldigte *mehrere Strafgesetze*, oder dasselbe Strafgesetz *mehrmals* übertreten und liegt also ein *Zusammenfluss* von Verbrechen zur Bestrafung vor, so ist weiter zu erörtern, ob und in wie fern eine *Strafhäufung* thunlich ist, oder ob wegen Unvereinbarkeit der zu häufenden Strafen eine *Verwandlung* derselben, oder die Zuerkennung der *härtesten Strafe* mit einer Schärfung statt findet [a]). In allen diesen Theilen der rechtlichen Erörterung ist stets auch der vom Vertheidiger etwa vorgebrachten Gründe zu erwähnen und es sind solche, in sofern sie nicht offenbar grundlose Ausflüchte enthalten [b]), der erforderlichen Prüfung zu unterwerfen.

a) Die Lehren von den Gründen einer *Abweichung* von der gesetzlichen Strafe, von den *Strafzumessungsgründen* und deren Unterschied von Milderungs- und Schärfungsgründen, so wie von Bestrafung *zusammenfliessender Verbrechen* gehören in die Theorie des Strafrechtes. *Bauer Lehrb. des Strafrechts.* §. 136—158.

b) Das Nemliche gilt von den Vorträgen der öffentlichen Ankläger, welche nicht selten ihren Beruf verkennen, indem sie wähnen, sie müssten den Verdächtigen durchaus als Schuldigen darstellen, und daher von dieser falschen Ansicht geleitet die grundlosesten und lächerlichsten Anzeigen aufstellen. Ein merkwürdiges Beispiel von dieser falschen Richtung liefert die Untersuchungssache wegen Ermordung des

Ministers *von Qualen*, worin der öffentliche Ankläger 178 Anzeigen vorbrachte, welche grossentheils jenes Gepräge an sich trugen. *Bauer Strafrechtsfälle*. B. II. N. 1.

§. 94.

C) *Schluss und Antrag des Referenten.*

Das Ende der Relation macht das sogenannte *allgemeine Gutachten*, *Collectivvotum* oder *Gutachten* im *eminenten Sinne*, welches aus dem Schlusse und aus dem Antrage des Referenten auf das zu fällende Erkenntniss besteht. A) Den *Schluss* bildet eine gedrängte Aufstellung der Ergebnisse der rechtlichen Erörterung. Es bedarf dessen daher in der Regel nur bei ausführlicheren, umfassenderen Relationen. B) Der *Antrag* auf das zu fällende Urtheil muss 1) als das *natürliche*, *nothwendige Ergebniss* der Geschichtserzählung und rechtlichen Erörterung sich darstellen, dergestalt dass die Glieder des Gerichtes, selbst wenn der Referent es gehörig vermieden hat, sie für seine Ansicht einzunehmen, von selbst auf dasselbe Erkenntniss gelangen müssen, worauf der Antrag gerichtet wird. Diese *synthetische* Methode, durch die rechtliche Erörterung die Richter auf das Urtheil dergestalt hinzuleiten, dass sich ihnen dasselbe als ein natürliches Ergebniss darstellt, ist der

analytischen Methode in der Regel vorzuziehen, welche darin besteht, dass der Referent schon von vorn herein seine Ansicht aufstellt und solche dann durch die folgende rechtliche Erörterung zu begründen sucht [a]). 2) Der Antrag muss bestimmt und erschöpfend, daher auch auf das Erkenntniss über die *Nebenpuncte* gerichtet seyn, wohin theils die etwaigen Entschädigungsansprüche des Verletzten oder des losgesprochenen Angeschuldigten, theils die Criminalkosten [b]) gehören. 3) Der Referent legt auch wohl das Erkenntniss schon *förmlich abgefasst* vor. Dies ist jedoch theils nicht nöthig, theils unstatthaft, da das Urtheil erst aus der geschehenen Abstimmung, als deren Ergebniss, hervorgehen kann, theils unnütz, indem, wenn der Beschluss gegen den Antrag des Referenten ausfallen sollte, die vorläufige Fassung des Urtheils vergeblich seyn würde. C) Die *Unterschrift* der Relation enthält theils den Ort und das Datum, theils den Namen des Referenten [c]).

a) In Vertheidigungsschriften ist hingegen die analytische Methode vorzunehmen (§. 72.). Die *Preuss. Cr. O.* §. 488. schreibt solche auch für die Relationen vor, indem sie verordnet, dass diese mit dem Entwurfe der Erkenntnissformel beginnen sollen.

b) *Bauer Strafproc.* §. 267 — 273.

c) Der übliche Zusatz s. m., d. h. salvo meliori sc. ju-

dicio ist als überflüssig wegzulassen. Dasselbe gilt von den Prädicaten »*unmasgeblich*, *unvorgreiflich*, *unzielsetzlich*« oder wohl gar »*fehlsam*,« welche die Referenten ihrer Meinung aus gezierter Bescheidenheit häufig beilegen.

§. 93.

III) *Mündlicher Vortrag der Relation.*

Der *mündliche Vortrag* der schriftlichen Relation in der Sitzung des Gerichtes darf nicht in *blossem Ablesen* bestehen, indem hierdurch die Lebendigkeit und Eindringlichkeit desselben leiden würde. Vielmehr muss der Referent sich dazu stets dergestalt *vorbereiten*, dass er die Relation *möglichst frei vorzutragen* im Stande ist. Dies wird ihm am leichtesten gelingen, wenn die Relation nach einem natürlichen Plane abgefasst ist und die Abschnitte und Glieder derselben auch durch die Schrift gehörig und auf eine in die Augen fallende Weise abgesondert und bezeichnet sind, so dass er durch einen von Zeit zu Zeit in die schriftliche Relation geworfenen Blick dem mündlichen Vortrage leicht nachhelfen kann [a]). Der Referent muss sich dabei eines deutlichen, ausdrucksvollen, lebendigen Vortrages befleissigen und insbesondere sowohl die Eintönigkeit, als das allzuschnelle Sprechen zu vermeiden suchen [b]).

a) Ist der Plan der rechtlichen Erörterung vorher genau bis ins Einzelne entworfen, so bildet diese Skizze eine brauchbare Grundlage für einen freieren Vortrag.

b) Die in diesem Abschnitt vorgetragenen Regeln beziehen sich zwar zunächst nur auf Relationen aus *geschlossenen Untersuchungsacten* (Schluss- oder Hauptrelationen), finden jedoch, so weit die Natur des Gegenstandes es gestattet, auch bei solchen Relationen ihre Anwendung, welche im Laufe der Untersuchung über die Statthaftigkeit des weiteren Fortschreitens oder einer für den Angeschuldigten drückenden Processhandlung abzufassen sind (Nebenrelationen) und welche meist durch Nebenvertheidigungen veranlasst werden. Es bedarf eben daher hier keiner besonderen Anleitung zu dergleichen Processrelationen, und das um so weniger, da oben bei den Nebenvertheidigungen schon die Puncte, auf welche es dabei ankommt, genau angegeben sind. (§. 77—82.).

Zweiter Abschnitt.

Anleitung zur Fassung der Erkenntnisse.

§. 96.

Vorerinnerung *a*).

Es ist hier nicht von den verschiedenen Gattungen und Arten der strafgerichtlichen Erkenntnisse, noch von den Bedingungen der Statthaftigkeit einer jeden derselben, oder ihren Wirkungen *b*), sondern nur von deren *Fassung* die Rede. Hierin herrschten nun früherhin viel Formelnkram, Nachbeterei und

die gröbsten Verstösse gegen die Regeln einer guten Schreibart, so dass die Urtheile oft blos erfahrnen Rechtsgelehrten verständlich waren. Mit Verbesserung des juristischen Vortrages überhaupt ist jedoch in neueren Zeiten auch hierin eine angemessene Veränderung und ein Fortschreiten zum Besseren eingetreten, wenn man gleich in manchen Gerichten noch zum Theil allzusehr am Alten klebt c). Durch jene Veränderung ist diese sonst schwierige Lehre *sehr vereinfacht* worden.

a) P. G. O. Art. 94. 190—201. Die oben (§. 83. n. *b*) genannten Schriften über die Referirkunst, handeln auch meist von der Decretirkunst. Ausserdem gehören hierher noch folgende: *C. F. Hommels deutscher Flavius*, oder vollständige Anleitung, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen Urthel abzufassen. Vierte Ausg. v. *E. F. Klein*. Leipz. 1813. *Wangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst.* Halle 1783. *Müllner Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde.* Leipz. 1819.

b) Doch werden diese Lehren hier vorausgesetzt. Vergl. *Bauer Lehrbuch des Strafprocesses.* §. 189—195.

c) Auch in *Hommels deutschem Flavius* finden sich noch zahlreiche Ueberbleibsel des *veralteten Formularwesens*, wenn gleich der Verfasser versichert, dass er vieles Alte weggeworfen oder verbessert, Anderes hingegen neu gebildet, und so »die alte Leyer etwas »zierlicher gestimmt habe.«

§. 97.

I) *Allgemeine Regeln.*

Die ganze Lehre von Fassung der strafgerichtlichen Erkenntnisse lässt sich, unter Voraussetzung einer genügenden Kenntniss der Gattungen und Arten der Urtheile, auf wenige allgemeine Regeln zurückführen. Diese betreffen A) theils den *Inhalt* der Erkenntnisse. Jedes derselben muss, nach der Ueberschrift »*Urtheil*« enthalten: 1) den vollen *Namen* und die sonstige Bezeichnung der Person des *Angeschuldigten*; 2) die Benennung des erkennenden *Gerichtes* [a]; 3) die Angabe des fraglichen *Verbrechens* [b]; 4) die *Processlage* [c]; diese Puncte bilden den *Eingang* des Urtheils. Dann folgt 5) der *verfügende Theil* des Erkenntnisses, welcher sich über sämmtliche in dem Falle zur Entscheidung stehende Puncte erstrecken muss, a) über die Gegenstände der Untersuchung, b) über die vom Betheiligten geltend gemachten bürgerlichen Rechtsansprüche und c) die Criminalkosten. Hingegen die *Urtheilsgründe* bilden an sich keinen ergänzenden Theil des Erkenntnisses, sondern sind abgesondert zu fassen und demselben beizulegen oder anzuheften [d]. B) In Hinsicht der *Form* gehört zur Fassung der Erkenntnisse 1) die möglichste *Bündigkeit*; 2) vollkommne *Klar-*

heit, so dass jede Unbestimmtheit, Dunkelheit, Zweideutigkeit und Missdeutung, besonders hinsichtlich des Verbrechens und der Strafe ausgeschlossen wird [e]; 3) gedrängte *Kürze* [f]; bei welchem allen jedoch die etwa bei dem erkennenden Gerichte üblichen besonderen Formeln zu beachten sind [g].

a) Ist das Erkenntniss von einer Spruchfacultät abgefasst, so wird dies durch die Worte bezeichnet »*auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten*« und bei höheren Gerichten »*nach vorgehabtem Rath u. s. w.*«

b) Das Verbrechen wird zwar in der Regel so wie in der Actenrubrik bezeichnet; doch ist eine Berichtigung oder die Hinzufügung der Ausdrücke des *angeblichen* oder *beigemessenen*, nicht ausgeschlossen. Die Einkleidung der drei ersten Stücke ist dann folgende: *Urtheil in Untersuchungssachen wider das Dienstmädchen Johanne Müller aus N. N. wegen angeschuldigten Kindesmordes erkennt Fürstlich — — Hofgericht hiermit für Recht.*

c) Z. B. auf geschehene Vor- und Hauptuntersuchung; dieses bleibt indessen *gewöhnlich* weg und es wird nur beim Erkenntnisse in zweiter Instanz bemerkt: »*auf geführte weitere Vertheidigung u. s. w.*«

d) Das Verweben der Erkenntnissgründe in das Urtheil selbst ist mit der erforderlichen Bündigkeit und Kürze desselben nicht wohl vereinbar. Auch leidet dabei leicht die Gründlichkeit der Urtheile der Ausführung. Nach dem *revidirten* Hannöverschen Entwurfe sollen blos bei *Strafurtheilen* die Gründe mitgetheilt und zwar der Regel nach in das Urtheil verwebt werden. Beides *abweichend* von dem *ursprünglichen* Entwurfe. Dass auch die Gründe *lossprechender* Urtheile oft einer sehr sorgfältigen Entwickelung und ausführlichen Darstellung bedürfen, zeigt der Fall N. 1. im zwei-

ten Bande meiner Strafrechtsfälle. — Die den Urtheilen eingerückten Worte »*vorkommenden Umständen nach*« oder »*gestalteten Sachen nach*« sind ein *leerer Nothbehelf*, welcher insbesondere die Stelle der Urtheilsgründe nicht vertreten kann.

e) Auch die *Urtheilsgründe* müssen mit möglichster *Klarheit* abgefasst werden, damit sie sowohl den Angeschuldigten als das Publicum, in sofern sie zu dessen Kenntniss gelangen, von der Gerechtigkeit des Urtheils überzeugen. *Mittermaier Strafverf.* §. 184.

f) Ueber die Unzulässigkeit einer *bedingten* oder *alternativen* Fassung der Urtheile *Bauer Strafprocess.* §. 195. a. E.

g) Am Schlusse werden die Worte »*von Rechtswegen*« oder abgekürzt die Buchstaben V. R. W. hinzugefügt.

§. 98.

II) *Von einzelnen Arten der Urtheile*: A). *Vorerkenntnisse.*

Unter den verschiedenen Arten der Vorerkenntnisse bedürfen hier blos folgende drei Arten der *Zwischenurtheile* einer Erwähnung: A) die *Auflegung des Reinigungseides*. Formel: »*Würde der Angeschuldigte, nach vorausgehender nachdrücklicher Meineidswarnung, mittelst leiblichen Eides sich reinigen, dass er — — nicht entwendet, so ist er von dem angeschuldigten Diebstahle loszusprechen.*« Oder, auf dagegen geführte Vertheidigung: »*dass der Angeschuldigte mit dem ihm aufgelegten Reinigungseide zu verschonen.*« B) Die Erkenntnisse über die Statthaftigkeit einer dem Angeschuldigten *nachtheiligen Processhandlung*

(§. 77 — 82.). Hierzu gehören vorzüglich 1) die *Eröffnung der Hauptuntersuchung*. Hier geht das Erkenntniss entweder dahin »*dass wider den Angeschuldigten mit der Hauptuntersuchung gebürend zu verfahren*« oder »*dass der Angeschuldigte mit der Hauptuntersuchung zu verschonen*,« womit dann aber im letzteren Falle das auf die Voruntersuchung gegründete Urtheil verbunden seyn muss, welches nach deren verschiednen Ergebnissen auf den Reinigungseid, oder auf Lossprechung von der Instanz, oder auf Strafe gerichtet seyn kann. 2) Die *Verhaftung*. Hierüber (so wie über Caution und Gegenstellung) wird gewöhnlich erst auf deshalb geführte Vertheidigung erkannt. Daher geht das Erkenntniss dahin: »dass der Angeschuldigte in seiner *Vertheidigung so viel ausgeführt, dass er mit der Verhaftung zu verschonen und* (gegen Leistung genügender Caution) *der gefänglichen Haft zu entlassen*« oder »*dass es, der geführten Vertheidigung ungeachtet, bei der geschehenen Verhaftung desselben verbleibet.*« C) Die *Instructorien*. Es ist rathsam, die einzelnen Vorschriften, nach welchen der Richter die Untersuchung ergänzen soll, in die abgesonderten Gründe aufzunehmen und das Erkenntniss dahin zu fassen: »*dass die Untersuchung, nach Anleitung der in den Urtheilsgründen angege-*

benen näheren Bestimmungen, fortzusetzen. « Dies gewährt den Vortheil, dass das Urthe. dem Angeschuldigten eröffnet, werden kann, ohne ihm die Vorschriften mitzutheilen. Auch lassen sich auf diese Art dem Untersuchungsrichter ausführlichere Weisungen geben.

§. 99.

B) *Endurtheile.*

A) Bei der *Lossprechung von der Instanz* ist das Erkenntniss dahin zu formuliren: » *dass, wegen Mangels hinlänglichen Beweises, der Angeschuldigte von der wider ihn eingeleiteten Untersuchung zu entbinden* [a]). « B) Im Falle *gänzlicher Lossprechung*, » *dass der peinlich Angeschuldigte von der ihm beigemessenen Ermordung des N. N. völlig loszusprechen* u. s. w. [b]). « C) Die Fassung des *verurtheilenden Erkenntnisses* richtet sich nach folgender Verschiedenheit. 1) Wenn ein rechtsgültiges *Geständniss* vorliegt: » *dass der Angeschuldigte wegen der von ihm eingestandenermassen verübten Ermordung des N. N. mit dem Schwerte hinzurichten.* « 2) Wenn der Leugnende *überführt* ist, so bedarf es zunächst eines Schuldigerkennens und dann der Strafbestimmung: » dass der *Angeschuldigte des ihm beigemessenen Diebstahls für schuldig zu erkennen, und deshalb mit*

zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen. « D) *Gemischte* Urtheile bestehen 1) entweder aus Lossprechung (sey es gänzliche oder blos vorläufige) wegen des *einen* und Verurtheilung wegen des *andern*, dem Angeschuldigten beigemessenen Verbrechens; 2) oder aus Lossprechung wegen des angeblich von ihm verübten *schwereren* Verbrechens, z. B. des Kindesmordes, und Verurtheilung wegen des in der Handlung liegenden *leichteren*, z. B. der culposen Kindestödtung. In beiden Fällen wird das Erkenntniss aus den vorstehenden Formeln der einfachen Urtheile *zusammengesetzt*. E) *Erkenntnisse in zweiter Instanz* und zwar 1) *bestätigend*: » *dass es, des eingewendeten Rechtsmittels ungeachtet, bei dem vorigen Urtheile verbleibet.* « 2) *Abändernd*: » *dass das vorige Urtheil dahin abzuändern, dass die dem Angeschuldigten durch dasselbe zuerkannte zehnjährige Zuchthausstrafe auf vier Jahre herabzusetzen* [c]). « F) *Begnadigungsanträge* werden den Strafurtheilen dergestalt hinzugefügt, dass zugleich die geringere Strafe, welche nach Ansicht des Gerichtes der erkannten zu unterstellen sey, ausgedrückt wird: » *Es wollte dann Se. Majestät der König Gnade für Strenge ergehen lassen und die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe verwandeln* [d]). «

a) Gegen die ältere Formel der Lossprechung von der Instanz: dass in Ermangelung genugsamen *Verdachts nichts weiter wider* den Angeschuldigten *vorzunehmen*, die *Acten* aber wohl *aufzubewahren* seyen, ist zu erinnern: 1) Es kommt nicht auf *Verdacht*, sondern auf Beweis an; 2) sobald der Angeschuldigte von der Untersuchung entbunden ist, *versteht sich es von selbst*, dass vor der Hand nichts weiter gegen ihn vorgenommen wird; 3) die Acten werden *ohnedies* aufbewahrt. P. G. O. Art. 202. Man formulirt auch wohl dahin: *dass der Angeschuldigte von der eingeleiteten Untersuchung vor der Hand, bis zum Hervortreten neuer Verdachtsgründe, zu entbinden.* Dies ist jedoch eine Umschreibung der Lossprechung von der Instanz, deren es nicht bedarf, weil durch die Entbindung von der *eingeleiteten* Untersuchung, die *Einleitung* einer neuen nicht ausgeschlossen wird.

b) Die ältere Formel: »von der *Inquisition* — loszusprechen« ist theils nicht angemessen, weil die Lossprechung von dem angeschuldigten *Verbrechen* erfolgt, theils führt sie zur Verwechselung mit der Lossprechung von der Instanz.

c) Die älteren Formeln: dass der Angeschuldigte in seiner anderweiten Schutzschrift etwas, so ihm wider die im vorigen Urtheil ihm zuerkannte Strafe zu statten kommen möchte, *nicht ausgeführt*, daher u. s. w. so wie: dass — — *so viel ausgeführt*, dass die im vorigen Urtheile ihm zuerkannte Strafe dahin abzuändern u. s. w. — enthalten unnütze Weitschweifigkeit.

d) Der sonst übliche Zusatz »*so genösse Inquisit diese Gnade*, bewandten *Umständen nach*, *billig*« ist wegzulassen.

§. 100.

C) *Bestimmungen über Nebenpuncte.*

A) Die *Wiedereinsetzung* des Angeschuldigten in den ihm in Folge der Untersuchung entzogenen *Genuss gewisser Rechte*, z. B. in das Amt, von welchem er suspendirt war, ist die nothwendige Folge der gänzlichen Lossprechung und daher im Urtheile ausdrücklich zu verfügen. B) Ueber *Entschädigungsansprüche* des Betheiligten, es mag solches der durch das Verbrechen Verletzte, oder der losgesprochene Angeschuldigte seyn, wird nur dann in dem strafgerichtlichen Urtheile erkannt, wenn von demselben der Anspruch geltend gemacht worden. Ist nun 1) dieser Anspruch auch in Hinsicht des *Betrages* klar gemacht, so wird solcher dem Betheiligten, wie im Civilprocesse *zuerkannt*; wenn hingegen 2) der Betrag noch nicht liquid ist, so wird er dem Betheiligten nach Umständen entweder mit Vorbehalt der Nachweisung zuerkannt, z. B. bei Curkosten u. s. w., oder ihm dessen Geltendmachung nur *vorbehalten*, z. B. bei Entschädigungsansprüchen gegen den Untersuchungsrichter. C) In Hinsicht des Erkenntnisses über die *Criminalkosten* ist Folgendes zu bemerken: 1) Falls nicht der Angeschuldigte von Uebernahme aller Kosten befreit oder in alle Kosten

verurtheilt wird, so ist mit Rücksicht auf die verschiedenen *Gattungen und Arten der Criminalkosten* genau zu bestimmen, auf welche sich das Erkenntniss bezieht, indem z. B. der von der Instanz Losgesprochene zuweilen nur die Verpflegungs- und Vertheidigungskosten übernehmen soll. 2) Das Erkenntniss wird nicht auf Ersatz, sondern auf *Abstattung* der Kosten gerichtet und geht bei Todesurtheilen dahin, dass dieselben aus dem *Nachlasse* des Angeschuldigten aufzubringen seyen. 3) Es wird nicht die Ansetzung und richterliche Ermässigung vorbehalten, sondern auf Abstattung der *ordnungsmässigen* Untersuchungskosten erkannt. 4) Der Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten pflegt hinzugefügt zu werden »*so weit sein Vermögen dazu hinreicht.*« 5) Werden *mehrere* Angeschuldigte in die Kosten verurtheilt, so ist theils das *Verhältniss*, nach welchem sie die allgemeinen Untersuchungskosten abstatten sollen, zu bestimmen, theils festzusetzen, ob sie, wie solches das gemeine Recht mit sich bringt [a]), nur für ihre *Antheile*, oder nach besonderem Landesrechte als *Sammt*schuldner haften sollen.

a) *Bauer Lehrb. des Strafprocesses.* §. 271. n. *d.*

Druck von Friedrich Ernst Huth.